Münster 1936 No 24 Jur DiSS

Teilwert und gemeiner Wert im Einkommensteuergesetz und Reichsbewertungsgesetz

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät der
Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster i. Westf.

vorgelegt von

Hugo Schnitzler
Referendar aus Menden i. W.

Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)
1936

Teilwert und gemeiner Wert im Einkommensteuergesetz und Reichsbewertungsgesetz

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät der
Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster i. Westf.

vorgelegt von

Hugo Schnitzler
Referendar aus Menden i. W.

Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)
1936

Referent: Prof. Dr. Bühler
Korreferent: Prof. Dr. Neuwiem

Tag der mündl. Prüfung: 25. 6. 1936.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem Vater!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547221_0224

Inhaltsübersicht.

Seite

A. Gemeiner Wert und Anschaffungswert als die zwei Hauptbewertungsmöglichkeiten im Handelsrecht, in der Betriebswirtschaftslehre und im Steuerrecht 1

1. im Handelsrecht 1
   a) gemeiner Wert 1
   b) Anschaffungswert. 3
   c) Verhältnis von gemeinem Wert und Anschaffungswert. 4
2. in der Betriebswirtschaftslehre 5
   a) gemeiner Wert 5
   b) Anschaffungswert 6
   c) Verhältnis von gemeinem Wert und Anschaffungswert 7
3. im Steuerrecht bis zur Bildung des Teilwertes . . . 7
   a) gemeiner Wert 7
   b) Anschaffungswert 10
   c) Verhältnis der beiden Werte zueinander 11

B. Der Teilwert im Einkommensteuergesetz 12

I. Das Einkommensteuergesetz 1935 12
1. Die gesetzliche Grundlage 12
2. Das Wesen des Teilwertes 13
   a) Die Zugehörigkeit eines Gegenstandes zu einem Betrieb 13
   b) Geschäftswert und Teilwert 14
   c) Teilwert und gemeiner Wert 16
3. Die Ermittlung des Teilwertes 18
   a) Die Vermutung bei den Anlagegegenständen . . . 19
   b) Die Vermutung bei den Umlaufswerten 21
   c) Die Ermittlung des Teilwertes bei nichtrentierendem Betrieb 22
   d) Kritische Betrachtung zur Höhe des Teilwertes . . 23
4. Das Anwendungsgebiet des Teilwertes 24

II. Der Teilwert im Einkommensteuergesetz 1934 . . . 26
1. Die Gleichheit mit dem vom Reichsfinanzhof geschaffenen Teilwert 26
2. Die Anwendung des Teilwertes im Einkommensteuergesetz 1394 27

C. Teilwert und gemeiner Wert im Reichsbewertungsgesetz . . 31

I. Reichsbewertungsgesetz 1925 31
1. Ziel des Reichsbewertungsgesetzes 31
2. § 31 Reichsbewertungsgesetz 1925. 32
3. Ausnahmen vom Teilwert im Reichsbewertungsgesetz 1925 . 34

Seite

II. Teilwert und gemeiner Wert im Reichsbewertungsgesetz 1931 . 35

III. Verhältnis des gemeinen Wertes im Reichsbewertungsgesetz zum gemeinen Wert des Einkommensteuergesetz 1925 . . . 36

IV. Der Teilwert im Reichsbewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 . 37

D. Der heutige Stand der Teilwertlehre 40

I. Im Steuerrecht 40

1. Der Teilwert nach dem Gesetz 40

2. Der Teilwert nach Bühler 44

3. Der Teilwert nach Reinhardt 45

a) Der Teilwertbegriff 46

b) Die Ermittlung des Teilwerts 47

c) Die Einteilung der Wirtschaftsgüter 47

d) Teilwert — Betriebswert 49

e) Teilwert und Rüstungsindustrie 50

II. Der Teilwert in der Betriebswirtschaftslehre . . . 52

III. Wirtschaftliche Berechtigung des Teilwertes 52

Literatur 53

A. Gemeiner Wert und Anschaffungswert als die zwei Hauptbewertungsmöglichkeiten im Handelsrecht, in der Betriebswirtschaftslehre und im Steuerrecht.

1. Gemeiner Wert und Anschaffungswert im Handelsrecht.

a) gemeiner Wert.

„Im Grunde genommen gibt es nur einen Wert, zu dem man allerdings auf verschiedenen Wegen gelangen kann. Alle diese Wege sollen grundsätzlich zu demselben Ziele führen“[1]). Die Vielgestaltigkeit und Verzwicktheit des Lebens und die damit verbundene Bewertungsschwierigkeit zwangen aber dazu, verschiedene Werttypen zu schaffen, von denen für alle Wirtschaftsgüter des Handelsrechts, der Betriebswirtschaft und des Steuerrechts der gemeine Wert und der Anschaffungswert die beiden Hauptwerte sind, wobei der gemeine Wert gleich dem objektiven Verkaufswert und der Anschaffungswert gleich den Aufwendungen im Anschaffungszeitpunkt ist.

Der Begriff des gemeinen Wertes ist im Handelsgesetzbuch ebensowenig umschrieben wie im Bürgerlichen Gesetzbuch, das nur ganz allgemein von Wert spricht. Beide Gesetze haben offenbar absichtlich die Erwähnung des gemeinen Wertes vermieden. Nicht einmal in den für die Bewertung maßgebenden Vorschriften, §§ 40 und 261 HGB., ist der gemeine Wert erwähnt. Lediglich in dem Abschnitt über das Frachtgeschäft bestimmt das Handelsgesetzbuch im § 430 und § 457 (wie schon vorher im Art. 396, 4. Buch, 5. Titel, 1. Abschnitt des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs von 1861), daß, wenn von dem Frachtführer für gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes Ersatz geleistet werden muß, der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert zu ersetzen ist. Was aber unter gemeinem Wert zu verstehen ist, sagt das Gesetz auch an dieser Stelle nicht. Es ist aber auch hier nur der objektive normale Verkaufswert zu verstehen[2]). Um möglichen Zweifeln entgegen zu treten, sei bemerkt, daß zwischen dem gemeinen Handelswert und dem gemeinen Werte kein Unterschied besteht. Der gemeine Handelswert ist nur eine andere Bezeichnung statt des gemeinen Wertes. Es ist der gemeine Wert, den ein Gut speziell im Handelsverkehr hat, und kommt somit gewöhnlich im Markt- und Börsenpreis zum Ausdruck[3]). Er ist also der gemeine Wert von Waren, „wenn in der betreffenden Ware ein bestimmter Umsatz stattfindet[4])."

---

[1]) Boethke, RAO. S. 43.

[2]) RG. 96/124 (Ersatz der Eisenbahn für gestohlene Waren). Gemeiner Wert: festgesetzter Höchstpreis.
RG. 100/103—105 (Ersatz der Eisenbahn für ausgelaufenen Wein). Maßgebend ist der gemeine Wert zur Zeit der Klage, nicht zur Zeit des Verlustes, so daß die Preisdifferenz mitzurechnen ist.
RG. 117/131(133) (Ersatz der Eisenbahn für in Verlust geratenen Weingeist). Gemeiner Wert gleich Verkaufspreis, nicht gleich Einkaufspreis der Klägerin.

[3]) Düringer-Hachenburg, V. Bd. Anm. 8 zu § 430 S. 1186.

[4]) RG. 98/150(151) (Ersatz von Umzugsgut). Gemeiner Wert ist nicht gleich Anschaffungswert.

Außer dieser für das Bewertungsrecht unerheblichen Erwähnung des gemeinen Wertes schweigt das Gesetz, ohne aber von der Bewertung nach dem gemeinen Werte absehen zu wollen. Daß dem so ist, muß man sozusagen „zwischen den Zeilen" des Handelsgesetzbuches herauslesen.

Das Handelsgesetzbuch macht einen Unterschied in den Bewertungsvorschriften, je nach dem es sich um einen Einzelkaufmann bzw. offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft einerseits oder um die Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit juristischer Persönlichkeit andererseits handelt. Für die zuerst genannten bestimmt § 40 Abs. II HGB., daß bei Aufstellung des Inventars und der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände „nach dem Werte anzusetzen sind, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet". Welcher Wertbegriff aber in Frage kommen soll, ist dabei nicht gesagt.

Die Frage nach dem Wert ist aber auch insofern von Bedeutung, als die Steuergesetze auf die handelsrechtlichen Vorschriften Bezug nehmen, und es sich bei diesen Vorschriften handelsrechtlich um Höchstgrenzen handelt, die in der Praxis grundsätzlich nicht erreicht werden müssen, — denn vom handelsrechtlichen Standpunkt aus steht einer niedrigeren Bewertung nichts im Wege — während steuerrechtlich die Bewertung nach anderen Gesichtspunkten zu erfolgen hat[5]).

Mehr Klarheit ergibt sich aus der Bestimmung des § 261 HGB., die für die zweite Kategorie von Gesellschaften, die Kapitelgesellschaften, maßgebend ist. Hier ist grundsätzlich die Rede von den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Aber diese Vorschrift sagt auch nichts von dem gemeinen Werte. Dort heißt es in Nr. 1 Abs. I: „Anlagen und andere Vermögensgegenstände, die dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden, wenn...". Ebenso ist noch in Nr. 1 Abs. II (Wertpapiere) von einem geringeren Wert als den Anschaffungskosten die Rede. Ferner spricht Nr. 2 Abs. III (Gegenstände des Umlaufsvermögens ohne Börsen- oder Marktpreis), von einem Wert, der den Gegenständen am Bilanzstichtage beizulegen ist.

Über das Verhältnis von § 40 II zu § 261 HGB. ist zu sagen, daß § 261 HGB. als lex specialis gegenüber dem § 40 II HGB. gilt. § 40 II gibt die allgemeine Bewertungsnorm für das Handelsrecht ab; § 261 trifft für die Aktiengesellschaften eine Sonderregelung. (Siehe aber auch S. 10/11).

Es soll nach § 40 II HGB. grundsätzlich der Wert gelten, der einem Gut in dem Zeitpunkte beizulegen ist, in welchem die Aufstellung der Bilanz stattfindet. Sollte dieser Bestimmung nur die Bedeutung zukommen, den Bewertungszeitpunkt festzustellen, so wäre sie — als selbstverständlich — entbehrlich gewesen. Sie will vielmehr zum Ausdruck bringen, daß der Wert zu Grunde gelegt werden soll, der in diesem Zeitpunkt für das Gut erzielt werden kann und zwar von jedermann, d. h. es soll der objektive normale Verkaufswert maßgebend sein[6]), sodaß „die in den besonderen vom

---

[5]) RFinH. 10/114 (116). Bewertung von Warenvorräten nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Grundsätzlich Anschaffungswert.

[6]) Staub I. Bd. zu § 40 Anm. 3; Düringer-Hachenburg zu § 40 Anm. 5; Bühler, Bilanz und Steuer, S. 109 unter Hinzunahme und Verwertung der an den Reichsfinanzhof vom Deutschen Industrie- und Handelstag gelangten gutachtlichen Äußerungen. Über die Bewertung nach § 40 II HGB. Lion, Bilanzsteuerrecht S. 71; Passow, Bilanzen Bd. I, S. 87 ff. bes. S. 111.

Regelmäßigen abweichenden Verhältnissen des einzelnen Besitzes beruhenden, einer gleichen Betätigung in anderen Händen nicht fähige Nutzbarkeit bzw. der so geartete Nutzbarkeitgrad nicht in Betracht zu ziehen ist[7])."

Daß im § 40 II HGB. die Bewertung nach dem gemeinen Wert gefordert wird, ergibt sich ferner aus § 261 HGB. Wie oben schon bemerkt, ist § 261 HGB. dem § 40 II HGB. gegenüber lex specialis. Es darf dort „ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert" nach dem Anschaffungspreis bewertet werden. (vgl. S. 8 ff). Es muß also dieser geringere Wert, auf den die Aktiengesellschaft bei Aufstellung ihrer Bilanz keine Rücksicht zu nehmen braucht, gleich dem Werte sein, den § 40 II vorschreibt, denn sonst hätte ja die Bestimmung des § 261 HGB. als Ausnahmevorschrift gegenüber § 40 II HGB. keinen Sinn. Dieser Wert kann aber nicht gleich den Anschaffungskosten abzüglich Absetzung für Abnutzung sein, denn diese bilden ja gerade die Ausnahme. Es kann also nur noch der gemeine Wert gemeint sein.

Dieses ist auch anerkannt in der Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts[8]), wo es heißt: „Unter dem als maßgebend für die Bilanz zu ermittelnden gegenwärtigen Werte ist aber überall der allgemeine Verkehrswert im Gegensatz zu einem nur auf willkürliches subjektives Ermessen oder auf bloße Spekulation zurückzuführenden Wertanschlage zu verstehen".

Derselben Ansicht war auch das Pr. OVGSt.[9]), so insbesondere OVGSt. 6/40(42): „Der hiernach für Inventur und Bilanz maßgebende rechtliche handelsrechtliche Wert ist der objektive Verkaufswert"[10]). Dieser Auslegung hat sich auch auf der Reichsfinanzhof als der „überwiegenden" Ansicht des § 40 HGB. angeschlossen.

Über die Auslegung des Wertbegriffes in § 40 II HGB. ist viel gestritten worden. (Siehe Näheres Passow, Bilanzen, S. 90 ff). Als Interessantes bei diesem Meinungsstreit gilt es für uns festzustellen, daß es darum ging, statt des gemeinen Wertes den Gebrauchswert, d. h. den Wert eines Gegenstandes in der Hand des Gebrauchers unter den gegebenen Umständen einzuführen, ein Vorhaben, das der Reichsfinanzhof durch die Schaffung des dem Gebrauchswert sehr verwandten Teilwertes zu einem großen Teil verwirklicht hat.

b) Anschaffungswert.

Wie wir gesehen haben, ist grundsätzlich de lege im Handelsrecht für alle Aktiva der gemeine Wert als Höchstwert zu Grunde zu legen. Die Praxis der Bilanzierenden handhabt es aber meistens anders. Für sie ist es oft nicht möglich, oder zum wenigstens sehr schwierig, den Veräußerungswert eines Gutes festzustellen. Denken wir uns eine Gesellschaft, die großen Grundbesitz hat, wenn die Preise der Grundstücke aber dauernden Schwankungen unterliegen! Hier ist es nur unter den größten Schwierigkeiten möglich,

---

[7]) RG. 19/111 (112). Bewertung eines Anlagegegenstandes. Maßgebend ist der Kaufpreis.

[8]) Bd. 12/16 (zitiert bei Strutz. EinkStG. Anm. 5 zu § 19).

[9]) OVGSt. 8/86. Wert von Gebäuden, Maschinen und Utensilien eines Unternehmens. In Frage kommt der gemeine Wert = objektiver normaler Verkaufswert.
OVGSt. 14/263 274). Bewertung des Vermögens einer Gesellschaft. In Frage kommt der gemeine Wert = objektiver Verkaufswert.

[10]) RFinH. 10/114 (116). Bewertung von Warenvorräten nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Grundsätzlich Anschaffungswert.

eine Bewertung nach dem gemeinen Wert durchzuführen. Nur wo die Aktiven im wesentlichen in einem Warenlager bestehen, läßt sich mit einiger Genauigkeit der gemeine Wert ermitteln. Für den Bilanzierenden aber ist es einfacher, den Anschaffungspreis einzusetzen und davon Abschreibungen zu machen.

Diesem und ähnlichem Vorbringen hat auch der Gesetzgeber sein Ohr nicht verschlossen, und so bestimmte schon § 185 a der Aktiennovelle vom 18. Juli 1884: „Anlagen und sonstige Gegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zu einem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise abgesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht, oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird".

Derselbe Grundgedanke wurde, nachdem er auch im § 261 HGB. a. F. aufgenommen war, durch den § 261 HGB. n F. aufrechterhalten, sodaß es den Aktien- und diesen verwandten Gesellschaften gestattet ist, „Anlagen und andere Vermögensgegenstände, die dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, wenn der Anteil an dem etwaigen Wertverlust, der sich bei seiner Verteilung auf die mutmaßliche Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung für den einzelnen Bilanzabschnitt ergibt, in Abzug oder in der Form von Wertberichtigungskosten in Ansatz gebracht wird".

Anschaffungswert ist alles, „was dazu aufgewendet wurde, um den Gegenstand anzuschaffen, also nicht nur der nackte Kaufpreis, sondern auch die Provisionen, Versicherungen, Steuern, Zölle, Stempel usw., die dabei verausgabt wurden[11]). Dagegen werden Generalunkosten nicht miteingerechnet, während Skonti und Rabatte in Abzug kommen[12]).

c) Verhältnis von gemeinem Wert und Anschaffungswert.

Da sowohl die in § 40 und § 261 HGB. angesetzten Werte Höchstwerte sind, so ergibt der Anschaffungswert einen anderen Maßstab als Höchstgrenze wie der gemeine Wert. Dieser kann teils über, teils unter dem gemeinen Werte liegen.

Wie die Praxis des kaufmännischen Lebens aber lehrt, ist nicht nur bei den Aktien- und den diesen verwandten Gesellschaften die Bewertung der Aktiva nach dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis üblich, sondern auch der Einzelkaufmann und die offene Handelsgesellschaft machen von der Vorschrift des § 261 HGB. Gebrauch; denn diese stellt sich für den Kaufmann als die einzig mögliche und sichere Bewertungsmethode dar. Die Praxis hat sich in dieser Beziehung so ausgebildet, daß man wohl mit Recht von einem Gewohnheitsrecht bezüglich der Anwendung des § 261 HGB. für Einzelkaufleute und für die offene Handelsgesellschaft sprechen kann[13]). Diesem Umstand hat auch das Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 Rechnung getragen, indem es grundsätzlich die Bewertung nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten vorschreibt (§ 6 EKSt.). Somit wäre es auch für das Handelsrecht wünschenswert, dieser Tatsache gesetzestechnisch Rechnung zu tragen, und den § 261 HGB. aus der Sonderstellung herauszunehmen und ihn in die allgemeinen Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches einzureihen.

[11]) Staub, II. Bd., zu § 261 Anm. 5.
[12]) Staub a.a.O.

2. Gemeiner Wert und Anschaffungswert in der Betriebswirtschaftslehre.

a) gemeiner Wert.

Größere Bedeutung als im Handelsrecht kommt dem gemeinem Werte gegenüber dem Anschaffungswert in der Betriebswirtschaftslehre zu.

„Der Grundwert in der Wirtschaft ist der Eignungswert; Dingen ohne Eignung wird kein Wert beigelegt“[14]). Der Name Eignungswert (=Ertragswert) ist deshalb berechtigt, weil er nur durch die Eignung bedingt ist. Man nennt ihn aber auch, weil er nur in technischen Größen meßbar ist, technischen Wert. Er ist in einer tauschlosen Wirtschaft der einzig mögliche und verwendbare Wert[15]). Wo auf den Markt keine Rücksicht genommen zu werden braucht, da dominiert der technische Wert[16]).

In einer Wirtschaft aber, wo auf einer Seite Bedürfnisse, auf der anderen Seite Güter stehen, die zur Befriedigung der Bedürfnisse geeignet sind, kommt es notwendigerweise zu einer gegenseitigen Verteilung dieser Güter. Der Platz, auf dem dieser Austausch stattfindet, ist der Markt, d. h. „alle jene mannigfachen Beziehungen jeder einzelnen Wirtschaft zu anderen Einzelwirtschaften und zum Ganzen, die zusammengenommen Markt genannt werden. An dieser Stelle sind die Bedürfenden und ihre Vertreter beteiligt. Hier treten sie sich mittelbar oder unmittelbar gegenüber, um über den Übergang der Güter zu verhandeln, ihn zu vereinbaren, vorzubereiten und schließlich herbeizuführen. Ihre Bewertungen begegnen, kreuzen sich hier. Wenn sie sich einigen, entsteht Wert, der anders geeignet ist als der Eignungswert, Wert, der auf Wertung zweier Parteien zurückgeführt werden muß, nicht nur auf dem Werturteil einer Seite beruht, abgemachter Wert, Marktwert. Er darf im Gegensatz zum Eignungswert, der im Grunde technischen Charakter hat, wirtschaftlicher Wert genannt werden“[17]).

Dieser auf dem Markt entstehende Wert, wird aber auch Marktzeitwert[18]), nach Schmalenbach auch Zeitwert genannt. „Unter Zeitwert verstehen wir den Preis solcher Güter im volkswirtschaftlichen Verkehr, die den im Betriebe befindlichen Gütern gleich oder wenigstens hinsichtlich ihre Wertes vergleichbar sind“[19]).

Der Marktwert ist „das Ergebnis eines Abkommens zwischen Produzenten und Konsumenten oder ihren Vertretern in der Form von Preisen“[20]) und ist somit eine kaufwirtschaftlich bedingte Größe und von mannigfachen Komponenten abhängig“[21]). Der Marktzeitwert ist der „betriebswirtschaftliche Hauptwert“[22]), nach dem sich alle anderen Werte auszurichten haben. „Werte, die ihrer Höhe nach nicht dem Marktzeitwert entsprechen, sind keine Werte“[23]).

Die Höhe dieses Marktzeitwertes oder Marktwertes ergibt sich nach oben aus den Einkommensverhältnissen der Menschen, da ihnen das Einkommen

---

[13]) Bühler, Bilanz und Steuer, S. 108 (Gutachten!).
[14]) Niklisch, Wirtschaftliche Betriebslehre, S. 12.
[15]) Niklisch, Wirtschaftliche Betriebslehre, S. 12.
[16]) Großmann, Viertelj.Schr. 1929 S. 627.
[17]) Niklisch, Wirtschaftl. Betriebslehre 1922, S. 12.
[18]) Mellerowicz, Grundlagen, S. 32.
[19]) Schmalenbach, Dynamische Bilanz, S. 170.
[20]) Niklisch, S. 21.
[21]) Mellerowicz, S. 33.
[22]) Mellerowicz, S. 32.
[23]) Mellerowicz, S. 40.

die Kaufkraft verschafft, nach unten aus der Mitwirkung der Erzeuger im Markte. Den Erzeugern entstehen Ausgaben, die sie zum wenigstens im Markt ersetzt bekommen müssen, wenn es ihnen möglich sein soll, neue Güter auf den Markt zu bringen. Die Grenze nach oben oder unten ist aber nicht genau zu ziehen, sondern ein „Grenzgebiet, das die Bewertung mehr oder weniger abschließt“[24]).

Der gemeine Wert, in der Betriebswirtschaftslehre Marktwert genannt, hat also durch seine Entstehung auf dem Markte seine genaue Charakterisierung erhalten. Damit ist vor allem seine „Natur als Gegenwartswert“[25]) deutlich hervorgehoben, im Gegensatz zum Anschaffungswert, der den Wert zur Zeit der Anschaffung betont.

Nach diesem Marktzeitwert, haben sich alle anderen Werte auszurichten. Man kann bei diesen in der Betriebswirtschaftslehre unterscheiden zwischen den Hilfswerten einerseits und den Zweck- oder Sonderwerten andererseits.

b) Anschaffungswert.

Bei der ersten Kategorie, den Hilfswerten, kann man wieder unterteilen in den Eignungs- oder wie er auch genannt wird den Ertragswert einerseits und in den Kostenwert andererseits. Sie beide zusammen bilden in ihrer Verschmelzung den Marktwert. Der Ertragswert wird durch die Nachfrage auf dem Markte dargestellt; ihr muß aber noch das Angebot gegenübertreten, wenn auf dem Markt ein Wert entstehen soll. Dies geschieht durch den Kostenwert. Der Kostenwert setzt sich aus der Summe der Aufwendungen zusammen, die notwendig sind, um am betreffenden Tage das Gut herstellen zu können. Er tritt damit deutlich in Gegensatz zu dem Anschaffungswert, der die Summe der Aufwendungen umfaßt, die zu einem früheren Zeitpunkt auf ein Gut gemacht worden sind.

Damit kommt dem Anschaffungswert in der Betriebswirtschaftslehre nur „historische“ Bedeutung zu, und er ist in der nunmehr folgenden Kategorie der Zweck- oder Sonderwerte einzureihen.

Wie der Wortlaut „Zweck- oder Sonderwerte“ schon ergibt, handelt es sich hier um Werte, die irgend einem besonderen Zweck zu dienen bestimmt sind. Daraus ergibt sich die Folgerung, daß für sie nicht allein die Wertung des Marktes ausschlaggebend sein kann.

Neben dem wegen seiner besonders leichten Feststellbarkeit von den Sonderwerten in Erscheinung tretenden Anschaffungswert bedürfen außer den Liquidations- und Fusionswerten noch der Gebrauchs- und Produktionswert der besonderen Erwähnung. Denn beiden Werten ist gemeinsam, daß ihnen der Eignungswert zu Grunde liegt[26]), womit eine enge Beziehung zum Marktwert hergestellt ist. Der Gebrauchswert bildet sich auf der Basis der Eignung dadurch, daß deren Grad geschätzt werden muß und zwar unter Berücksichtigung der Einflüsse, die sich im Markt geltend machen können, insbesondere des Wettbewerbs der Bedürfenden[27]).

Der Produktionswert ist ein Wert, von dem unter Berücksichtigung der Verhältnisse zwischen Vorrat und Bedarf angenommen wird, daß er erzeugt sei[28]). Im Gebrauchswert machen sich also im Unterschied vom

---

[24]) Niklisch, S. 13.
[25]) Bühler, Bilanz u. Steuer, S. 135.
[26]) Niklisch, S. 18 und S. 20.
[27]) Niklisch, Die Betriebswirtschaft, S. 77.
[28]) Niklisch, Die Betriebswirtschaft, S. 78.

Marktzeitwert alle wirtschaftlichen Einflüsse geltend, wie sie dem Gebraucher entgegentreten, während umgekehrt beim Produktionswert die Bewertung durch die Brille des Produzenten geschieht.

Diese Erkenntnis nötigt uns zur Feststellung, daß eine enge Verwandtschaft und Ähnlichkeit mit dem durch die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes geschaffenen Teilwert besteht, bei dem auch die Brauchbarkeit eines Gegenstandes für den Betrieb für die Wertbildung ausschlaggebend ist.

c) Das Verhältnis von gemeinem Wert und Anschaffungswert.

Da die Betriebswirtschaftslehre mit dem Marktzeitwert „vor allem seine Natur als Gegenwartswert" betont (Bühler, Bilanz und Steuer S. 135), so kann dem Anschaffungswert, „der die Verhältnisse zur Zeit der Anschaffung zur Grundlage hat", gegenüber dem Marktzeitwert nur eine untergeordnete Bedeutung kommen, die am besten als historische gekennzeichnet ist.

3. Gemeiner Wert und Anschaffungswert im Steuerrecht bis zur Bildung des Teilwertes.

a) Gemeiner Wert:

Für die Bewertung in den Steuergesetzen gilt allgemein der Grundsatz, daß der gemeine Wert überall da zu Grunde zu legen ist, wo eine Bewertung in Frage kommt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist[29]) Dem gemeinem Wert kommt somit im Steuerrecht grundsätzlich nur subsidiäre Bedeutung zu, womit aber nicht gesagt ist, daß sein Anwendungsbereich namentlich für die Vermögensbewertung sehr klein wäre.

Was unter gemeinem Wert vor Inkrafttreten des Reichsbewertungsgesetzes von 1931 zu verstehen war, sagte der § 138 der RAO. aF. Dort hieß es: „Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehre nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen".

Diese Begriffsbestimmung des gemeinen Wertes ist aber nicht etwas auf einmal Geschaffenes, sondern das Ergebnis einer langen Entwicklung, die indes noch nicht, wie weiter unten zu zeigen ist, ihren Abschluß gefunden hat.

Zurückzuführen ist der Begriff des gemeinen Wertes auf das pretium commune des Allgemeinen Landrechts. Dort heißt es im Teil I Titel II § 112: „Der Nutzen, welchen die Sache einem jeden Besitzer gewähren kann, ist ihr gemeiner Wert", und im § 113: „Annehmlichkeiten oder Bequemlichkeiten, welche einem jeden Besitzer schätzbar sind und deswegen gewöhnlich in Anschlag kommen, werden dem gemeinen Werte beigerechnet". Das Ziel sollte offenbar sein, zu einem objektiven Wert zu gelangen; denn es dürfen nur solche Annehmlichkeiten oder Bequemlichkeiten berücksichtigt werden, die einem jeden schätzbar sind.

Für die Praxis aber stellte sich das Reichsgericht auf dem Standpunkt, daß der Begriff des gemeinen Wertes des Allgemeinen Landrechts

[29]) RBewG. 1934 § 10 mit § 1.

als Nutzwert nicht ausreiche. Es führt dazu in seinem Urteil vom 19. VI. 1879[30]) aus: „Den gemeinen Wert einer Sache bildet nach § 112 I, 2 daselbst der Nutzen, welchen sie einem jeden Besitzer gewähren kann. Er entspricht daher regelmäßig dem Kaufpreise, welcher dafür im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach ihrer objektiven Beschaffenheit ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse, also eben von jedermann zu erzielen ist".

Wir sehen also, wie der gemeine Wert des Allgemeinen Landrechts sich vom Nutzwert zum Verkaufswert hin entwickelt hat. Für die nun folgenden Gesetze, wie das Preußische Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873 und das Preußische Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 ebenso wie das Preußische Ergänzungs-Vermögenssteuergesetz vom gleichen Tage, die alle die Bewertung nach dem gemeinen Wert vorschreiben, ohne aber selbst darüber Aufschluß zu geben, was sie unter gemeinem Werte verstehen, war sich die herrschende Meinung darüber einig, daß unter gemeinem Wert in diesen Gesetzen der objektive normale Verkaufswert zu verstehen war[31]).

Dieses Hinüberwechseln vom Nutzwert zum Verkaufswert lag darin begründet, daß der Wert der meisten Gebrauchs- und Verkaufsgegenstände des täglichen Bedarfs nach gleichen Bewertungsgrundsätzen leicht gefunden werden konnte.

Der Versuch des Preußischen Grundsteuergesetzes von 1861, den gemeinen Wert dem Ertragswert gleichzusetzen, gelang nicht; denn wie das OVGSt[32]) sagt, sind Ertragswert und gemeiner Wert „unvereinbare Gegensätze".

Die Tendenz des gemeinen Wertes zum Verkaufswert hin ging immer weiter und fand zuerst eine gesetzliche Grundlage im § 22 Abs. I der Ausführ. Bestimm. zur Reichszuwachssteuergesetz von 1911. Dort hieß es: „Unter dem gemeinen Wert ist der Verkaufswert oder Verkehrswert zu verstehen, welcher im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes ohne Rücksicht auf andere ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse zu erzielen ist".

Diese Begriffsbestimmung ist als Ergebnis der ständigen Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts anzusehen[33]). Sie hatte den Vorzug einfach zu sein, ließ aber doch manchen Zweifel ungeklärt.

Man erkannte bald, daß der Verkaufswert nicht immer gleich dem gemeinen Werte sein konnte. Diese Erkenntnis hat im § 138 I RAO. aF. ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden, wo aus dem Werte des § 22 der Ausführungsbestimmungen zum Zuwachssteuergesetz *der „zu erzielen ist"*, ein Wert wurde, *der „zu erzielen wäre"*. Man kann diese Definition als einen Sieg der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes über

---

[30]) GruchBeitr. Bd. II/409 und. S. 410.

[31]) Bühler, Lehrbuch S. 529; Nöll-Freund Anm. 4,5 zu § 25.

[32]) OVGSt. 5 Nr. 16 S. 75 (Wert eines Grundstücks.). Gemeiner Wert = objektiver Wert = Wert für jeden Besitzer.

[33]) OVG. 64/225 (227) (Wert einer Parzelle). Der Umstand, daß der Veräußerer dem Erwerber über sein Grundstück einen Zugang zu der veräußerten Parzelle beschafft, ist für den gem. Wert der Parzelle unerheblich.
OVG. 68/15 (16). '(Verkauf eines Gutes). Wert der Erzeugnisse, die zwar noch nicht reif, aber schon zu einem ihrer künftigen Reife entsprechenden Preise verkauft sind. Dieser Preis ist der gemeine Wert.

die des Preußischen Oberverwaltungsgerichts bezeichnen; denn im Gegensatz zum Reichsfinanzhof setzte das Pr.OVG. den Kaufpreis = gemeinen Wert und ließ nur als einzigen Gegenbeweis den zu, daß keine gemeingewöhnlichen Verhältnisse obgewaltet haben. Gelingt aber dieser Beweis nicht, so ist eine andere Feststellung des gemeinen Wertes unzulässig. Es spricht sogar eine Vermutung dafür, daß gemeingewöhnliche Verhältnisse vorliegen[34]). Die Vermutung soll aber dann als widerlegt gelten, wenn der anderweit ermittelte gemeine Wert in einem auffälligen Mißverhältnis zum Preise steht[35]).

Demgegenüber ist nach der Rechtsprechung des RFinH.[36]) „der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielte Preis nicht ohne weiteres als gemeiner Wert anzusehen: wohl aber bildet dieser Preis einen wichtigen Anhaltspunkt, den zu übergehen, es besonderer Gründe bedarf". Es galt der Grundsatz, daß der gemeine Wert sich regelmäßig mit dem Betrage deckte, den der Veräußerer vom Erwerber erhielt, also dem reinen Kaufpreis, nicht aber mit dem Betrage, des z. B. der Käufer eines Grundstücks anlegen mußte, d. h. mit dem Anschaffungspreis, der außer dem an den Verkäufer zu zahlenden Kaufpreis auch alle Nebenkosten enthält, die der Käufer aufbringen muß[37]). Es mußte sich aber um eine Veräußerung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr handeln, bei dem der Käufer und Verkäufer ausschlaggebend bei der Preisbildung beteiligt waren, so daß z. B. ein Verkauf im Zwangsversteigerungsverfahren oder im Konkursverfahren ausschied[38]).

Das war aber nur die eine Seite. Dem § 138 RAO. aF. folgte noch der § 139, der in seinem Abs. I bestimmte, daß bei Bewertung von Vermögen das einem Unternehmen gewidmet ist, in der Regel von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß das Unternehmen bei der Veräußerung nicht aufgelöst, sondern weitergeführt wird. Es war dies eine Annäherung an die allgemeine Auslegung des § 40 II HGB., bei welcher der gemeine Wert als objektiver normaler Verkaufswert unter „Voraussetzung des Fortbestandes des Betriebes zu verstehen ist"[39]).

Man hatte eingesehen, daß bei Ermittlung des gemeinen Wertes von Gegenständen, die zu einem Unternehmen gehören, der Verkaufswert nicht in Betracht kommen konnte, weil dann die Folge gewesen wäre, daß z. B. neu angeschaffte Maschinen in kurzer Zeit auf einen ganz geringen Wert gesunken wären.

---

[34]) OVGSt. 5 Nr. 16 S. 63 (64). Gemeiner Wert eines Grundstücks ist der Wert, den es für jeden Besitzer hat.
OVGSt. 8/302 (309). (Wert eines Grundstücks). Der gemeine Wert nicht gleich Erwerbspreis und Aufwand für Meliorationen, sondern der wirklich gezahlte Kaufpreis.

[35]) OVGSt. 11/260 (261). Gemeiner Wert eines Grundstücks ist nicht immer gleich dem bezahlten Kaufpreis.

[36]) RFinH. 6/112 (123). Bei Kettengeschäften ist der gem. Wert gleich dem gem. Wert zur Zeit des Kaufabschlusses.

[37]) RFinH. 28. II. 30 = StuW. 30, Nr. 482. Kauf eines Grundstücks in einer Zwangslage (Konkurrenz). Der Mehrpreis von 15000 nicht abzugsfähig.

[38]) RFinH. 5. 10. 26 = StuW. 26 Nr. 578. Gemeiner Wert ist nicht gleich dem in der Zwangsversteigerung gebotenen Preis, da die Z.V. kein „gewöhnlicher Geschäftsverkehr i. S. v. § 138 der AO. ist".

[39]) RFinH. 10/114 (116). (Bewertung von Warenvorräten). Grundsätzlich Anschaffungswert.

Der § 139 I RAO. aF. betraf aber nur die Bewertung der wirtschaftlichen Einheit als solche. Für die Bewertung der einzelnen Gegenstände aber brachten dann § 19 I, 2 EinkStGes. 25 und § 31 II Reichsbewertungsgesetz 1925 ergänzende Vorschriften. Nach diesen Bestimmungen konnte bei Ermittlung des gemeinen Wertes von Gegenständen davon ausgegangen werden, daß der Gegenstand auch fernerhin der Fortführung des Betriebes diente, dem er zur Zeit der Bewertung angehörte, zunächst allerdings mit der Einschränkung, daß diese Vorschrift nur für Anlagewerte galt.

An Hand dieser Bestimmungen schuf der Reichsfinanzhof den Begriff „Teilwert". Mit diesem Wertbegriff konnte aber die Bewertungsgrundlage des gemeinen Wertes, nämlich der zu erzielende Kaufpreis nicht mehr aufrechterhalten werden, man suchte nach einer neuen Grundlage und fand sie im Wiederbeschaffungswert.

Diese Entwicklung des gemeinen Wertes von Nutzungs- zum Verkaufswert und dann zum Wiederbeschaffungswert läßt erkennen, wie wenig gefestigt der Begriff des gemeinen Wertes ist.

b) Anschaffungswert.

Da ebenso wie im Handelsrecht auch im Steuerrecht die wirtschaftliche und kaufmännische Betrachtungsweise vorherrschend ist, so ist es nur zu verständlich, daß die Bewertung nach dem Anschaffungswert auch im Steuerrecht immer mehr an Boden gewann. Sowohl der § 139 II RAO. aF., wie der § 19 II EinkStG. 25 bedeuten (bezüglich der Anlagegegenstände) eine Angleichung an handelsrechtliche Gepflogenheiten, weil es für den bilanzierenden Kaufmann das einfachste ist, den Anschaffungswert einzusetzen und davon Abschreibungen zu machen. Durch diese Möglichkeit wird der Wert auf eine feste Grundlage gestellt und bleibt von den Einflüssen einer schwankenden Konjunktur unberührt.

Auch das Reichsbewertungsgesetz 1925 konnte sich diesem Gedanken nicht verschließen,, wenngleich es auch im Gesetz selbst die Bewertung nach den Anschaffungskosten ausschloß (§ 31 RBEW-Ges. 25). Denn im § 12 Durchf. Bestimm. z. RBEW.-Ges. 25 hieß es: „Dem gemeinen Werte im Sinne des § 31 I, II des Ges. ist der Anschaffungs- oder Herstellungspreis, gegebenenfalls nach Abzug eines angemessenen Abnutzungsbetrags, gleichzustellen, wenn die Anschaffung oder Herstellung nach dem 31. Dezember 1923 erfolgt ist".

Wie im Handelsrecht, so ist auch im Steuerrecht unter Anschaffungspreis alles zu verstehen, „was dazu aufgewendet wurde, um den Gegenstand anzuschaffen, also nicht nur der nackte Kaufpreis, sondern auch die Provisionen, Versicherungen, Steuern, Stempel, usw., die dabei verausgabt wurden"[40]).

Das Bewußtsein der Gegensätzlichkeit zwischen Anschaffungswert und gemeinem Wert geht aber noch aus Abs. II derselben Vorschrift hervor, wo es heißt: „Ist ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis nicht gegeben, so gilt als solcher der Betrag, der für den Gegenstand im Zeitpunkt seines Erwerbes durch den Steuerpflichtigen unter gemeingewöhnlichen Verhältnissen hätte aufgewendet werden müssen". Nach Mrozek[41]) muß diese Fiktion auch dann gelten, wenn der Steuerpflichtige den Gegenstand zunächst für sein sonstiges Vermögen erworben hat und ihn später für seinen Betrieb verwendet. „Denn maßgebend muß die Anschaffung oder Herstellung für den Betrieb sein".

[40]) Mrozek, a.a.O. Anm. 5 zu § 39 Abschn. II.
[41]) Mrozek, EinkStGes. Anm. 5 zu § 19.

c) Verhältnis der beiden Werte zueinander.

Über das Verhältnis von gemeinem Wert und Anschaffungswert ist zunächst zu sagen, daß beide Werte scharf voneinander zu trennen sind. Denn im Bilanzierungsjahre sind nur von dem Anschaffungspreis Absetzungen für Abnutzung zulässig, nicht vom gemeinen Werte. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil das Gesetz den Übergang von einer Wertungsart zum anderen im EinkStGes. zwar gestattet, aber nur wenn die neugewählte Bewertungsart einen geringeren Wert ergibt als die bisherige. Für diesen Vergleich ist es unerläßlich, daß jeder Wert selbständig ermittelt wird. Wird also in der Schlußbilanz anstatt des früheren gemeinen Wertes der niedrige Anschaffungs- oder Herstellungspreis, gekürzt um die Absetzung für Abnutzung eingesetzt, so bedarf es der besonderen Ermittlung, auf welchen Betrag der Anschaffungs- oder Herstellungspreis für den Schluß des vorangegangenen Steuerabschnittes gesunken wäre, wenn jährlich die zulässigen Abschreibungen gemacht worden wären. Dieser Beitrag ist dann der Anschaffungswert, von dem die weitere Absetzung wegen Abnutzung gemacht werden kann[42]).

Was die Kräfteverteilung bei Anwendung des Anschaffungswertes oder des gemeinen Wertes betrifft, so ist festzustellen, daß mit dem Fortschreiten der Anwendbarkeit der handelsrechtlichen Vorschriften im Steuerrecht sich das Schwergewicht immer mehr zu Gunsten des Anschaffungswertes verschob, bis dann im EinkStGes. 34 der Anschaffungspreis als der gesetzlich dominierende festgelegt wurde.

Tabellarische Uebersicht

der Hauptwerte in der

Betriebswirtschaftslehre	Handelsrecht	Steuerrecht
Eignungswert = technischer Wert (nur in einer tauschlosen Wirtschaft von Bedeutung).	— —	— —
Marktwert = Marktzeitwert = Zeitwert — betriebswirtschaftlicher Hauptwert	gem. Wert § 40 II	gem. Wert § 10 II RBewG. 34
Hilfswerte: a) Eignungswert = Ertragswert b) Kostenwert	— —	— —
Zweck- oder Sonderwerte:		
a) Anschaffungswert	Anschaffungswert =	Anschaffungswert =
b) Liquidationswert	Hauptwert des Handelsrechts (§ 261 HGB.)	Hauptwert des Steuerrechts = § 6 EStG. 34
c) Gebrauchswert	— —	Teilwert § 5 EStG. 34, § 12 RBewG. 34.

[42]) Mrozek, EStG. Anm. 6 zu § 19; vgl. näheres über gemeiner Wert und Anschaffungswert. Bühler, Bilanz und Steuer, S. 132 ff.

B. Der Teilwert im Einkommensteuergesetz.

I. Das Einkommensteuergesetz 1925.

Das Einkommensteuergesetz 25 verwandte den Ausdruck Teilwert selbst nicht. Man sollte es, wie der Reichsfinanzhof[43]) darlegt, der Rechtsprechung überlassen, „den gemeinen Wert von Teilen einer wirtschaftlichen Einheit näher zu bestimmen". Schon in der Entscheidung 10/117 (116) hatte der RFinH. unter weiter Auslegung des im § 139 TAO. aF. liegenden Gedankens ausgeführt, daß der Wert von Betriebsgegenständen unter der Annahme der Weiterführung des Betriebes, dem sie eingegliedert sind, ein anderer sei als der Wert, den sie für sich allein betrachtet unter der Voraussetzung ihrer Veräußerung im einzelnen hätten.

1. Die gesetzliche Grundlage.

Es fehlte aber in der Abgabenordnung an der gesetzlichen Handhabe, diesem Gedanken voll nachzugehen.

Ausgangspunkt bei der Bewertung bildeten die §§ 137, 138 RAO. aF.[43]). Neben § 138, der die Begriffsbestimmung des gemeinen Wertes zum Gegenstand hatte, bestimmte § 137 RAO aF., daß jede wirtschaftliche Einheit für sich zu bewerten und ihr Wert im Ganzen festzustellen sei. Diese beiden Bestimmungen ließen einen aber dann im Stich, wenn man fragte, wie man denn bei der Bewertung eines einzelnen Gegenstandes einer wirtschaftlichen Einheit zu verfahren habe, der für sich allein bewertet werden sollte. Es ging nicht an, einfach den Wert nach § 138 RAO. aF. zu nehmen; denn es war zu beachten, daß die Abgabenordnung im § 138 die Maßgeblichkeit des zu erzielenden Preises erst vorschreibt, nachdem sie im § 137 den Satz aufgestellt hat, daß jede wirtschaftliche Einheit für sich zu bewerten und ihr Wert im Ganzen festzustellen sei. Es ist nicht zweifelhaft, daß jeder gewerbliche Betrieb eine wirtschaftliche Einheit bildet. Die RAO. kennt lediglich die Maßgeblichkeit eines bei Veräußerung des ganzen gewerblichen Betriebes erzielbaren Preises. Die einzelnen bei Veräußerung von Teilen eines Betriebes erzielbaren Preise kommen für sie nicht in Betracht. Eine ausdrückliche Bestimmung, was nötigenfalls als gemeiner Wert eines Teils einer wirtschaftlichen Einheit anzusehen sei, enthält die Reichsabgabenordnung nicht. Man kann auch nicht den sich nur auf Bewertungseinheiten beziehenden § 138 ohne weiteres so anwenden, als wenn § 137 II nicht bestände. Das käme allenfalls dann in Frage, wenn § 138 vor § 137 II stünde[44]).

Um diesem Mangel abzuhelfen, fügte der Gesetzgeber dem gemeinen Wert in § 19 I, 1 einen Satz 2 an: „Bei Ermittlung des gemeinen Wertes von Gegenständen, die nicht zum Verkauf bestimmt sind, ist nicht der bei der Veräußerung jedes Gegenstandes im einzelnen zu erzielende Preis

[43]) RFinH. 22/309, 310. (Warenbewertung). Die Einkaufspreise des Kaufmanns, nicht die Verkaufspreise sind maßgebend.

[44]) RFinH. 22/309 (310) (Warenbewertung.: Die Einkaufspreise des Kaufmanns, nicht die Verkaufspreise sind maßgebend.

zu ermitteln, vielmehr ist davon auszugehen, daß der Gegenstand auch fernerhin der Fortführung des Betriebes dient, dem er zur Zeit der Bewertung angehört". An Hand dieser Bestimmung, die eigentlich nur eine Lückenausfüllung zur Reichsabgabenordnung darstellen sollte, hat der Reichsfinanzhof den Teilwertsbegriff geschaffen, der für das Einkommensteuergesetz die völlige Veränderung des gemeinen Wertes zur Folge hatte.

Aus der Taufe gehoben wurde der Teilwert durch das grundlegende Urteil des RFinH. 20/87.

Streitig war dort, mit welchem Betrag ein Neubau und ein Teil der Geschäftseinrichtung in die Bilanz einer offenen Handelsgesellschaft einzusetzen sei. Die Vorinstanzen hatten den gemeinen Wert im Sinne des § 19 I, 2 EinkStGes. zu Grunde gelegt.

Der RFinH. führte dazu aus: „Nach Ansicht des Senats liegt der angefochtenen Entscheidung eine richtige Auffassung von den nach § 19 I, 2 EinkSt-Ges. zu ermittelnden gemeinen Werten zu Grunde. Sie führt zutreffend aus, daß nicht etwa der Liquidationswert zu ermitteln sei. Bei einem zu einer wirtschaftlichen Einheit gehörenden Gegenstand ist in der Tat scharf zu unterscheiden zwischen dem Werte, den der Gegenstand als Teil der wirtschaftlichen Einheit hat, kurz gesagt, dem Teilwert, und dem Werte, den er aus dem Zusammenhang gerissen, für sich haben würde, kurz gesagt, dem Einzelwerte. Die Vorentscheidung hält diese Begriffe richtig auseinander, sie hat zutreffend anerkannt, daß der große Wertverlust einer neuerworbenen Maschine in der ersten Zeit nur den Einzelwert, nicht den hier maßgebenden Teilwert betrifft. Der Teilwert bestimmt sich nach dem Betrage, den ein Käufer des ganzen Unternehmens vermutlich — genaue Kalkulation unterstellt — weniger für das Unternehmen geben würde, wenn der betreffende Gegenstand nicht zu dem Unternehmen gehörte".

Diese nach dem Wortlaut des Gesetzes nur auf die nicht zum Verkauf bestimmten Gegenstände anzuwendende Vorschrift hat der RFinH.[45]) auch auf die Gegenstände des umlaufenden Betriebsvermögens, vor allem auf Waren für anwendbar erklärt, eine Auslegung, die durchaus in Übereinstimmung mit § 31 II RBewG. 25 stand.

Der Teilwert, von Bühler[46]) auch „anteiliger gemeiner Wert" genannt, ist also der Wert, den ein Gegenstand als Teil einer wirtschaftlichen Einheit hat.

2) Das Wesen des Teilwertes.

Ausgangspunkt für die Erkenntnis des Wesens des Teilwertes ist, wie sich aus der gesetzlichen Grundlage ergibt, der gemeine Wert. Wir haben diesen kennengelernt als den objektiven normalen Verkehrswert, bei dem persönliche oder ungewöhnliche Verhältnisse keine Berücksichtigung finden.

a) Die Zugehörigkeit eines Gegenstandes zu einem Betrieb.

Bei der Zugehörigkeit eines Gegenstandes kommt nur eine zu einem solchen Betriebe in Betracht, in welchem der Gegenstand entweder fortgeführt

---

[45]) RFinH. 22/309 (Warenbewertung); RFinH. 23/244 (Warenbewertung bei Halb- und Fertigwaren). Maßgebend sind nicht die tatsächlich aufgewendeten Kosten, sondern die, die am Bilanzstichtag aufgewendet werden müßten, wenn die Fabrikate an diesem Tage hergestellt würden.

[46]) Bühler, Bilanz und Steuer, S. 135.

wird, oder mit Rücksicht auf welchen er erworben wird. Die Zugehörigkeit zu dem bisherigen Betriebe, d. h. zu dem, aus welchem der Gegenstand ausscheidet, ist dagegen ohne Bedeutung.

Bei der Zugehörigkeit kann man unterscheiden zwischen Einflüssen, die den Gegenstand unmittelbar betreffen, und solchen, die nur mittelbar auf den Gegenstand einwirken[47]). Man kann unterscheiden zwischen der Unrentierlichkeit des Betriebes und einer Unrentierlichkeit des Gegenstandes im Betriebe.

Die Rentierlichkeit eines Gegenstandes im Betriebe ergibt sich daraus, ob der betreffende Gegenstand im Betriebe voll ausgenutzt werden kann oder nicht, ob er also den Nutzen abwirft, den sich ein Käufer bei seiner Anschaffung vorgestellt hat.

Was aber die Rentierlichkeit des Betriebes ausmacht, sind die vielen Imponderabilien wie Kundschaft, Lage, Konkurrenz, Firma, Goodwill, Marktlage und viele andere Einflüsse, die mit einem Sammelnamen als Geschäftswert bezeichnet werden können[48]).

b) Geschäftswert und Teilwert.

Bei der Bewertung von immateriellen Gütern kann man grundsätzlich von drei Methoden ausgehen:

1. auf dem Wege der Gesamtbewertung der Unternehmung,
2. durch Werterhöhung der einzelnen Teile,
3. durch Einsetzen als selbständigen Gegenstand.

Die für die Bewertung nach dem Einkommensteuergesetz und dem Reichsbewertungsgesetz geforderte Einzelbewertung[49]) läßt die beiden zuerst genannten Methoden als unbrauchbar ausscheiden. Die dritte Methode, den Geschäftswert als einen selbständigen Gegenstand zu bewerten, erfordert, daß der Goodwill Gegenstandseigenschaft erlangt hat; Gegenstandseigenschaft liegt bei Apotheker- und Wirtschaftskonzessionen oder bei Verlagswerten — aber ohne daß es sich um Goodwill handelt — ohne weiteres vor[50]), im übrigen ist sie aber immer nur dann gegeben, wenn der Geschäftswert entgeltlich erworben ist[51]), wobei es aber nicht gerade notwendig ist, daß die Aufwendung in Geld besteht[52]).

---

[47]) RFinH. 20/87 (89). (Wert eines Neubaues).

[48]) Rosendorff-Herrmann, S. 480; Erler, Reichsbewertungsgesetz 31 S. 168; Lion, Steuer und Wirtschaft 1925 Sp. 725; Bühler, Steuer und Wirtschaft 1925 Sp. 725.

[49]) RFinH. 26/285 (289). (Wert eines Zeitungsverlags) Der für diesen gezahlte Betrag muß mit zum Betriebsvermögen gerechnet werden.

[50]) RFinH. Urt. 26. VI. 30: StuW. 30 Nr. 1011 (Abschreibung auf Verlagswert). Vom RFinH. zugelassen, obwohl nicht entgeltlich erworben.

[51]) RFinH. Urt. 26/285 (293) (Wert eines Zeitungsverlags). Der für diesen gezahlte Betrag muß mit zum Betriebsvermögen gerechnet werden. RFinH. Urt. 27. 3. 30. = StuW. 30 Nr. 572; Tatbestand wie 26/285.
RFinH. 10. 4. 30 = StuW. 30 Nr. 573; = RStBl. 30 S. 298 (Verlagswert.) Wenn nach 1923 entgeltlich erworben ist er Gegenstand des Betriebsvermögens i. S. des § 31 II RBewG. und mit dem Werte der Gegenleistung zu bewerten.

[52]) StuW. 1934, S. 241. Seveloh, Zum Vermögensteuerrecht Sp. 227 ff. (Sp. 241).

Zu prüfen bleibt also nur noch der dritte Weg. Dazu führt der RFinH.[53]) aus: „Ein Geschäftswert in der Weise, daß ein einzelner Gegenstand über den Wiederbeschaffungswert hinaus durch Anteil an der Unternehmerrente bewertet werden könnte, kommt nicht in Frage. Die Auffassung, daß der Geschäftswert auch eine werterhöhende Eigenschaft eines Gegenstandes darstellen könnte, RFinH. 2/118, ist damit verlassen".

Man muß aber m.E. unterscheiden, ob der Gegenstand schon zu dem Unternehmen gehört, oder ob dieser mit Rücksicht auf ein Unternehmen erst erworben wird.

Im ersteren Fall ist es infolge der Begrenzung des Teilwertes nach oben durch den Wiederbeschaffungswert, nach unten durch den Schmelz- oder Schrottwert (Liquidationswert), nicht möglich, den Geschäftswert bei den einzelnen Gegenständen zu berücksichtigen.

Diese Ober- und Untergrenze besteht aber im zweiten Falle nicht. Denn wenn jemand z. B. mit Rücksicht auf ein Konkurrenzunternehmen für ein Nachbargrundstück 15000 RM. statt 10000 RM. zahlt, so kann darin nichts anderes liegen als die Rücksicht auf seinen Geschäftswert. Da der Pflichtige diesen Wert in die Bilanz einsetzen muß, so ist auf diese Weise doch eine Berücksichtigung des Geschäftswertes gegeben[54]). Auf diesem Umweg ist es also sehr wohl möglich, daß der Geschäftswert in den einzelnen Gegenständen zum Ausdruck kommen kann, freilich zu Recht, weil dafür eine entsprechende Aufwendung gemacht worden ist.

Will man dieses Ergebnis aber verhindern, so muß man wie Lion[55]) schon zur Ablehnung des Teilwertes selbst kommen. Lion spricht von einem „verschwommenen Wert für das Unternehmen, der leider auch in der handelsrechtlichen Literatur herumspukt, eine Art individueller Gebrauchswert" und er schlägt vor, stattdessen den Goodwill in einem Wertberichtigungskonto zum Ausdruck zu bringen, ein Vorschlag, der aber allgemeine Ablehnung findet.

In diesem Zusammenhange gilt es noch ein Wort über die Zukunftseinflüsse zu sagen. Da die Bewertung in der Bilanz auf einen bestimmten Stichtag zu erfolgen hat, so sind grundsätzlich die am Bilanzstichtag vorliegenden Verhältnisse maßgebend. Jedoch kann man es einem vorsichtigen Kaufmann nicht verwehren, auch die Aussichten des Geschäfts für die Zukunft zu berücksichtigen[56]). So geht es, daß eine auch nur drohende Kon-

---

[53]) RFinH. 26/285 (291).

[54]) RFinH. Urt. 9. 10. 30 = StuW. 30 Nr. 759: RStBl. 30 S. 381. (Bewertung von Waren und Inventar). Der mit Rücksicht auf die Konkurrenz gezahlte Überpreis ist nicht abzugsfähig, sondern muß als Geschäftswert aktiviert werden.

[55]) Lion, Die Besteuerung des Geschäftswerts. StuW. 1925 Sp. 725 ff.

[56]) RFinH. 33/98 (101) (Apothekerprivileg). Keine Abschreibung, wenn die Verminderung der Umsätze und Gewinne aus den rezeptpflichtigen Waren unter gleichzeitiger entsprechender Steigerung der Umsätze und der Gewinne aus den rezeptfreien Waren auf die Höhe des Apothekerprivilegs ohne Einfluß bleibt.
RFinH. Urt. 24. 1. 1935 = StuW. 35 Nr. 177 = RStBl. 35 S. 584. (Bewertung von Anlagegegenständen). Beschränkte Ertragsfähigkeit und vorübergehende Schwankungen berechtigt nicht, auf einen niederen Teilwert herunterzugehen.
RFinH. Urt. 22. 10. 31 = StuW. 32 Nr. 167 = RStBl. 32 S. 12 (Asbestvorräte). Trotz spekulativ hochgetriebener Wiederbeschaffungskosten kein Herabgehen auf einen niederen Teilwert.
RFinH. Urt. 7. 9. 28 = StuW. 28 Nr. 811. (Pelzwaren). Die Einflüsse der Saison sind zu berücksichtigen.

kurrenzgefahr bei der Bewertung berücksichtigt wird[57]). Umgekehrt ist es aber auch möglich, bei der Bewertung von Waren an einem über dem Teilwert am Bilanzstichtag liegenden Wert festzuhalten, wenn und soweit bei vorsichtiger Bewertung aller Umstände damit gerechnet werden kann, daß bei einer späteren Veräußerung der angesetzte Wert zuzüglich der Verkaufsspesen zu erlösen ist. Dagegen genügen geringfügige Schwankungen und vorübergehende Erscheinungen regelmäßig noch nicht, um den Teilwert zu steigern oder zu senken[58])[59]).

c) Teilwert und gemeiner Wert.[60])

Ebenso wie der gemeine Wert muß auch der Teilwert objektiv sein. Bei Ermittlung des gemeinen Wertes wird ein Käufer fingiert, sodaß der Pflichtige schätzen muß, was ihm ein Käufer für den Gegenstand geben würde. Das Ergebnis der Schätzung ist dann der gemeine Wert. Hierin liegt aber auch schon eine Gefahr für die Objektivität des gemeinen Wertes, da ich überhaupt nicht zu einer Schätzung gelangen kann ohne Bezugnahme auf eine mindestens gedachte Person[61]). Diese Schwierigkeit will Frank[62]) dadurch verringern, daß er einen „normalen" Käufer ins Feld führt, „der auf die gesunde wirtschaftlich zweckmäßige und ordentliche Fortführung des in Frage stehenden Betriebes sehen würde, der sich m. a. W. also nicht als Eigentümer eines abstrakten Kapitalsanteils, sondern als verantwortlicher Unternehmungsträger fühlen würde". Die Einführung dieses „normalen" Käufers bedeutet aber in Wirklichkeit nichts anderes als Bewertung nach dem Teilwert selbst.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß es bei dem Teilwert nicht auf die Person des Unternehmers ankommt. Es ist lediglich die Bedeutung des Gegenstandes für den Betrieb entscheidend.. So hat z. B. die auf besondere persönliche Tüchtigkeit zurückzuführende Rentierlichkeit auszuscheiden[63]). Es kommt ferner auch nicht darauf an, was jeder andere Käufer auch zahlen würde; denn es ist nur die Bedeutung des zu bewertenden Gegenstandes für die Fortführung des zu bewertenden Betriebes, dem er dient, in Betracht zu ziehen[64]). Deshalb ist auch davon abzusehen, ob der Inhaber dieses Betriebes diesen auch wirklich betreiben kann. Eine Zugehörigkeit zu einem

---

[57]) RFinH. 24/183 (286). (Abteufverfahren). Minderung des gemeinen Wertes eines rechtlich nicht geschützten Verfahrens schon wegen nur drohender Konkurrenzgefahr.

[58]) RFinH. Urt. 24. 1. 35 = StuW. 35 Nr. 177 = RStBl. 35 S. 584 (Anlagegegenstände). Beschränkte Ertragsfähigkeit und vorübergehende Schwankungen berechtigen noch nicht, auf einen niederen Teilwert herabzugehen.
RFinH. 35/234 (Mehrwert-Versicherung bzw. Erhaltungskonto"). Nicht schon gestattet bei Umstellung des Betriebes.

[59]) RFinH. Urt. 22. 10. 31 = StuW. 32 S. 167 = RStBl. 32 S. 22 (Asbestvorräte). Preise spekulativ hochgetrieben, kein Herabgehen auf einen niederen Teilwert.

[60]) Näheres über den Stand des heutigen Verhältnisses der beiden Werte. vgl. unten S. 100 ff.

[61]) Mirre, Deutsche SteuerZtg. 1927 S. 292.

[62]) „Die Feststellung des gemeinen Wertes unrentierlicher Anteilspapiere" StuW. 1934 Sp. 1097 ff.

[63]) Urt. v. 19. 9. 28 = StuW. 1929 Nr. 16; RFinH. 20/87.

[64]) FR. Urt. 14. 3. 28 = StuW. 28/241 = RStBl. 28 S. 182. (Speichergrundstück). Kauf in einer Zwangslage. Kein Abzug vom gezahlten Kaufpreis.

Unternehmen kann als werterhöhend nur insoweit in Frage kommen, als er für jeden Besitzer des Betriebes ausnutzbar wäre[65]).

Besondere Schwierigkeiten bereitet der Fall, daß der Pflichtige beim Kauf eines Gegenstandes in einer Zwangslage gehandelt hat. Ein Kaufmann ist z. B. gezwungen, um eine drohende Konkurrenzgefahr zu bannen, das an sein Geschäftshaus grenzende Grundstück zu erwerben. Der Eigentümer aber, der von der ganzen Sachlage weiß, verlangt einen über den Normalsätzen liegenden Preis, den der Käufer dann auch in Wirklichkeit zahlt. Kann der Pflichtige nun den an sich niedrigeren Normalpreis einsetzen oder muß er den wirklich höhergezahlten Preis nehmen? Der RFinH. mahnt zwar in solchen Fällen zur besonderen Vorsicht, weil hier die Möglichkeit sehr nahe liegt, daß bei der Bemessung des Preises außergewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse namentlich in der Person des Erwerbers mitgewirkt haben[66]). Maßgebend ist aber immer nur der Wert, den der Gegenstand für das Unternehmen hat. Zahlt also ein Kaufmann mehr als den gewöhnlichen Preis, so ist anzunehmen, daß er dieses nur mit Rücksicht auf seinen Betrieb tut, weil er sich davon einen entsprechenden Nutzen verspricht. Somit scheiden schon die persönlichen Verhältnisse aus. Denn ein jeder Inhaber des Geschäfts würde in dieser Lage ebenso handeln.

Auch als einen ungewöhnlichen Umstand kann man die Zwangslage nicht ansehen. Was bei dem gemeinen Werte als ungewöhnliche Verhältnisse zu gelten hat, sagt das Gesetz selbst nicht. Es sind darunter aber solche Umstände zu verstehen, „mit denen der Verkehr bei Abschätzung des Wertes eines Wirtschaftsgutes nicht zu rechnen pflegt"[67]). In der kaufmännischen Praxis ist es aber durchweg geläufig, mit den Umständen einer Zwangslage zu rechnen und entsprechende Höherpreise zu zahlen. Das hat auch den RFinH. veranlaßt, gerade bei Vorliegen einer Zwangslage die Vermutung aufzustellen, daß der gezahlte Überpreis dem Teilwert entspricht[68]). Er führt aus[69]): „Befand sich eine Gesellschaft in einer Zwangslage, d. h. mußte sie ein Haus erwerben, in dem ihre Verkaufsstelle lag und mußte sie dem Verkäufer, dem alle Umstände bekannt waren, deshalb einen höheren Preis bezahlen, so ist . . . in diesem Preis gerade der Wert für den Betrieb zu sehen". Da dieses Urteil sich auf die Entscheidung des RFinH. 20/87 stützt, in der von einer Zwangslage nicht die Rede war, hält Rosendorff-Herrmann[70]) diese Entscheidung nur unter dem Gesichtspunkt aufrecht, daß Zwangslagen besondere Umstände darstellen, die den Kaufpreis und den gemeinen Wert auseinanderfallen lassen. Im Urteil vom 23. VII. 31 RStBl. 31 S. 839 ist das Vorliegen ungewöhnlicher Verhältnisse auch dann verneint, wenn nur ein Kreis von Interessenten wie z. B. Apotheker, allgemein bereit ist, aus besonderen Gründen, wie z. B. um sich

---

[65]) RF. 22/309 (311). Warenbewertung. Die Einkaufspreise des Kaufmanns, nicht die Verkaufspreise sind maßgebend.

[66]) RFinH. Urt. 20. 8. 30 = StuW. 30 Nr. 1357 (Geschäftsanteile einer G.m.b.H.). Abzug vom Kaufpreis gestattet, wenn der erwartete Erfolg nicht eingetreten ist.

[67]) Krekeler, Reichsbewertungsgesetz 34 Anm. 2 § 10.

[68]) RFinH. Urt. v. 26. 6. 35 = StuW. 35 Nr. 477: RStBl. 35 S. 1496, (Grundstück). Abzug vom Überpreis (Zwangslage) nicht gestattet.

[69]) RFinH. 23/238 (239). (Wert eines Grundstücks). Zum Kaufpreis sind die Grunderwerbssteuer und die Notariatskosten hinzuzurechnen, um den Wert des § 19 Abs. 1 S. 2 d. EStG. 25 zu erhalten; nachträglich nacherhobene Grunderwerbssteuer ist dagegen nicht zu aktivieren.

[70]) Rosendorff-Herrmann Anm. 14 Nr. 7b zu § 17.

selbständig zu machen, für ein Unternehmen höhere Preise wie im Geschäftsverkehr zu zahlen als der Wert des Unternehmens rechtfertigt.

Ebenso RFinH. im Urt. v. 14. III. 1929 = StuW. 1928 Nr. 241, wo ein Kaufmann ein Speichergrundstück deshalb weit über den Wert hinaus bezahlte, weil das Grundstück, das an sein altes Geschäftsgrundstück grenze und ihm eine bisher fehlende Einfahrt biete, zur Geschäftserweiterung dringend gebrauchte; und im Urt. v. 8. V. 1929 = StuW. 1928 Nr. 539, wo der Pflichtige, das Haus, in dem sich seine beste Verkaufsstelle befand, unter allen Umständen erwerben mußte und in dieser dem Verkäufer bekannten Zwangslage einen ungewöhnlich hohen Preis bezahlte[71]).

3. Die Ermittlung des Teilwertes.

„Der Teilwert bestimmt sich nach dem Betrage, den ein Käufer des ganzen Unternehmens weniger für das Unternehmen geben würde, wenn der betreffende Gegenstand nicht zum Unternehmen gehörte"[72]). „Er ist grundsätzlich gleich der Summe, die seine Wiederbeschaffung erforderlich macht. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn der Gegenstand nicht zu einem Betriebe gehört, der im Ganzen weniger wert ist als die ihm gewidmeten Gegenstände"[73]). „Ist ein Unternehmen gutgehend und steht der Gegenstand in einer solchen Beziehung zu ihm, daß es nützlich wäre, ihn im Falle des Verlustes wiederzubeschaffen, so fällt der Teilwert mit dem sogen. Wiederbeschaffungswert (Produktionswert) zusammen"[74]).

Bei der Bewertung brauchen nicht die wertmäßigen Beziehungen zum Ganzen festgestellt werden, das Ziel besteht vielmehr darin, daß die Tatsache der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Unternehmen Berücksichtigung findet[75]). Es stehen dabei grundsätzlich zwei Methoden zur Verfügung[76]). Nach der analytischen Wertermittlung sucht man zunächst den Gesamtwert der wirtschaftlichen Einheit festzustellen und diesen dann quotenmäßig auf die einzelnen Gegenstände umzulegen. Da aber „eine befriedigende Gesamtbewertung praktisch nicht zu erreichen ist und mangels Unterlagen zur Willkür führen würde"[77]), so kann nur der zweite Weg, die synthetische Wertermittlung zu einem befriedigenden Ergebnis führen. Diese Methode ermittelt die Werte als Einzelwerte und berücksichtigt bei jedem Gegenstand die Bedeutung, die dieser für das Unternehmen hat, dem er angehört.

Es geht auch nicht an, den Teilwert über den gemeinen Wert nach § 138 RAO. aF. zu ermitteln[78]). Der gemeine Wert des § 138 RAO. aF.

---

[71]) vgl. noch RFinH. 26. Juni 1935, RStBl. 1935, S. 1496. A. A. Bühler, Bilanz und Steuer S. 135; der in diesen Fällen „typisch ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse i. S. von § 10 RBewG." erblickt.

[72]) RFinH. 20/87 (88).

[73]) RFinH. Urt. v. 11. 1. 29 = StuW. 1929 Nr. 346 RStBl. 29 S. 221. (Bewertung von im Laufe des Geschäftsjahres angeschafften Maschinen.) Kein Herabgehen auf den gemeinen Wert, um so die in demselben Jahre nicht mehr zulässigen Abschreibungen zu erzielen.

[74]) RFinH. 20/87 (89).

[75]) Zubrod, Teilwertgedanke, S. 36.

[76]) Großmann, Dtsche SteuerZtg. 1925 S. 546.

[77]) RFinH. 26/285 (Zeitungsverlag). Der für diesen gezahlter Betrag muß zum Betriebsvermögen gerechnet werden.

[78]) RFFinH. Urt. v. 28. 2. 30 = StuW. 30 Nr. 482 = RStBl. 30 S. 436. (Zwangslage beim Kauf eines Grundstücks). Der Überpreis darf nicht abgeschrieben werden.

ist gleich dem Preis, den der Verkäufer erhält. Er bezieht also nicht die Unkosten ein, die ein Käufer außerdem noch aufwenden mußte; während gerade beim Teilwert diese Unkosten mitberücksichtigt werden müssen. Es ginge allenfalls dann noch, wenn man zu dem gemeinen Wert noch einen besonderen Zuschlag für die üblichen, den Erwerber treffenden Unkosten machen und bei dem so ermittelten Betrag alsdann durch einen Zuschlag die Zugehörigkeit zu einem Unternehmen berücksichtigen würde. Dieser Zuschlag wird in seiner Höhe zum größten Teil abhängig sein von den Ertragsaussichten der betreffenden Unternehmung, denn ausschlaggebend für den Kaufmann ist zunächst immer der Ertrag[79]), wobei natürlich die Erträge eines einzelnen Jahres nicht immer ausschlaggebend zu sein brauchen[80]).

Der einfachste Weg ist aber, daß man von den Wiederbeschaffungskosten ausgeht. Bei an der Börse gehandelten Waren und Wertpapieren ist dieser leicht festzustellen, bei anderen Gütern dagegen ist dieses oft mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden. Um aber auch in diesen Fällen weiter zu einem Ergebnis kommen zu können, hat der RFinH. sowohl für das Anlage- als auch das Umlaufvermögen Vermutungen aufgestellt.

a) Die Vermutung bei den Anlagegegenständen.

Für die Anlagegegenstände hat der RFinH.[81]) die Vermutung aufgestellt, daß der Teilwert den auf den Gegenstand gemachten Aufwendungen entspricht. Grundsätzlich ist natürlich der Zeitpunkt der Anschaffung maßgebend, sodaß bei längerer Zeitspanne eine der Zeit entsprechende Abschreibung erfolgen muß, wogegen aber nur eine kurze Zeitspanne bis zum Bilanzstichtag unerheblich ist[82]). Auch schadet es nicht, wenn nur ein geringer Unterschied zwischen Teilwert und Anschaffungspreis besteht. Denn beim Festhalten an dem Anschaffungspreis, der eine gegebene Größe ist, wird man regelmäßig der Wirklichkeit näher kommen, als durch eine andere Schätzung[83]). Bei einer Zeitspanne z. B. von drei Jahren aber macht es der RFinH.[84]) der Finanzbehörde zur Pflicht, erneut den Teilwert zu prüfen. Für welchen Betriebszweck die Anschaffung stattgefunden hat, ist unerheblich. Die Vermutung greift z. B. auch Platz bei Aufwendungen für soziale

---

[79]) RFinH. Urt. v. 26. 4. 30 = StuW. 30 Nr. 871 = RStBl. 30 S. 589 (Ofenschlosserei). Wert niedriger, wenn der Aufwand nach kaufmännischem Ermessen zur Errichtung der Anlage nicht erforderlich gewesen wäre.

[80]) RFinH. Urt. v. 21. 1. 35 = Dtsche SteuerZtg. 1935 Nr. 499.

[81]) RFinH. 20/87; RFinH. 23/238.
RFinH. Urt. v. 28. 3. 1933 = StuW. 33 Nr. 526 = RStBl. 33 S. 1259. (Dampfer). Keine stärkere Abschreibung auf einen niederen (Teil)wert, weil möglicherweise Neuerungen auf dem Gebiet der Technik die Unwirtschaftlichkeit des Anlagegegenstandes zur Folge haben können.
RFinH. Urt. v. 26. 6. 35 = StuW. 35 Nr. 477 = RStBl. 35 S. 1496 (Grundstück) Zwangslage, kein Abzug des Überpreises.

[82]) RStBl. 1935 S. 1496 Urt. v. 26. 6. 1935. Kauf eines Grundstücks in einer Zwangslage. Für das Gebäude Abschreibung nach § 16 EStG. möglich.

[83]) RFinH. Urt. v. 28. 2. 30 = StuW. Nr. 482 = RStBl. 30 S. 436 (Grundstück). Zwangslage. Kein Abzug des Überpreises.

[84]) RFinH. Urt. v. 25. 8. 1934 = StuW. 34 S. 590 (Kauf eines Nachbargrundstücks). Zwangslage. Kein Abzug des Überpreises.

Zwecke[85]). Diese Vermutung hat für den Steuerpflichtigen die schwerwiegende Folge, daß er, wenn er auf einen niedrigeren Wert als dem Anschaffungswert gehen will, Gründe vorbringen muß, die dieses Vorgehen rechtfertigen.

„Es ist aber festzustellen, daß diese Vermutung nicht als gegeben anzusehen ist, wenn nichts anderes festgestellt ist, sondern nur, daß sie als gegeben gilt, wenn nichts anderes festzustellen ist"[86]).

Was die Beweislast angeht, so „trifft den Steuerpflichtigen nicht etwa eine Beweislast im Sinne der im bürgerlichen Rechtsstreit geltenden Verfahrensregeln. Der das Steuerverfahren beherrschende Grundsatz der amtlichen Ermittlung des Sachverhalts (§ 243 RAO.) macht es vielmehr den Rechtsmittelbehörden zur Pflicht, das Vorbringen des Rechtsmittelführers, auch ohne daß von ihm Beweismittel angegeben sind, von Amtswegen zu prüfen"[87]). Es genügt, daß der Steuerpflichtige die Tatsachen einfach anführt, worauf die Steuerbehörde verpflichtet ist, selbst weitere Ermittlungen anzustellen[88]).

Man kann dreierlei verschiedene Gründe anführen, welche geeignet sind, die Vermutung „Teilwert = Anschaffungswert" zu entkräften.

1. Der Steuerpflichtige hat den Wert des Gutes, den es für ihn besaß, überschätzt. Es ist zwar als Ausnahme zu bezeichnen, aber selbst dem besten Kaufmann kann ein Irrtum unterlaufen. Man kann in einem solchen Falle dann aber immer noch die Vermutung aufrechterhalten, daß der Teilwert den Aufwendungen entspricht, die ohne die den Irrtum veranlassenden Umstände erforderlich gewesen wären[89]).

2. Der aufgewendete Betrag entspricht wohl dem subjektiven Wert, nicht aber dem objektiven für das Geschäft. Der erste Wert kann höher sein als der letztere, der aber allein maßgebend ist. Steht aber der Teilwert einwandfrei fest, so kommt dem Umstand, daß der Pflichtige vielleicht das Doppelte ausgegeben hat, keinerlei Bedeutung zu, selbst wenn der Kaufmann noch für einen so guten Rechner gilt[90]).

3. Es ist zwar nicht wahrscheinlich aber möglich, daß sich die Umstände vom Kaufabschluß bis zum Bilanzstichtag geändert haben. Dabei ist aber zu beachten, daß a) nur eine geringe Abweichung die Vermutung nicht zu widerlegen vermag, und daß b) eine nur kurze Zeitspanne unerheblich ist. Ist aber der Gegenstand am Bilanzstichtag billiger zu verschaffen, so gilt die Vermutung nicht, da kein Gegenstand mehr wert ist, als seine Wiederbeschaffung kosten würde[91]).

---

[85]) RFinH. Urt. v. 16. 4. 31 = StuW. 31 Nr. 985 = RStBl. 31 S. 354 (neue Büroräume für Angestellte). Auch Teilwertgedanke.

[86]) Urt. v. 19. 9. 28 = StuW. 29 Nr. 16 (Grundstück). Urt. 28. 11. 29 = StuW. 30 Nr. 250 (Wert eines auf Abbruch gekauften Hauses).

[87]) RStBl. 1933 S. 30 Nr. 26 (Grundstück). Zwangslage. Kein Abzug.

[88]) RFinH. Urt. v. 20. 3. 30 = StuW. 30 Nr. 1357. (Erwerb von Geschäftsanteilen einer G.m.b.H.). Der erwartete Vorteil ist ausgeblieben, daher Abzug möglich.

[89]) RFinH. 33/98 (99) (Bewertung eines Apothekerprivilegs). Abschreibung auf den Teilwert nicht zugelassen, wenn die Verminderung der Umsätze und Gewinne aus dem rezeptpflichtigen Waren unter gleichzeitiger entsprechender Steigerung der Umsätze und der Gewinne aus den rezeptfreien Waren auf die Höhe des Teilwerts des Apothekenprivilegs ohne Einfluß bleibt.

[90]) RFinH. Urt. v. 19. 9. 28 = StuW 29 Nr. 16 (Grundstück).

[91]) RFinH. Urt. 11. 1. 29 StuW. 29 Nr. 346 = RStBl. 29 S. 221 (Maschinen, die im Laufe des Geschäftsjahres angeschafft sind). Kein Herabgehen auf gemeinem Wert, um größere Abschreibungen zu erzielen.

Das Hauptargument für seine Vermutungen sieht der RFinH. in der Tatsache, daß ein Kaufmann in der Regel keine Aufwendungen zu machen pflegt, von denen er mit einiger Bestimmtheit annehmen muß, daß sie zu einem Verluste führen[92]).

Auch die schon oben angeführte Zwangslage vermag diese Vermutung nicht zu widerlegen, sie dient im Gegenteil zur Bekräftigung derselben. Das Vorbringen des Steuerpflichtigen, er habe wegen drohender Konkurrenz für das Grundstück einen Überpreis bezahlt, nun sei aber nach Ankauf des Grundstücks diese Gefahr beseitigt und damit der Wert des Unternehmens wieder auf den früheren normalen Stand gesunken, hält der RFinH. nicht für richtig, läßt aber eine Berücksichtigung dieses Umstandes durch Abbuchung des Überpreises nicht zu, weil es weder kaufmännisch üblich, noch steuerlich zulässig ist, die einem Unternehmen drohende Gefahr der Konkurrenzverschärfung buchmäßig zum Ausdruck zu bringen, sodaß auch für spätere Ausgleichsbuchungen bei Beseitigung dieser Gefahr kein Raum ist[93]).

Erheblich ist aber das Vorbringen des Pflichtigen, daß es sich bei der Anschaffung des Gegenstandes um eine Fehlanlage handelt[94]), oder um mangelnde Rentabilität[95]) oder um Überholung durch technische Neuerungen[96]).

b) Die Vermutung bei den Umlaufswerten.

Bei Umlaufswerten geht die Vermutung dahin, daß der Teilwert gleich dem Wiederbeschaffungspreis ist[97]). „Damit ist die im Handelsgesetzbuch nicht klar entschiedene Frage für das Steuerrecht eindeutig geklärt, daß der Kaufmann auch beim gemeinen Wert die Einkaufspreise und nicht die Verkaufspreise (wie im Falle RF. 22/309 die Steuerbehörde zunächst verlangt hatte) anzusetzen hat, womit der Grundsatz der Nichterfassung nicht realisierter Gewinne gewahrt ist"[98]). Dazu führt der RFinH. aus[99]): „Will

---

[92]) RFinH. 36/315. Bewertung eines Wohnhauses, das eine Einmanngesellschaft für ihren Gesellschafter = Geschäftsführer 1925 gebaut hat. Kein Abzug, weil zu teuer gebaut. Wenn aber doch niedrigerer Wert, dann ist der abgeschriebene Mehrwert gleich verdeckte Gewinnausschüttung.
RFinH. Urt. v. 10. 9. 28 = StuW. 29 Nr. 16 (Grundstück).

[93]) RFinH. Urt. v. 30. 8. 32 = RStBl. 1933 S. 30 Nr. 26; (Grundstück) Zwangslage. Kein Abzug.

[94]) RFinH. 35/18. Behandlung von Aufwendungen, die eine offene Handelsgesellschaft auf das Privatgrundstück ihrer Gesellschafter macht, um den Mietern Ersatzwohnungen zu verschaffen, die bisher in dem Betriebsgrundstück der offenen Handelsgesellschaft gewohnt hatten, diese Wohnungen aber anläßlich einer Betriebsvergrößerung der offenen Handelsgesellschaft räumen mußten, wenn das Wohnungsamt die Zulässigkeit der Räumung von einer Ersatzwohnungsbeschaffung abhängig gemacht hat; Aktivierung der Aufwendungen bei der OHGG., keine Verteilung des Aufwandes bei dem Mietseinkommen aus dem Privatgrundstück.

[95]) RFinH. Urt. v. 26. 5. 30 = StuW. 30 Nr. 871 = RStBl. 30 S. 589 (Ofenschlosserei).

[96]) RFinH. Urt. v. 20. 3. 30 = StuW. 30 Nr. 602 = RStBl. 30 S. 360. (Teilwert von Maschinen). Einfluß technischer Neuerungen.

[97]) RFinH. 22/309.

[98]) Bühler, Bilanz u. Steuer S. 137.

[99]) RFinH. Urt. v. 8. 10. 34 = StuW. 34 Nr. 31 (Warenlager). Geht man von den Verkaufspreisen aus, so muß der Unternehmergewinn abgezogen werden.

man zur Ermittlung des Teilwertes vom Verkaufswerte ausgehen, so darf man von diesem Verkaufspreise nicht nur die Verkaufsspesen abziehen, sondern man muß auch den in dem Verkaufspreis enthaltenen Unternehmergewinn in Abzug bringen. Denn ein Käufer des ganzen Unternehmens wird nur einen solchen Preis für das Warenlager zahlen, bei dem er auf seine Rechnung kommt. Den Unternehmergewinn will er verdienen".

Für an der Börse gehandelte Waren und Wertpapiere ist der beste Anhaltspunkt der Börsenkurs. Bezahlt jedoch ein Erwerber für ein Wertpapier einen über dem Börsenkurs liegenden Preis, so sieht der RFinH. in dieser Mehrzahlung einen Anwendungsfall des Teilwertes und er verlangt die Einsetzung der Papiere in der Bilanz mit dem gezahlten Preis[100]).

c) Die Ermittlung des Teilwertes bei nichtrentierendem Betrieb.

Wie bei der Ermittlung des Teilwertes beim Sinken unter den Wiederbeschaffungswert zu verfahren ist, sagt der RFinH. nicht, er begnügt sich in 20/87 lediglich mit der Feststellung, daß der Teilwert dann zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Einzelwert liegt, wobei unter Einzelwert der Wert eines Gegenstandes zu verstehen ist, den dieser aus den Zusammenhang gerissen, für sich haben würde.

Das Sinken des Teilwertes unter dem Wiederbeschaffungspreis kann einmal in der Unrentierlichkeit des Betriebes, zum anderen in der Unrentierlichkeit des Gegenstandes im Betriebe seine Ursache haben. Ersteres ist dann der Fall, wenn die Summe der ermittelten Werte der Teile eines Unternehmens den Gesamtwert des Unternehmens übersteigt. Man spricht in einem solchen Falle von einem negativen Geschäftswert. Das kann sich soweit auswirken, daß die einzelnen Gegenstände bis auf den Einzelliquidationswert sinken. Es ist jedoch nicht statthaft, Generalabschreibungen vorzunehmen; denn es kann sehr wohl der Fall eintreten, daß bei einem schlechtgehenden Betrieb dieser oder jener Gegenstand für den Betrieb noch rentabel ist. Es ist vielmehr für jeden Gegenstand gesondert die Bedeutung für den Betrieb festzustellen.

Die Unrentierlichkeit des Gegenstandes im Betriebe kann seinen Grund haben im stockenden Absatzmarkt, in der Überholung durch technische Neuerungen oder in der Modewandlung bei Mode- oder Saisonartikeln.

Wie bestimmt man nun in solchen Fällen den Teilwert? Der RFinH.[101]) gibt eine Kompromißlösung: „Der beste Weg zur Ermittlung des Teilwertes ist in der Regel, daß man zunächst den Wiederbeschaffungswert ermittelt und die beiden zuletzt genannten Möglichkeiten, die Unrentierlichkeit des Betriebes und die Unrentierlichkeit des Gegenstandes im Betriebe sodann berücksichtigt". Dieses Berücksichtigen bedeutet aber nichts anderes als ein bloßes Schätzen[102]); daß man auf diese Weise nicht zu einem genauen Wert eines Gegenstandes gelangen kann, ist aber ohne Bedeutung. Denn „nach dem festen Gefüge des Einkommensteuergesetzes kommt es nicht darauf an, den Teilwert genau zu ermitteln, da die Frage in der Regel nur lautet: Ist der Teilwert geringer als der bisher anerkannte Buchansatz? Oder besteht

[100]) RFinH. 37/334 (Aktienpaket). In die Bilanz ist der tatsächlich aufgewendete Betrag einzusetzen, auch wenn am Stichtag der Börsenkurs niedriger ist.

[101]) RFinH. 20/87 (89).

[102]) Mirre, D.St.Z. 1927 S. 292 ff.

ein genügender Anlaß, diesen Gegenstand unter seinem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen, weil er für den Betrieb nicht soviel wert ist?"[103]).

Daß sich insoweit oft bei dem großen Ermessensspielraum des Steuerpflichtigen in bezug auf die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse Meinungsverschiedenheiten ergeben können, „hat in dem Wesen des Wertes, der eine Abgrenzung nicht zuläßt, seinen Grund und ist deshalb nicht zu vermeiden"[104]).

d) Kritische Betrachtung zur Höhe des Teilwertes.

Nach der ständigen Rechtsprechung des RFinH. ist die obere Grenze des Teilwertes der Wiederbeschaffungswert und die untere Grenze der Einzelverkaufspreis. Zu prüfen ist, ob diese Wertgrenze theoretisch überschritten oder auch unterboten werden kann.

Was die Grenze nach oben betrifft, so läßt es die grundlegende Entscheidung des RFinH. 20/87 offen, ob der Teilwert über den Wiederbeschaffungswert liegen kann oder nicht. Daß diese Möglichkeit besteht, gibt der RFinH.[105]) selbst zu, versagt ihr aber die praktische Anwendung. Er führt aus: „Der Senat hat wiederholt entschieden, daß der gemeine Wert nicht über den Wiederbeschaffungspreis hinausgehen kann. Demgegenüber muß der Gedanke, der in 20/87 zum Ausdruck gekommen ist, das ist die Möglichkeit des Hinausgehens über den Wiederbeschaffungswert, wenn ein Betrieb sich gut rentiert, zurücktreten".

Auch nach unten kann der Teilwert unter den Einzelwert sinken, nämlich wenn die Unrentierlichkeit des Unternehmens so groß ist, daß das Ausschlachten des Unternehmens, d. h. seine summarischen Einzelwerte, mehr als den Wert des Gesamtunternehmens ergibt. Diese Möglichkeit ergibt sich auch aus § 31 V Reichsbewert.-Ges. 25, wo ausdrücklich bestimmt ist, daß der Wert des Gesamtunternehmens nicht unter den Wert der Einzelwerte sinken darf. Wäre also die Möglichkeit nicht gegeben, so hätte es dieser besonderen Vorschriften nicht bedurft. Wollte man dieses leugnen, so müßte man schon zu der Annahme der Relativität des Teilwertes kommen, d. h., eine Bewertung nach dem Teilwerte könnte nur so lange erfolgen, als es zweckmäßig erschiene, daß die Einzelwerte Teile des Ganzen bildeten.

Eine andere Frage ist aber die, ob es steuerlich nicht geboten erscheint, an den von dem RFinH. gesetzten Grenzen festzuhalten. Einmal läge die Gefahr sehr nahe, zu einer Bewertung von Goodwill zu kommen, was steuerlich dann nicht erlaubt ist, wenn dem Geschäftswert nicht bestimmte Aufwendungen gegenüberstehen. Zum anderen würde eine Bewertung entstehen, die ohne jeden festen Anhaltspunkt leicht ins Uferlose führen könnte. So läßt es sich schon aus „Zweckmäßigkeitsgründen"[106]) rechtfertigen, an den vom RFinH. aufgestellten Grenzen festzuhalten. Damit kann man das Urt. StuW. 1935 Nr. 288, wie es in StuW. 1935 Sp. 665

---

[103]) Becker II, Nr. 238, b S. 1087.
[104]) Zimmermann, SteuerArch. 1934 S. 201.
[105]) RFinH. Urt. v. 6. 3. 1935 = StuW. 1935 Nr. 288. (Wert eines Neubaues, bei dem die Fluchtlinie überschritten ist). Kein Rentabilitätszuschlag, weil die Möglichkeit besteht, daß die Polizei den Neubau niederreißen läßt.
[106]) RFinH. Urt. v. 6. 3. 35 = StuW. 1935 Nr. 288.

Becker heißt, als willkommene Ergänzung zu RFinH. 20/87 nehmen, da nur eine feste Begrenzung vor ungesunden Überbewertungen, die aus fiskalischen Gründen zu verwerfen sind und auch aus den innersten Gründen dem Kaufmann widerstreben, bewahrt.

4. Das Anwendungsgebiet des Teilwertes.

Bei den Anlagewerten kann man unterscheiden zwischen solchen, die nicht der Abnutzung unterliegen und solchen, bei denen dies der Fall ist. „Das Wesen der nichtabnutzbaren Anlagewerte besteht einerseits darin, daß sie, wie ihr Name schon sagt, durch den Gebrauch nicht abgenutzt werden, keine Wertminderung erfahren, andererseits aber auch normalerweise ebensowenig durch Bearbeitung in ihrem Werte erhöht werden"[107]). Sie sind grundsätzlich leicht nach dem Teilwert zu bestimmen[108]). Zu den der Abnutzung unterliegenden Anlagegegenständen war zuerst das den Teilwert schaffende Urteil in 20/87 ergangen. Für diese Anlagegegenstände hat der RFinH. durch manches Urteil[108])[109]) Klarheit geschaffen.

Schwierigkeit bereitet nicht selten die Bestimmung des Teilwertes, wenn ein Gegenstand des Anlagevermögens verändert wird, wie z. B. bei Umbauten[110]). Es entsteht hier die Frage, wieweit die Umbaukosten zu aktivieren sind. Grundsätzlich läßt sich dazu sagen, daß ein Aktivieren nur insoweit in Betracht kommt, als auch die Aufwendungen sich lohnen. Dazu führt der RFinH. im Urteil vom 7. 9. 28 = StuW. 1928 Nr. 810, wo ein Steuerpflichtiger die Umbaukosten nicht aktivieren wollte, weil es sich nach seiner Auffassung um Instandhaltungskochen handelte, aus: „Die Frage, ob Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand vorliegt, ist nicht danach zu beurteilen, ob die Lage des Geschäfts in seinem Wesen und seinem Umfang aufrechterhalten werden sollte, sondern danach, ob die einzelnen dem Betriebe gewidmeten Gegenstände in ihrem Wesen erhalten werden sollten. Der im Interesse der Erhaltung des Geschäfts vorgenommene Umbauaufwand ist danach genau so zu aktivieren wie der Preis einer zur weiteren Fort-

---

[107]) Zubrod, Teilwertgedanke, S. 42.

[108]) RFinH. Urt. v. 19. 9. 28. = StuW. 29 Nr. 16.

[109]) RFinH. Urt. v. 24. 7. 29 = StuW. 29 Nr. 701 (Bewertung eines Grundstücks mit personeller Wirtschaftskonzession). Ist für die Wirtschaftserlaubnis ein höherer Preis bezahlt, so ist ein Herabgehen auf einen niederen Teilwert erst dann zulässig, wenn dargetan wird, daß eine begründete Aussicht auf weitere Konzessionsverteilung nicht besteht, oder nicht so sicher ist, als beim Erwerbe angenommen wurde. RFinH. Urt. 14. 3. 28 = StuW. 28 Nr. 241 = RStBl. 28 S. 182 (Grundstückskauf in einer Zwangslage). Fehlende Toreinfahrt. Keine Abschreibung.

[110]) RFinH. Urt. v. 22. 2. 28 = StuW. 28 Nr. 141. (Umbau eines Mieters für gewerbliche Zwecke). Verteilung der Umbaukosten auf die gesamte Dauer der Mietzeit.
RFinH. Urt. v. 23. 1. 29 = StuW 29 Nr. 234 = RStBl. 29 S. 179. (Umbau gemieteter Räume). Das Aktivum, das für den Umbau eingesetzt ist, kann gegebenenfalls ganz weggelassen werden, sobald feststeht, daß der mit dem Umbau erstrebte Nutzen nicht oder nicht in voller Höhe eingetreten ist.
RFinH. 22/309 (Gemeiner Wert für Waren beim Kaufmann, = Einkaufspreis).
RFinH. 23/244 (Halb- und Fertigfabrikate). In Frage kommen die wirklich aufgewendeten Kosten nicht die, die am Bilanzstichtag für die Herstellung notwendig wären.

führung des Geschäfts in seinem bisherigen Umfange nötig gewordenen Maschine".

Die zweite große Kategorie der abnutzbaren Anlagewerte sind die Maschinen; gerade hier wirkt sich die Bewertung nach dem Teilwerte in vollem Maße aus. Das lehrt das Urt. v. 11. 1. 1929 = StuW. Nr. 629/Nr. 346, wo eine Firma auf ihre Maschinen eine große Abschreibung gemacht hatte, weil die Bewertung nach dem gemeinen Werte dieses gestatte. Der RFinH. lehnt aber diese Bewertungsmethode ab: „Es kommt deshalb nicht in Betracht, daß die Maschinen nach erfolgter Ingebrauchnahme einzeln nur zu einem wesentlich geringeren Betrage verkäuflich sind als vorher· ihre Brauchbarkeit im Betriebe wird durch die Ingebrauchnahme nicht anders vermindert als durch jeden einzelnen weiteren Akt des Gebrauches. Maßgebend ist der sogen. Teilwert, d. h. der Wert, den der Gegenstand als Teil des Betriebes hat".

Auch für Waren ist die Bewertung nach dem Teilwert für anwendbar erklärt worden, obwohl das EinkStG. 25 eine solche Bewertung nicht vorgesehen hatte (§ 19 I S. 2 EStGes. spricht nur von Gegenständen, die zum Verkauf bestimmt sind.)

Auch bei der Bewertung von Forderungen und Schulden ist der Teilwert anwendbar. Für erstere kann eine Bewertung nach dem Teilwert nur dann zu einem anderen Ergebnis als dem Nennwert führen, wenn der Fälligkeitstermin noch in weiter Ferne ist, und Gründe bestehen, daß die Forderung nicht voll hereinkommt[111]).

Fraglicher schien es schon, ob der Teilwert auch auf Schulden Anwendung finden kann; wie RFinH. 22/211 (213) darlegt[112]), denkt § 19 I S. 2 EStG. 25 zunächst nur an Aktivgegenstände, und es kann zweifelhaft sein, ob man von einer wirtschaftlichen Einheit, bestehend aus Aktiven und Passiven sprechen kann; denn nur dann kann eine Bewertung mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer größeren Einheit in Frage kommen. Wie der RFinH.[113]) aber ausführt, ist der Gedanke „nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen". In RF. 36/180 ist dann aber auch die Bewertung nach dem Teilwert für Schulden für anwendbar erklärt worden.

Zweifelhaft war auch die Anwendbarkeit des Teilwertes bei Entnahmen. Im Urt. v. 19. 9. 1928 = StuW. 28 Nr. 745 hatte der RFinH. die Bewertung nach dem Teilwert abgelehnt und an der Bewertung nach § 21 EinkStG. festgehalten. Diese Auffassung konnte aber nicht richtig sein, denn nach § 21 EStGes. sollten nur nicht in Geld bestehende Einnahmen (und dementsprechend auch die Entnahmen) mit den üblichen Mittelpreisen angesetzt werden. Es erscheint aber in keiner Weise gerechtfertigt[114]), daß z. B. der Gastwirt sein Mittagessen mit dem Preise ansetzt, den er von seinen Gästen erhält, oder daß der Pelzhändler, der seiner Frau einen Pelz

---

111) RFinH. Urt. v. 28. 8. 30 = StuW. 30 S. 1063 (Delkrederekonto). Berücksichtigung des Teilwertgedankens bei unsicheren Forderungen.

112) RFinH. 22/211 (Bewertung einer Pfandbriefschuld beim Bestandsvergleich eines Landwirts).
RRFinH. Urt. v. 19. 7. 28 = StuW. 29 Nr. 159 = RStBl. 29 S. 139) (Darlehnsschuld). Es kommt nur der Wert in Betracht, den die Schuld als Belastung des Betriebes hat. Verteilung der Geldbeschaffungskosten auf die Jahre von der Aufnahme des Darlehns bis zur Fälligkeit möglich.

113) RFinH. 22/211 (213).

114) Becker, Steuer und Wirtschaft 1928, Sp. 1252 ff

zum Geschenk macht, diesen mit den üblichen Verkaufspreisen ansetzt. Billig erscheint nur die Überlegung, daß der Pelzhändler sich sagen darf: „Ich bin ja jederzeit in der Lage, mir zum billigen Preise vom Großhändler einen neuen Pelz zu besorgen". So führt diese Überlegung zwingend zu der Bewertung nach dem Teilwert. In seinem grundlegenden Urteil RFinH. 24/257 (258) führt der RFH. dazu aus: „Wie die Entnahmen zu bewerten sind, darüber sagt das Gesetz in Wahrheit nichts. Es muß in geeigneten Fällen unter Heranziehung des Teilwertsgedanken — § 19 I, 2 EStG. — ermittelt werden, was als Ansatz der Billigkeit und wirtschaftlich vernünftigen Betrachtungsweise entspricht. Man kann es einem Kaufmann nicht zumuten, wenn er aus seinem Geschäfte seiner Ehefrau als Pelzhändler einen wertvollen Pelz oder als Goldwarenhändler einen wertvollen Schmuck schenkt, nun sich zur Gewinn- oder Einkommensteuerberechnung den Wert ansetzen zu lassen, der aus diesen Dingen beim Weiterverkaufe, bei der Veräußerung zur Gewinnerzielung zu bekommen war. Ebenso kann man von dem Inhaber eines luxuriösen Gastwirtschaftsbetriebes nicht verlangen, daß er sich die selbstverzehrten Speisen zum Preise seiner Speisekarte anrechnen lasse usw. Maßgebend muß vielmehr sein, was der selbstverwertete Gegenstand im Rahmen des Betriebes in der Zeit des eigenen Verbrauches (usw.) wert gewesen ist. Dabei muß außer Acht bleiben, was die Betriebsverwertung an Unkosten verursacht haben würde, und was hernach angemessenerweise als Nutzen daraufzuschlagen gewesen wäre".

II. Der Teilwert im Einkommensteuergesetz 1934.

1. Die Gleichheit mit dem vom Reichsfinanzhof geschaffenen Teilwert.

Das Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 brachte die gesetzliche Sanktion des Teilwertes. Im § 6 Nr. 1 EStG. heißt es: „Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 anzusetzen. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt".

Wie diese gesetzliche Umschreibung des Teilwertes erkennen läßt, entspricht sie der gleichen, wie sie der RFinH. für den gemeinen Wert des § 19 I, 2 EStG. 25, dem er den Namen „Teilwert" gegeben hat, aufgestellt hat[115]). In der Begründung zu § 6 EStG. (RStBl. 1935 S. 38) heißt es: „Der Begriff des Teilwertes selbst war im Einkommensteuergesetz 1925 nicht enthalten. Er ist durch die Rechtsprechung des RFH. entwickelt worden".

Was zunächst im neuen Einkommensteuergesetz auffällig ist, ist die Tatsache, daß der gemeine Wert an keiner Stelle außer im § 16 III EHG.[115a]) Erwähnung gefunden hat. Der Teilwert hat im EStG. die völlige Verdrängung des gemeinen Wertes zur Folge gehabt. Denn im EStG. gilt es nur betriebsangehörige Gegenstände zu bewerten (s. § 13 EStG. 25 in Verbind. mit § 19 EStG. 25).

---

[115]) Mrozek-Peters Anm. 1 zu § 6. Kennerknecht, Körperschaftssteuergesetz 34 Anm. 53 zu § 6 Einkommensteuergesetz. Koch-Kämmel Einl. S. 18.

[115a]) Offenbar, weil bei den Bestimmungen über die Aufgabe des Betriebs mangels Betriebsfortführung vom Teilwert keine Rede sein kann.

Weiter ist durch die dem neuen EStG. bei der Gewinnermittlung innewohnenden Tendenz auf eine möglichst große Angleichung an die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften eine starke Minderung der Bedeutung des Teilwertes gegenüber den Anschaffungs- und Herstellungskosten entstanden.

Nach § 261 HGB. gilt als Bewertungsgrundlage der Anschaffungs- oder Herstellungswert. Diese Vorschrift gilt zwar an sich nur für Aktiengesellschaften, ist aber kraft Gewohnheitsrechts[116]) auch für Einzelkaufleute und Personalgesellschaften anwendbar. Diesem Umstand hat das neue EStG. Rechnung getragen und erklärt in seinem § 6 grundsätzlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten als Bewertungsgrundlage. Darin liegt eine bedeutende Abweichung vom bisherigen Recht. Nach § 19 EStG. 25 war die Hauptbewertungsnorm der gemeine Wert (Teilwert), wenngleich auch ein durch die Bilanzkontinuität (EStG. § 20) eingeengtes (vgl. S. 75) Wahlrecht zwischen diesem und dem Anschaffungswert bestand.

Im neuen Einkommensteuergesetz kann der Teilwert nur dann genommen werden, wenn er niedriger ist als der Anschaffungs- oder Herstellungspreis vermindert um die Absetzungen für Abnutzungen (§ 6 Nr. 1 S. 2, Nr. 2, S. 2, EStG.). Da der Teilwert für die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, nicht mehr so oft wie im EStG. 25, nach Reinhardt sogar nur in „ganz seltenen Fällen" niedriger sein wird als der nach § 7 EStG. ergebende Wert, so ist seinem Anwendungsgebiet im neuen EStG. kein großer Raum gelassen worden. Die Begründung (a.a.O.) führt dazu aus: „Hauptsächlichster Maßstab war bisher der gemeine Wert, an dessen Stelle der Steuerpflichtige den Anschaffungs- oder Herstellungspreis unter Abzug der zulässigen Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung einsetzen konnte. Im § 6 sind diese Bewertungsvorschriften völlig neu gestaltet worden mit dem Ziel, sie, soweit mit den fiskalischen Belangen vereinbar an die kaufmännische Übung anzupassen. Deshalb sind an die Stelle des gemeinen Wertes als grundsätzlicher Maßstab für die Bewertung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten getreten."

Dem von Reinhardt[118]) gemachten Vorschlag, den „Teilwert" gleich „Betriebswert" zu setzen kann m. E. nicht zugestimmt werden, da der Verfasser unter Betriebswert nicht nur die „gewöhnlichen und erhöhten" Wiederbeschaffungskosten versteht, sondern auch den Einzelveräußerungspreis, der aber gerade im Gegensatz zum Teilwert steht (RFinH. 20/87). Beim Einzelveräußerungspreis soll gerade die Zugehörigkeit eines Wirtschaftsgutes zu einem bestimmten Betriebe ohne Bedeutung sein, während dieser Umstand dem Teilwert das Gepräge gibt.

2. Die Anwendung des Teilwertes im Einkommensteuergesetz 1934.

Das Einkommensteuergesetz 1934 unterscheidet zwischen den Wirtschaftsgütern, die der Abnutzung unterliegen (§ 6 Nr. 1 EStG.), und den anderen „als die in Ziffer 1 bezeichneten Wirtschaftsgütern des Betriebs" (§ 6 Nr .2), wozu insbesondere Grund und Boden, Beteiligungen, Geschäfts- oder Firmenwert und das Umlaufsvermögen rechnen.

Bei der ersten Gruppe sind grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die Absetzungen für Anschaffungskosten maßgebend. (§ 7 EStG.).

---

116) Göttel-Eckart Anm. 1 zu § 6. Bühler, Bilanz u. Steuer S. 108 (Gutachten!)
117) Reinhardt, Buchführung S. 148.
118) Reinhardt, Buchführung S. 147.

Der Teilwert kann in einem solchen Falle höher oder niedriger sein als der nach § 7 sich ergebende Wert. Ist er höher, so kann er für den sich nach § 7 EStG. ergebenden Wert angewandt werden; denn dieser gilt als Höchstgrenze. Ist der Teilwert aber niedriger, so kann er statt des nach § 7 errechnenden Wertes angesetzt werden. Es muß dem Steuerpflichtigen aber auch gestattet sein, auf einen Zwischenwert herabzugehen[119]). Da dies Herabgehen aber durchaus in das Belieben des Steuerpflichtigen gestellt ist, so wird hiervon kein zu großer Gebrauch zu erwarten sein; denn für den bilanzierenden Kaufmann ist es einfacher, gemäß § 7 EStG. laufende und sich gleichbleibende Abschreibungen zu machen. Nur wenn der Kaufmann es in einem Jahre unterlassen hat, Abschreibungen vorzunehmen, so wird ihm das Herabgehen auf den niedrigeren Teilwert im nächsten Jahre, wenn er das Unterlassen korrigieren will, eine willkommene Handhabe bieten, die man ihm nach dem neuen EStG. nicht mehr wird verwehren können[120]).

In diesem Zusammenhange interessieren auch die Veranlagungsrichtlinien zur Einkommen- und Körperschaftssteuer 1935[121]). Dort heißt es unter dem Kapitel Abschreibungen: „Es ist wiederholt beobachtet worden, daß industrielle Unternehmungen dazu neigen, sogen. allgemeinwirtschaftlich bedingte (konjunkturbedingte) Abschreibungen vorzunehmen, insbesondere bei Gebäuden, Gleisanlagen und sonstigen baulichen Anlagen, eingebauten Maschinen und und dergleichen. Begründet werden derartige Abschreibungen damit, daß durch die Abschreibung eine Anpassung an den Teilwert erfolgen soll. Diese Begründung ist jedoch in der Regel falsch; denn in der Regel ist der Teilwert nicht so niedrig, daß eine Abschreibung der bezeichneten Art zulässig wäre. Der Teilwert für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung oder Substanzverringerung unterliegen, bestimmt sich nach den Grundsätzen, die in Reinhardt, Buchführung, Bilanz und Steuer Bd. I Lehrabschnitt 13, Abschnitt B (S. 140—151) dargestellt sind."

Hierzu führt Reinhardt (S. 150) aus: „Der Geltendmachung eines niedrigeren Teilwertes im Sinne des § 6 Ziff. 1 S. 1 EStG. wird heute fast regelmäßig auch die Tatsache gegenübergestellt werden können, daß der innere Wert des Unternehmens heute ein wesentlich höherer ist als er im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des in Betracht kommenden Wirtschaftsgutes gewesen ist. Die Möglichkeiten der Ausnutzung der Betriebsanlagen sind heute allgemein wesentlich größer als vor Jahren. Diese Tatsache kommt bei Kapitalgesellschaften auch in den Kursen ihrer Aktien zum Ausdruck. Auch mit dieser Tatsache würde ein Zurückbleiben des Teilwertens unter den nach § 7 EStG. sich ergebenden Wert in der Regel nicht in Einklang zu bringen sein." M. E. liegt aber der Hauptgrund, solche Abschreibungen mit Hilfe des Teilwertes nicht vornehmen zu dürfen, in dem Umstand, daß der Gesetzgeber gerade diese Fälle im § 7 Abs. I S. 3 vorgesehen hat und diese außergewöhnlichen Umstände durch außergewöhnliche Absetzungen berücksichtigt sehen will. Solche Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abschreibungen sind jedoch nur zulässig, soweit sie aus bereits gegebenen Tatsachen begründet werden können[122]).

Weiter an Bedeutung hat der Teilwert durch die Möglichkeit verloren, daß es den buchführenden Gewerbetreibenden und buchführenden Land- und Forstwirten gestattet ist, bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern des Anlagever-

[119]) Mrozek-Peters Anm. 20 zu § 6 EStG.
[120]) Mrozek-Peters Anm. 15 zu § 6 EStG. — Die Stellungnahme des RFinH. zu dieser Frage steht aber noch aus.
[121]) Deutsche Steuerzeitung 1936 Nr. 2 S. 34 = RStBl. 1936 S. 37.
[122]) Reinhardt, Buchführung S. 151. — Vgl. dazu noch unten S. 50 ff.

mögens, das sind solche, „deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfahrungsgemäß fünf Jahre nicht übersteigt", die Absetzung für Abnutzung höher als nach § 7 und „ohne Rücksicht auf den Teilwert" zu bemessen.

Für die Praxis gewinnt diese Vorschrift einmal dadurch mehr an Bedeutung, daß gemäß § 9 der ersten Verordnung zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes die Vorschrift des § 6 Ziff. 1 S. 4 auch auf Gewerbetreibende und Angehörige der freien Berufe anzuwenden ist, „die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ordnungsmäßig führen, ohne dazu verpflichtet zu sein;" weiter durch die Tatsache, daß Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 200 RM nicht übersteigen, in jedem Falle als kurzlebige Wirtschaftsgüter i. S. des § 6 Ziff. 1 Satz 4 EStG. anzuerkennen sind, ganz gleich, ob sie eine Nutzungsdauer von mehr oder weniger als fünf Jahren haben. Voraussetzung ist nur, daß die betreffenden Wirtschaftsgüter einer selbständigen Bewertung fähig sind[123]).

Auch bei den der Abnutzung nichtunterliegenden Wirtschaftsgütern sind grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten maßgebend, an deren Stelle aber auch der niedrigere Teilwert angesetzt werden kann (§ 6 Ziff. 2 Satz 1 u. 2 EStG.).

Besonderer Erwähnung in diesem Zusammenhang bedarf noch die Schaffung des „höheren Teilwertes" d. i. eines über den im letzten Bilanzansatz vorhandenen Teilwert hinausgehenden Teilwerts (§ 6 Ziff. 2 S. 3 u. 4 EStG.). Oberste Grenze dieses höheren Teilwertes bilden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Diese Höchstgrenze erklärt sich aus dem kaufmännischen und steuerlichen Grundsatz, daß nicht realisierte Gewinne nicht ausgewiesen werden dürfen. Ein Beispiel: Eine Einheit Metall steht in der Bilanz 34 mit 10 000 RM Anschaffungskosten zu Buch. Da der Wert im nächsten Jahre auf 8 000 RM sinkt, wird die Einheit Metall zu dem niederen Wert, also zu 8 000 RM, in die Bilanz eingesetzt. In dem nun folgenden Jahre steigen die Metallpreise auf 11 000 RM. Das Gesetz gestattet in diesem Falle dem Pflichtigen höher als im Vorjahre das Metall zu bewerten, nämlich bis zu 10 000 RM, aber nicht darüber hinaus; denn als Höchstgrenze gilt der Anschaffungspreis, der ja 10 000 RM betrug.

In der Begründung (a.a.O.) dazu heißt es: „Die Bewertungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes 1925 waren von dem Gedanken strenger Bilanzstetigkeit beherrscht. Daraus folgte, daß es in keinem Falle zulässig war, über den letzten Bilanzansatz hinauszugehen. Dieser Grundsatz ist nur für die abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens übernommen worden. Bei allen anderen Wirtschaftsgütern darf der Steuerpflichtige bis zur Höhe des Teilwertes über den letzten Bilanzansatz hinausgehen, jedoch höchstens bis zum Betrag der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Auch hierdurch wird gegenüber dem bisherigen Zustand eine weitgehende Verwendung der Handelsbilanz für Steuerzwecke sichergestellt."

Der höhere Teilwert ermöglicht es, durch „Heraufgehen auf diesen den früheren Verlust verschwinden zu lassen, bzw. ihn zu regulieren, sodaß es auch zulässig sein muß, hier auf Zwischenwerte zu gehen[124]). Der höhere Teilwert gilt nach der Gesetzesbestimmung nur bei solchen Wirtschaftsgütern, die bereits am Schlusse des vergangenen Wirtschaftsjahres zum Betriebsvermögen gehört haben. Nur bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist dieses Erfordernis

[123]) Erlaß vom 20. Dezember 1934 Abschn. II Ziff. 2 (DStZ. v. 22. Dezember 1934). = RStBl. 1935 S. 1.

[124]) Mrozek-Peters Anm. 31 zu § 6 EStG.

nicht nötig, wenn die Bewertung nach dem höheren Teilwert den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht. Hierin ist mit Recht eine Vergünstigung der forst- und landwirtschaftlichen Betriebe zu erblicken, die aber in den besonderen Produktionsbedingungen dieser Betriebe begründet ist[125]).

Nach § 6 Ziff. 3 EStG. sind *Verbindlichkeiten*[125a]) unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Ziff. 2 anzusetzen, also grundsätzlich mit den Anschaffungskosten; sonst mit dem Teilwert. „Teilwert einer Schuld ist der Betrag, mit dem der Erwerber des ganzen Betriebes die Schuld in die Übernahmebilanz ansetzen würde[126])." Hierzu heißt es in der Begründung (a.a.O.): „Das Einkommensteuergesetz 1925 enthielt keine besondere Vorschrift über die Bewertung von Schulden. Es galten insoweit die Grundsätze der §§ 19, 20 des EStG. 1925. Im neuen EStG. ist im § 6 Ziff. 3 bestimmt, daß Verbindlichkeiten unter sinngemäßer Anwendung der Vorschrift der Ziff. 2 anzusetzen sind. Verbindlichkeiten sind also mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Ist der Teilwert am Stichtag höher, so kann dieser Wert angesetzt werden. Hatten die Verbindlichkeiten bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Betriebsvermögen gehört, so darf der Teilwert auch dann angesetzt werden, wenn er niedriger ist als der letzte Bilanzansatz; mindestens aber sind die Anschaffungskosten anzusetzen. Daraus folgt, daß unrealisierte Gewinne, die sich bei Valutaschulden aus der Abwertung der Währung gegenüber dem Zeitpunkt der Schuldaufnahme ergeben, nicht berücksichtigt werden dürfen."

Die Anwendung des § 6 Ziff. 2 hat für Schulden aber nur „sinngemäß" zu erfolgen, sodaß unter die Anschaffungskosten nicht heruntergegangen werden darf, wohl aber darf der Teilwert diese überschreiten.

Die Vergünstigung des § 6 Ziff. 2 Satz 4 hat auch bei Schulden Anwendung zu finden, wobei aber „die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung" die Anweisung nicht realisierter Währungsgewinne auch bei Land- und Forstwirten verhindern.

Nur bei den *Entnahmen* hat sich das Schwergewicht des Teilwertes zugunsten des Anschaffungswertes nicht verschoben. Ebensowenig ist dies der Fall bei den *Einlagen* und bei den *Eröffnungswerten*. Die Bewertung erfolgt in allen drei Fällen grundsätzlich nach dem Teilwert (§ 6 Ziff. 5 u. 6 EStG.). Bei den Entnahmen ist der Teilwert der Betrag, der dem Betrieb durch die Entnahme entzogen ist[127]). Der Teilwert für Einlagen stimmt regelmäßig mit den Wiederbeschaffungskosten überein[128]).

Der Bewertung der Einlagen und der Eröffnungswerte wohnt aber ein grundsätzlicher Unterschied gegenüber der Bewertung der Entnahmen inne. Während bei den beiden zuerst genannten die Anschaffungs- und Herstellungskosten die Höchstgrenze bilden, ist der Teilwert bei den Entnahmen ohne Rücksicht auf einen niederen Anschaffungs- oder Herstellungswert zu bestimmen. Entnahmen sind auf jeden Fall mit dem Teilwert festzusetzen, der einzige Ausnahmefall, wo die Höhe der Anschaffungskosten überschritten werden darf.

Eine ähnliche Ausnahme bringt der § 6 der 1. Durchf. Verord. z. EStG., der die *Bewertung bei unentgeltlicher Übertragung eines Betriebes zum Gegenstand hat*. In diesem Falle kann auf Antrag der Teilwert auch dann angesetzt werden, wenn er *höher* ist als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

---

125) Mrozek-Peters Anm. 32 zu § 6 EStG.
125a) Für Forderungen gilt § 6 Ziff. 2 EStG.
126) Reinhardt, Buchführung S. 174.
127) Göttel-Eckhardt Anm. 5 zu § 6.
128) Reinhardt, Buchführung, S. 189.

C. Teilwert und gemeiner Wert im Reichsbewertungsgesetz.

I. Reichsbewertungsgesetz 1925.

1. Ziel des Reichsbewertungsgesetzes.

„Ziel des Reichsbewertungsgesetzes ist eine einheitliche Bewertung des Vermögens und der einzelnen Vermögensarten für die Steuerzwecke des Reichs, der Länder und Gemeinden[129])." Bei der Bewertung ein und desselben Gutes hatte es sich oft herausgestellt, daß die Bewertung der Länder (bei der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) von der des Reichs (Vermögen- und Erbschaftssteuer) sehr unterschiedlich war. Die Schaffung der Einheitswerte sollte in die Bewertung ein für alle Steuern festes Fundament bringen. Sie sollten „die Verschiedenheiten in der Bewertung derselben Gegenstände für die Zwecke der verschiedenen Steuern, soweit tunlich, beseitigen und durch eine einheitliche Bewertung dergestalt ersetzen, daß für einen und desselben Gegenstand durch eine einzige Behörde ein einziger Wert festgestellt wird, der für die verschiedenen Steuern maßgebend ist"[130]).

Das Reichsbewertungsgesetz hat es also mit der Bewertung von Vermögen zu tun. „Als Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gilt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden. Dieser an sich nicht vielbesagende Vermögensbegriff stimmt weder mit dem bürgerlichrechtlichen noch mit dem volkswirtschaftlichen Vermögensbegriff überein, insofern als bei den beiden letzteren Vermögensbegriffen nicht schlechthin alle Güter zu einem Vermögen zu rechnen sind, sondern nur solche, über die ein bestimmtes Rechtssubjekt die rechtliche Verfügungsmacht hat, während bei dem Vermögensbegriff des Reichsbewertungsgesetzes die wirtschaftliche Verfügungsmacht ausschlaggebend ist[131])."

Das Gesetz unterscheidet vier für die Bewertung wichtige Vermögensarten:

1. das landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen;
2. das Betriebsvermögen;
3. das Grundvermögen;
4. das sonstige Vermögen.

Da es Zweck dieser Ausführungen ist, das Verhältnis von gemeinem Wert und Teilwert festzustellen, so müssen aus der folgenden Betrachtung die Vermögensarten ausscheiden, deren Wertermittlung nicht nach diesen beiden Werttypen erfolgt, was vor allem die unter Nr. 1 und zum Teil die unter Nr. 3 genannten Vermögensarten betrifft, während das unter Nr. 2 genannte Betriebsvermögen Hauptgegenstand der nun folgenden Betrachtung bilden wird.

---

[129]) RFinH. 26/285 (288). (Wert eines Zeitungsverlags). Der für diesen gezahlte Betrag muß mit zum Betriebsvermögen gerechnet werden.
[130]) Strutz, Reichsbewertungsgesetz, S. 151.
[131]) Erler, Reichsbewertungsgesetz 25. Anm. 1b zu § 2.

Nach § 26 I RBewG. 25 gehören zum Betriebsvermögen „alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dem Betrieb eines Gewerbes oder der Ausübung eines nicht der reinen Kunst oder reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufs als Hauptzweck dient, soweit die Gegenstände dem Betriebsinhaber oder demjenigen gehören, der den freien Beruf ausübt. „Es zählen somit zum Betriebsvermögen einmal das Anlagevermögen, d. h. alle dem Betrieb dauernd gewidmeten Gegenstände und das Umlaufsvermögen.

2. § 31 Reichsbewertungsgesetz 1925.

Was die Bewertung des Betriebsvermögens betrifft, so greift in besonders starkem Maße die Vorschrift des § 8 II RBewG. 25 ein, der zufolge die Vorschriften der RAO. Anwendung zu finden haben, soweit sich nicht aus dem RBewG. selbst etwas anderes ergibt. Nach § 31 I RBewG. finden grundsätzlich die Vorschriften der RAO., insbesondere § 137 I und § 138 RAO. aF. über die Zugrundelegung des gemeinen Wertes Anwendung.

§ 139 II RAO. findet keine Anwendung.

Für unsere Betrachtung ist nur die Vorschrift des § 31 II RBewG. 25 von Bedeutung. Sie lautet: „Dem Gesichtspunkte der Gesamtbewertung gemäß § 137 II, § 139 I der RAO. ist bei der Ermittlung des gemeinen Wertes der einzelnen Gegenstände in der Weise Rechnung zu tragen, daß diese mit dem Werte angesetzt werden, den sie unter der Voraussetzung der Fortführung des Betriebes für den Betrieb haben." Auf den ersten Blick fällt eine große Ähnlichkeit dieser Vorschrift mit dem § 19 I,2 EStG. auf, und in Wirklichkeit entsprechen auch diese beiden Vorschriften einander[132]). Wenn man ihre Entstehungsgeschichte verfolgt, so kann man feststellen, daß es bei beiden Vorschriften dieselben Gründe waren, die zu ihrer Schaffung führten.

Die Bewertung der RAO. ist Gesamtbewertung. § 137 II schreibt vor, daß jede wirtschaftliche Einheit für sich zu bewerten und ihr Wert im ganzen festzustellen ist. Diese Gesamtbewertung entsprach der ständigen Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes. In dem Leitsatz zu der Entscheidung vom 30. April 1896[133]) heißt es: „Der gemeine Wert des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals ist der Verkaufswert. Derselbe ist für die Gesamtheit des Anlage- und Betriebskapitals zu ermitteln, sodaß die einzelnen Bestandteile nur als Rechnungsfaktoren in Betracht kommen. Ohne eine zuverlässige Feststellung der einzelnen Bestandteile ist jedoch eine Ermittlung des Gesamtwertes untunlich." Hier war also ganz eindeutig die Bewertung als Gesamtbewertung vorgeschrieben. Man hatte aber nur zu bald die Feststellung gemacht, daß Gegenstände, die zu einem Betrieb gehörten, nicht zum gemeinen Wert gleich Veräußerungspreis angesetzt werden durften; denn eine viel zu niedrigere und vor allem eine der Bedeutung des zu bewertenden Gegenstandes für das Unternehmen nicht entsprechende Minderbewertung war die Folge. Zudem kam auch noch der Umstand hinzu, daß gerade im RBewG. eine Gesamtbewertung nicht möglich war. Becker, Steuer und Wirtschaft 1926, Sp. 202 führt dazu aus: „An sich scheint das Gebot, den Verkaufswert des ganzen Betriebsvermögens zu fassen, gerade dem Ideal steuerlicher Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit zu entsprechen. Ist dies aber ausnahmslos der Fall? Wenn die Höhe der Steuer von der Bewertung abhängt, ist es, wenn man näher zusieht, doch wohl nur dann gerechtfertigt, den Wert auf den Erlös abzustellen, der beim Stichtag bei Unterstellung eines beide Teile zufriedenstellenden Ver-

---

[132]) Becker, Steuer und Wirtschaft 1927. Sp. 96.
[133]) Abgedruckt in Erler, Reichsbewertungsgesetz 1925 Anm. 1 zu § 31.

kaufs des zu bewertenden Gegenstandes erzielt werden könnte, wenn sich dieser Gegenstand in Bewegung befindet wie bei der Gesellschaftssteuer und Grunderwerbssteuer, oder wenn es sich, wie beim Notopfer, um eine einmalige Abgabe aus dem Stamm des Vermögens handelt. Anders liegt die Sache bei laufend wiederkehrenden Steuern, wie der Grund- und Gebäudesteuer, der Vermögenssteuer und der Vermögenszuwachssteuer. Bei diesen Steuern drängt sich der Gedanke auf, daß der Preis, der am Stichtag durch Veräußerung der gesamten Einheit erzielt werden könnte, dann nicht schlechthin entscheidend sein darf, wenn eine Veräußerung, weil die Gegenstände entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bestimmung benutzt werden, garnicht in Frage kommt. . . . Zu diesem rechtspolitischen Bedenken treten noch steuertechnische Bedenken. Wie will man den Verkaufswert des ganzen Betriebsvermögens ermitteln? Die Antwort ist einfach, wenn der Betrieb kurz vor dem Stichtag veräußert ist. Aber wenn dies, wie in der Regel nicht der Fall ist, stößt man auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten. Man kann zwar nicht sagen, daß eine annähernd zutreffende Ermittlung unmöglich wäre . . . Aber das hängt wesentlich von dem guten Willen der Beteiligten ab und auf diesen kann das Finanzamt nicht rechnen. Dem Finanzamt bleibt kaum etwas anderes übrig, als die einzelnen Gegenstände — dieses Wort im weitesten Sinne genommen — unter Beachtung ihrer Zugehörigkeit zum Betrieb aus Rechnungsfaktoren zusammenzustellen und das Ergebnis durch Einsetzung besonderer Werte für Firmen, Kundschaft usw. zu korrigieren."

Das RBewG. verzichtet somit bewußt und mit Absicht auf eine Gesamtbewertung als solche. Es bringt dieses Opfer aber nicht nur im Interesse des Zieles, Einheitswerte für alle Steuerarten festzulegen, sondern aus dem Grunde, weil eine befriedigende Gesamtbewertung praktisch nicht zu erreichen ist und mangels greifbarer Unterlagen zur Willkür führen würde[134]).

Auch § 31 V RBewG. 25 steht der Aufgabe der Gesamtbewertung nicht entgegen; denn Sinn dieser Vorschrift sollte nur sein, Gesamtabschreibungen zu verhindern.

Für die Einzelbewertung ist bei der Wertermittlung der Gegenstände die Bedeutung des Gegenstandes für den Betrieb, dem er dient, zu berücksichtigen; denn ihre Werte sind unter „Voraussetzung der Fortführung des Betriebes" zu ermitteln, d. h. sie sind also mit dem Teilwert zu bewerten.

Es gilt also bezüglich § 31 II RBewG. 25 das Gleiche zu sagen, wie von dem Werte des § 19 I, 2 EStG. 25, für den der RFinH. den Begriff „Teilwert" geprägt hat. Ein Unterschied zwischen diesen beiden Bestimmungen besteht nicht, sodaß auf das unten Dargelegte in vollem Umfang verwiesen werden kann. Hierzu führt der RFinH. aus[135]): „Der Senat trägt keine Bedenken, diese (in Frage steht die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 19 I,2 EStG. 25) auf das Gebiet der Einkommensteuer sich beziehenden Ausführungen auch für das RBewG. als zutreffend anzuerkennen. In den Grundzügen deckt sich § 19 I,2 EStG. mit § 31 II RBewG. Nach beiden Gesetzen soll bei der Wertermittlung eines Gegenstandes davon ausgegangen werden, daß er auch fernerhin zur Fortführung des Betriebes dient. Beide Gesetze sind Bestandteile eines einheitlichen Gesetzgebungswerkes. Sie sind gleichzeitig dem Reichstag vorgelegt, gleichzeitig beraten und verabschiedet und an demselben Tage verkündet worden. Beide Gesetze ergänzen sich gegenseitig und sind aufeinander abgestimmt. Wenn diese Gesetze dann die gleichen Bezeichnungen anwenden, so spricht zum mindesten eine starke Vermutung dafür, daß diesen Bezeich-

---

[134]) RFinH. 26/285 (288). Becker Abgabenord. Vorbem. 1 zu § 137.
[135]) 26/285.

nungen auch die gleichen Begriffe zu Grunde liegen." Dasselbe hat der RFH. noch in weiteren Urteilen[136]) bestätigt.

Zudem konnte § 31 II RBewG. 25 dem § 19 I,2 EStG. 25 noch als Vorbild dienen; denn einmal machte der § 31 II RBewG. 1925 die Beschränkung der Anwendung des Teilwerts auf nicht zum Verkauf bestimmte Gegenstände nicht mit (für das EStG. mußte erst die Rechtsprechung diese Zweifel klären), zum zweiten ergab sich aus § 31 V RBewG. eine klare Abgrenzung nach unten. Was aber nochmals hervorgehoben werden soll, ist die Tatsache, daß ebenso wie im EStG. auch im RBewG. der Teilwert keinen Unterfall des gemeinen Wertes bildete, sondern daß er diesem, wie unten (S. 40 ff.) für das Einkommensteuerrecht nachgewiesen ist, wenn nicht als völlig selbständiger, so doch zum mindesten in gewissen Beziehungen verselbständigter Wert gegenübertrat. Nur hatte im RBewG. die Bildung des Teilwertes nicht die Folge der völligen Verdrängung des gemeinen Wertes, beide Werte blieben vielmehr nebeneinander bestehen.

3. Teilwert und gemeiner Wert im Reichsbewertungsgesetz 1925.

Sowohl im Einkommensteuergesetz 25 wie im Reichsbewertungsgesetz 25 galten für die Bewertung nach dem Teilwert große Ausnahmen. Während nach § 19 II EStG. 25 allgemein an Stelle des Teilwertes der Steuerpflichtige den Anschaffungs- oder Herstellungspreis unter Abzug der nach § 16 II—IV zulässigen Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung setzen konnte, war die Ausnahmeregelung im RBewG. kasuistischer. § 31 III bestimmte: „1.) Vermögensgegenstände, die unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem gewerblichen Betrieb betrachtet, nach ihrer Nutzungsart einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb bilden würden, sind nach den Vorschriften der §§ 11—25 zu bewerten und mit den für sie festgestellten Einheitswerten bei der Feststellung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebs anzusetzen. 2.) Grundstücke, die unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem gewerblichen Betrieb betrachtet, zum Grundvermögen gehören würden, sind nach den Vorschriften der §§ 34—37 zu bewerten und mit den für sie festgestellten Einheitswerten bei der Feststellung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebs anzusetzen."

Das RBewG. glaubte, um eine objektive Bewertung zu garantieren, die Grundstücke ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem bestimmten Unternehmen bewerten zu müssen. Dazu führt der RFinH. in 26/285, 289 aus: „Das System der Realsteuern der Länder und Gemeinden setzt aber eine objektive Wertung der von ihnen erfaßten Gegenstände voraus. Deshalb scheidet für diese Steuern jede unterschiedliche Behandlung nach der Richtung aus, daß ein Gegenstand einer Realsteuer, insbesondere ein landwirtschaftliches Gut, ein gewerbliches oder Wohngrundstück anders zu bewerten wäre, wenn es zu einem gewerblichen Unternehmen gehört, als wenn dies nicht der Fall ist. Die Landesrealsteuern, insbesondere die Grund- und Gebäudesteuer bewerten diese Gegenstände vielfach so, als wenn sie nicht zu einem Gesamtbetrieb gehörten. Soll der Einheitswert des RBewG. für solche Gegenstände diesem Gesichtspunkt Rechnung tragen, so muß das Gesetz von vornherein auf dem Gesichtspunkt der Gesamtbewertung verzichten. Dies ist einer der Gründe, aus

[136]) RFinH. Urt. v. 9. 1. 1930 = StuW. 30 Nr. 570; (Elektrizitätswerk). Unzulässigkeit eines allgemeinen Entlastungspostens, weil der Betrieb nicht zeitgemäß auf dem laufenden gehalten werden kann. Urt. v. 28. VIII. 30 = StuW. 31 Nr. 558. (Wert von Maschinen). Solange die Maschinen im Betriebe gebraucht werden, ist der Wert höher als der Schrottwert.

denen § 31 III die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe (sowie das Grundvermögen ohne Zubehör) aus dem Zusammenhang der gewerblichen Betriebe löst und für diese Gegenstände eine objektive Sonderbewertung vorschreibt." Über die Ausnahme bezüglich der Grundstücke vergleiche auch noch RFinH. Urt. v. 2. III. 1933 = StuW. 1933 Nr. 444. (Bewertung einer Autostraße als Betriebsgrundstück.) Auf die Bewertung von Betriebsgrundstücken ist RBewG. § 31 II aF. 25, § 50 II nF. 31 („Teilwert") nicht anwendbar.

Die unter Nr. 2 genannte Ausnahme nimmt einen besonders großen Raum ein; denn sie umfaßt in der Regel die zu einem Gewerbebetriebe gehörenden bebauten Grundstücke, wie Fabrikanlagen, Kaufhäuser, Arbeiterwohnhäuser, Gasthöfe, Bankgebäude usw. Auch in diesen Fällen ist die Rentabilität nicht ohne Einfluß auf den Wert. Zu beachten ist aber, daß nur eine solche Rentabilität eines Unternehmens nicht berücksichtigt wird, die ihre Ursache in dem Betrieb selbst hat, während eine solche Rentabilität aber Berücksichtigung finden muß, deren Ursache in äußeren Umständen zu suchen ist, sodaß z. B. zwei in verschiedenen Gegenden liegenden Grundstücke von gleichen Unternehmungen unterschiedlich bewertet werden können[137]).

Der Wert der Grundstücke ist gleich dem jährlich durch ihre Vermietung oder Verpachtung im Durchschnitt erzielten Reinertrag.

Eine bedeutsame Ausnahme von dieser Regelung bedeutet aber die Vorschrift, daß das Zubehör eines Grundstückes, wozu vor allem die Maschinen rechnen, nach dem Teilwert zu bewerten sind (§ 31 III,3).

Als dritte Ausnahme von der Teilwertbewertung haben die Wertpapiere und Anteile sowie Genußscheine von Gesellschaften zu gelten. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einem Unternehmen mit dem Steuerkurswert anzusetzen, § 31 IV. Nach RFinH. 26/285 (288) ist diese Regelung aus „praktischen Gründen" erfolgt. Diese Vorschrift bezweckt vor allen Dingen, Beteiligungen an anderen Gesellschaften, die der herrschenden Gesellschaft eine Machtstellung und große Vorteile gewährleisten, bei der herrschenden Gesellschaft zu berücksichtigen[138]).

II. Teilwert und gemeiner Wert im Reichsbewertungsgesetz 1931.

Im Reichsbewertungsgesetz 31 hat sich materiell gegenüber dem RBewG. 1925 bezüglich der Bewertungsvorschriften nichts geändert; vielmehr liegen die Besonderheiten nur in formellen Änderungen. Wir können also das für das RBewG. 25 ausgeführte gänzlich auf die Vorschriften des RBewG. 31 beziehen. § 50 RBewG. entspricht dem früheren § 31 RBewG. 25[139]).

Zu prüfen bleibt jetzt noch die Frage, wo denn das eigentliche Anwendungsgebiet des gemeinen Wertes im RBewG. liegt, wobei hier von der Auffassung ausgehen, daß Teilwert und gemeiner Wert nicht identisch sind.

Im § 11 III RBewG. 1931 ist es dem Steuerpflichtigen gestattet, bei der Bewertung von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben statt des Ertragswert den gemeinen Wert zu Grunde zu legen. Für Aktien ohne Kurswert kann gemäß § 15 RBewG. 1931 der gemeine Wert genommen werden; nach § 16 I RBewG. 1931 bei Forderungen und Schulden,

[137]) Becker, Steuer und Wirtschaft 1926 Sp. 209.
[138]) Becker, Steuer und Wirtschaft 1926 Sp. 208.
[139]) Dziegalowski-Thümen Anm. 1 zu § 50.

wo die Umstände eine Abweichung von dem Nennwert begründen, nach § 17 III RBewG. 1931 für die Feststellung des Gesamtwertes von Nutzungen oder Leistungen, wenn er nachweislich geringer oder höher ist als der Gesamtwert.

Ganz allgemein ist der gemeine Wert maßgebend für ausländisches, landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen, Betriebsvermögen und Grundvermögen, § 27 RBewG. 1931. Diese Vorschrift ist aus rein praktischen Erwägungen erfolgt, denn es würde vielfach unmöglich sein, das System der Einreihung in Ertragsklassen auf im Ausland belegene Landgüter zu übertragen.

Gemäß § 55 II RBewG. 1931 ist der gemeine Wert für nicht ortsüblich gebaute, nicht gewerblichen Zwecken dienenden bebaute Grundstücke und nicht fertige Bauten zu Grunde zu legen, ebenso gemäß § 56 I für Bauland; gemäß § 56 II bei bebauten Grundstücken für den Grund und Boden als Untergrenze des Gesamtwertes. Endlich ist der gemeine Wert maßgebend für Gegenstände des sonstigen Vermögens. Hier ist das Hauptanwendungsgebiet des gemeinen Wertes; denn alle Vermögensgegenstände, die nicht zum landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Vermögen, zum Betriebs- oder zum Grundvermögen gehören, sind nach dem gemeinen Wert zu bewerten.

Wir können also bezüglich des Geltungsbereiches des gemeinen Wertes im RBewG. feststellen, daß er neben dem Teilwert noch überall dort Geltung hat, wo die Bewertung eines Gegenstandes erfolgt, der in keinerlei Beziehung zu einem bestimmten Unternehmen steht, oder bei welchem von dieser Beziehung absichtlich Abstand genommen wird, wobei wir von der Sonderregelung nach dem Ertragswert absehen.

Diese Feststellung verschafft uns den Schlüssel zu der nun folgenden Betrachtung über das Verhältnis des gemeinen Wertes im EStG. zu dem gemeinen Werte des RBewG.

III. Verhältnis des gemeinen Wertes im Reichsbewertungsgesetz zum gemeinen Wert des Einkommensteuergesetzes 1925.

Sowohl das RBewG. 31 wie auch das EStG. 25 schreiben grundsätzlich die Bewertung nach dem gemeinen Werte vor (§ 9 RBewG., § 19 EStG.). Was als gemeiner Wert in beiden Steuergesetzen zu gelten hatte, bestimmte der § 10 RBewG. Wir haben diesen Wert aus dem objektiven normalen Verkaufswert kennengelernt. Es sollten also beide Bestimmungen darnach grundsätzlich dasselbe besagen, weil sich ja beide Bestimmungen auch auf die gleiche Bewertungsvorschrift bezogen.

§ 19 I S. 2 EStG. 25 bestimmte aber, daß bei der Ermittlung des gemeinen Wertes von Gegenständen, die nicht zum Verkauf bestimmt sind, (für das umlaufende Betriebsvermögen galt aber nach der Rechtsprechung des RFH. dasselbe) nicht der bei der Veräußerung jeden Gegenstandes im einzeln erzielbare Preis zu ermitteln ist, daß vielmehr davon auszugehen ist, daß der Gegenstand auch fernerhin der Fortführung des Betriebes dient, dem er zur Zeit der Bewertung angehört. Den so ermittelten Wert hat der RFinH. Teilwert genannt. Die Schaffung dieser Bestimmung sollte eigentlich nur den Zweck verfolgen, einen besonders wichtigen Anwendungsfall des gemeinen Wertes klarzustellen. Wir haben aber unten (S.10) gesehen, daß dieser Teilwert auf ganz anderer Grundlage fußte (Wiederbeschaffungswert) als der gemeine Wert (Verkaufswert), sodaß aus dem gewöhnlichen gemeinen Wert des § 19 I,1 EStG. 25 der „gemeine Wert des § 19 I,2" wurde, der aber mit dem ersteren nichts mehr gemein hatte.

Da es im EStG. 25 nur betriebsangehörige Gegenstände zu bewerten galt, denn § 19 EStG. ist nur im Rahmen von § 13 EStG. anwendbar, d. h. für Steuerpflichtige, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen verpflichtet sind oder, ohne dazu verpflichtet zu sein, Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches tatsächlich führen, so war die Folge, daß § 19 I,2 den Abs. I Satz I völlig verdrängte, sodaß es im EStG. keinen „gewöhnlichen gemeinen Wert" mehr gab[140]). Damit war die Begriffbestimmung des gemeinen Wertes im § 10 RBewG. für das EStG. 25 ohne Bedeutung geworden. Im EStG. 25 war nur noch Platz für eine Bewertung nach dem Teilwert. Diesem Umstand trägt das neue EStG. vom 16. Okt. 34 Rechnung, indem es die Bewertung nach dem gemeinen Werte nicht mehr erwähnt, sondern nur noch von einer Bewertung nach dem Teilwert spricht.

Den gleichen Vorgang wie im EStG. konnten wir auch im RBewG. 25 verfolgen. Grundsätzlich war gemäß § 9 RBewG. 31 der gemeine Wert maßgebend. § 50 II RBewG. bestimmte aber, daß dem Gesichtspunkt der Gesamtbewertung bei Ermittlung des gemeinen Wertes der einzelnen Gegenstände in der Weise Rechnung zu tragen sei, daß diese mit dem Wert angesetzt werden, den sie unter der Voraussetzung der Fortführung des Betriebes für den Betrieb haben.

Diese Vorschrift ist mit der des § 19 I,2 EStG. 25 identisch. Aber anders als im EStG. gilt es im RBewG. nicht nur betriebsangehörige Gegenstände, sondern auch solche ohne die Betriebszugehörigkeit zu bewerten. Bei manchen Gegenständen, vor allem bei Grundstücken, ist sogar trotz an sich bestehender Betriebszugehörigkeit doch für die Bewertung gerade von dieser Betriebszugehörigkeit abzusehen. Somit konnte im RBewG. der Teilwert nicht zur völligen Verdrängung des gemeinen Wertes führen, vielmehr mußten Teilwert und gemeiner Wert nebeneinander bestehen bleiben.

Der Teilwert des RBewG. war also in Wirklichkeit der gemeine Wert des EStG. 1925, während der „gewöhnliche gemeine Wert" des RBewG. für das EStG. 25 seine Bedeutung verloren hatte.

IV. Der Teilwert im Reichsbewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934.

Ebenso wie das EStG. 1934 sanktionierte auch das RBewG. 1934 den Teilwert. Dort heißt es im § 12: „Wirtschaftsgüter, die einem Unternehmen dienen, sind in der Regel mit dem Teilwert anzusetzen. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber das Unternehmen fortführt."

Unter Teilwert ist, wie sich schon aus der Begriffsbestimmung ergibt, das Gleiche zu verstehen, wie unter dem Teilwert des § 6 EStG. 1934[141]). Die Begründung zu § 12 RBewG.[142]) führt dazu aus: „Schon bisher war bei der Bewertung der einzelnen Gegenstände eines Unternehmens nicht ihr Einzelverkaufswert anzusetzen, sondern der anteilige Wert, der bei einem Verkauf des Unternehmens zwecks Fortführung von dem Gesamtkaufpreis auf die

---

[140]) RFinH. 33/215 (221) (Bewertung von Rohstoffen) hält noch an der Gleichsetzung von gemeinem Wert : Teilwert fest.

[141]) Unternehmen (§ 12 RBG.) und Betriebe (§ 6 EStG.) bedeuten hier sachlich dasselbe.

einzelnen Gegenstände entfällt. Rechtsprechung und Schrifttum haben für diesen anteiligen Wert den Ausdruck „Teilwert" geprägt. Es erschien zweckmäßig, diesen Begriff in das RBewG. zu übernehmen. Eine sachliche Änderung tritt dadurch nicht ein."

Was die Anwendung des Teilwertes im neuen RBewG. betrifft, so sind auch hier bei der Einheitsbewertung die zu einem gewerblichen Betrieb gehörigen Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert anzusetzen (§ 66 I RBewG.). Auch die im RBewG. 31 gemachten Ausnahmen vom Teilwert, die für Betriebsgrundstücke, Gewerbeberechtigungen und Wertpapiere sind im § 66 II und III wieder gemacht worden. Dazu führt die Begründung a.a.O. S. 177 aus: „Grundsätzlich sind alle Wirtschaftsgüter, die zu einem gewerblichen Betrieb gehören, mit ihrem Teilwert anzusetzen. Von diesem Grundsatz bestand u. a. schon bisher eine Ausnahme hinsichtlich der Betriebsgrundstücke. Diese waren ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem gewerblichen Betrieb zu bewerten und bei der Ermittlung des Gesamtwertes des gewerblichen Betriebes mit den für sie festgestellten Einheitswerten anzusetzen. Dies gilt auch künftig. Soweit für Gewerbeberechtigungen schon nach bisherigem Recht ein Einheitswert besonders festzustellen war, waren auch diese mit den Einheitswerten anzusetzen. Ist für einen Steuergegenstand ein Einheitswert festzustellen, so ist seine Zugehörigkeit zu einem Gewerbebetrieb grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Aus der Tatsache, daß für alle Gewerbeberechtigungen künftig ein Einheitswert gesondert festzustellen ist, ergibt sich zwingend, daß nicht der Teilwert, sondern der gemeine Wert schlechthin maßgebend sein muß."

Eine Ausnahme gegenüber der Anwendung des Teilwerts im RBewG. 31 ergibt sich bei der Bewertung für kurzlebige bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 54 Durchf. Best. z. RBewG.). Sie sind hier grundsätzlich mit dem Teilwert anzusetzen, und nicht wie im § 6 EStG. 34 „ohne Rücksicht auf den Teilwert". § 51 Durchf. Best. läßt nämlich zu, daß derartige Wirtschaftsgüter zu Gruppen oder zu einer Gesamtheit zusammengefaßt und nach Durchschnittssätzen bewertet werden, wenn 1.) die Wirtschaftsgüter einzeln nur einen geringen Wert haben und in dem Betrieb in großer Anzahl vorkommen, und 2.) der Betriebsinhaber den mengenmäßigen Bestand nachweist.

Daß diese Bewertungsmöglichkeit aus Gründen der Einfachheit sehr zu begrüßen ist, liegt auf der Hand. Aber ebenso klar ist es, daß man bei dieser Bewertungsmethode nicht mehr von einem eigentlichen Teilwert sprechen kann. Um aber über diese Schwierigkeit hinwegzukommen, fingiert der Gesetzgeber den Teilwert, indem er bestimmt, daß der auf diese Weise ermittelte Wert als Teilwert „gilt".

Eine noch großzügigere Ermittlungsmöglichkeit bei der Bestimmung des Teilwertes erlaubt der Gesetzgeber dann, wenn es sich bei den soeben genannten Wirtschaftsgütern um Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände und sonstige Hilfsmittel handelt. Hier ist es zulässig, daß je Kopf der mit gleichartigen Arbeiten beschäftigte Arbeiter ein Durchschnittssatz für die von ihnen benutzten Werkzeuge usw. angesetzt wird. Es handelt sich bei dieser Bewertungsart um die Ansetzung von sogen. „Standardwerten"[143]).

Eine an sich überflüssige Bestimmung ist der § 55 Durchf. Best. z. RBewG. Denn er bringt nur noch einmal zum Ausdruck, was sich aus § 66 RBewG. von selbst ergibt. Es handelt sich in dieser Vorschrift um die Ermittlung des Teilwertes von Wirtschaftsgütern bei Stillegung oder eingeschränkter Benutzung.

---

[142]) RStBl. v. 9. Febr. 1935 Nr. 11 S. 162.

[143]) Erler, Reichsbewertungsgesetz 34 Anm. 2 zu § 54 Durchf. Best. Vgl. auch RdErl. d. RFiMin. vom 8. 8. 1935 zur Einheitsbewertung auf 1. 1. 35, RStBl. 1935 S. 1081.

Im § 11 Durchf. Best. z. RBewG. 31 war bei der Wertermittlung bei Stillegung oder Betriebseinschränkung ein „Stillegungsabschlag bis zu 30 % von dem an sich maßgeblichen Wert zulässig". § 55 II der Durchf. Best. z. RBewG. 34 sieht aber auch für diese Fälle die Bewertung nach dem Teilwert vor. Bei einem völlig stillgelegten Betrieb ist auf der Untergrenze der Schrottwert anzusetzen, den wir auch sonst als Untergrenze des Teilwertes festgestellt haben. Für die Praxis wird diese Bestimmung aber noch viele Schwierigkeiten mit sich bringen, da sich keine genauen Anhaltspunkte finden lassen, in welchem Maß die Stillegung oder Einschränkung des Betriebs auf den Teilwert der einzelnen davon betroffenen Wirtschaftsgüter sich auswirken wird. „Auch die Handelsbilanzen dürften hierfür kein zutreffendes Bild liefern, da nicht anzunehmen ist, daß die Steuerpflichtigen beispielsweise bei einer Stillegung kurz vor Schluß des Wirtschaftsjahres eine Abschreibung der in Frage kommenden Wirtschaftsgüter auf den der Stillegung entsprechenden Teilwert vorgenommen haben werden[144])".

Zusammenfassend können wir über das Verhältnis des Teilwertes im Einkommensteuergesetz und im Reichsbewertungsgesetz feststellen, daß der Teilwert einmal dem Anschaffungswert gegenüber Ausnahmevorschrift ist und zum anderen dem gemeinen Werte gegenüber.

[144]) Erler, Reichsbewertungsgesetz 34 Anm. 3 zu § 55 Durchf. Best.

D. Der heutige Stand der Teilwertlehre.

I. Im Steuerrecht.

1. Der Teilwert nach dem Gesetz.

Da die Legalisierung des Teilwerts als das Ergebnis der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes anzusehen ist, so steht nichts im Wege, die Ergebnisse der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes und die gesetzlichen Merkmale des Teilwertes zusammen darzustellen.

Wie sich aus der Entwicklung des Teilwertes ergibt, sollte dieser nur einem besonders wichtigen Umstand bei der Ermittelung des gemeinen Wertes, nämlich der Zugehörigkeit eines Gegenstandes zu einem bestimmten Unternehmen, Rechnung tragen. Der Teilwert sollte also an sich zunächst nur einen Unterfall des gemeinen Wertes darstellen, hat sich dann aber zu einem in wichtigen Beziehungen verselbständigten und vom gemeinen Werte wohl zu unterscheidenden Wertbegriff herausgebildet, ein Umstand, der sicherlich in seiner Tragweite vom Gesetzgeber zunächst nicht beabsichtigt war.

Die gesetzliche Definition des Teilwertes gibt der § 6 Nr. 1 S. 3 EStG. 34 (ebenso wie § 12 RBewG. 34). Dort heißt es: „Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt“[145]).

Der gemeine Wert ist der objektive normale Verkaufswert, d. h. der Wert, der nach allgemein gültigen Richtlinien auf dem Markte gefunden wird. Die Behauptung von der Selbständigkeit des Teilwertes gegenüber dem gemeinen Werte bedarf des Beweises entweder in der Richtung, daß die Wesensmerkmale beider Werte verschieden sind, oder falls sich gleiche Merkmale finden, diese für den Teilwert nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

Es war eigentlich nur zu selbstverständlich, daß der Teilwert ebenso wie der gemeine Wert zunächst vom Veräußerungspreis ausging, und zwar auch vom Veräußerungspreis des einzelnen Gegenstandes. Man ging eben von der Voraussetzung aus, daß der Teilwert nur ein Unterfall des gemeinen Wertes sei. So führte der RFinH. 22/309 — es handelte sich um die Bewertung von Warenvorräten — aus[146]): „Eine ausdrückliche Bestimmung, was nötigenfalls als gemeiner Wert eines Teils einer wirtschaftlichen Einheit anzusehen sei, enthält die A.O. nicht. Man kann den sich nur auf Bewertungseinheiten beziehenden § 138[147]) nicht ohne weiteres so anwenden, als wenn § 137

---

[145]) Die Bezeichnung im § 12 R.B.G., der von dem Betrag spricht, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens aufwendet, bedeutet keine sachliche Änderung gegenüber der im § 6 E.St.G., das statt vom Unternehmen vom Betriebe spricht.

[146]) Der Beschwerdeführer hat den Wiederbeschaffungspreis zu Grunde gelegt, das Finanzamt will den im Betriebe erzielten Verkaufspreis zugrunde legen.

[147]) RAO. 1919 = § 10 RBewG. 1934.

Abs. II[148]) nicht bestände. Das käme allenfalls in Frage, wenn § 138 vor § 137 Abs. II stände.

Vielmehr kann man nur entweder annehmen, daß es der Rechtsprechung ganz überlassen sei, den gemeinen Wert von Teilen einer wirtschaftlichen Einheit näher zu bestimmen, oder daß nach der Reichsabgabenordnung der bei Veräußerung einer wirtschaftlichen Einheit im ganzen zu erzielende Preis auch für die Bestimmung des gemeinen Wertes der Teile der Einheit von maßgebender Bedeutung sei. Der Senat läßt es dahingestellt, welche Annahme den Vorzug verdient. Denn er kommt bei beiden Annahmen zu demselben Ergebnis."

Die eine Methode führte aber gleich zu zwei größeren Schwierigkeiten. Einmal war es die Tatsache, daß der Wert eines Gegenstandes im Veräußerungspreis, d. h. dem Preis, den der Veräußerer erhält, oft nicht zum Ausdruck kommt, daß vielmehr noch manche Nebenkosten hinzugerechnet werden müssen. Und so hält der Reichsfinanzhof in der Entsch. vom 28. II. 1930 = StuW. 1930 Nr. 482 = R.St.Bl. 1930 Nr. 436[149]) den Weg zur Ermittlung des Teilwertes i. S. des E.St.G. über den gemeinen Wert i. S. des § 138 AO. für „nicht bedenkenfrei". „Der gemeine Wert i. S. des § 138 AO. deckt sich regelmäßig mit dem Betrage, den der Veräußerer eines Grundstücks vom Käufer erhält, aber nicht mit dem Betrage, den der Erwerber eines Grundstücks anlegen muß, d. h. mit dem Anschaffungspreise." Damit war aber nur die eine Seite der Frage gelöst. Es war klar, daß in dem gewöhnlichen Einzelveräußerungspreis die Betriebszugehörigkeit des zu bewertenden Gegenstandes in ihrer wertbeeinflussenden Wirkung nicht zur Geltung kommen konnte. Es mußte also ein Weg gefunden werden, wo dies zum Ausdruck kam.

Man glaubte ihn dadurch zu finden, daß man nicht mehr von der Veräußerung des einzelnen Gegenstandes ausging, sondern von der des ganzen Betriebes. Man glaubte nämlich, in dem Gesamtkaufpreis stecke auch der Wert des einzelnen Gegenstandes und zwar gerade der Wert, der durch die Zugehörigkeit des Gegenstandes zur wirtschaftlichen Einheit bestimmt werde. Man brauche also nur quotenmäßig den Gesamterlös auf die einzelnen Gegenstände zu verteilen, um den Teilwert zu erhalten.

Aber auch diese Methode mußte schwerwiegenden Bedenken begegnen. Bei der Ermittelung des Gesamtpreises geht man nicht von den Werten aus, sondern wertbestimmend ist in erster Linie die für die Folgezeit erwartete Rentabilität des Unternehmens. Der Gesichtspunkt der Ertragsfähigkeit kann aber nur Bedeutung haben eben beim Gesamtunternehmen, nicht beim einzelnen Gegenstand; deshalb ist es verfehlt, den Teilwert durch Aufteilung des Gesamtwertes eines Unternehmens bestimmen zu wollen. Weiter kommt hinzu, daß eine derartige an der Ertragsfähigkeit orientierte Gesamtbewertung — wenn nicht gerade der seltene Ausnahmefall der Gesamtveräußerung vorliegt — praktisch kaum möglich ist. „Da eine befriedigende Gesamtbewertung praktisch nicht zu erreichen ist und mangels Unterlagen zur Willkür führen würde", (RFinH. 26/285 (289), und es auch weiter gar nicht möglich ist, einen geeigneten Verteilungsschlüssel zur quotenmäßigen Umlegung des Gesamtwertes auf die einzelnen Gegenstände zu finden, so konnte auch diese Methode nicht zum Erfolg führen.

---

[148]) RAO. 1919 = § 2 RBewG. 1934.

[149]) Bewertung eines Grundstücks, das 84000 RM + 8000 RM Kosten verursacht hat. Es wird eine Absetzung von 15000 RM verlangt, weil die Anschaffung in einer Zwangslage geschehen sei. Vom RFinH. aber nicht zugelassen.

So ist es nicht verwunderlich, daß der Reichsfinanzhof nie den Versuch gemacht hat, durch Aufteilung des Gesamtkaufpreises auf die einzelnen Gegenstände den Teilwert zu ermitteln.

Immer noch in Anlehnung an den gemeinen Wert ging man daher einen Schritt weiter. Um die wertmäßigen Beziehungen des einzelnen Gegenstandes zum Ganzen zu erfassen, fingierte man die Gesamtveräußerung des Betriebes als „Denkbehelf“[150]), und ließ den Käufer des Gesamtunternehmens die Frage stellen: „Was würde für den Betrieb mehr oder weniger zu zahlen sein, wenn der Gegenstand vorhanden oder nicht vorhanden wäre“?

Es fragt sich aber, ob es überhaupt dieses Denkbehelfs bedarf, um den Teilwert bestimmen zu können. Die Frage ist zu verneinen.

Man begegnet nämlich denselben Schwierigkeiten wie oben. Der Denkbehelf kann nur dann einen Zweck haben, wenn er von wirklichen mit ziemlicher Genauigkeit festzustellenden Größen ausgeht. Einmal ist es nicht leicht — besonders nicht für den Käufer eines Gesamtunternehmens — den Gesamtpreis zu bestimmen, zum zweiten ist es aber noch schwieriger, die Größe zu finden, die entweder vom Gesamtkaufpreis abzuziehen oder ihm zuzuzählen ist. Als einziger Weg, um den Wert für den Gegenstand zu ermitteln, bleibt nur die Schätzung; denn es ist ja kein Grund ersichtlich, warum man die Rechenoperation über den Gesamtkaufpreis vornehmen soll, wenn man doch sogleich den Wert des einzelnen Gegenstandes — und zwar nicht als Einzelwert sondern in seiner wertmäßigen Beziehung zum Ganzen — ermitteln muß[151]). Berger führt dazu[152]) aus: „Aber auch der Denkbehelf einer Preisdifferenz begegnet Bedenken; er hat insbesondere kaum praktischen Wert. Wenn der Gesamtpreis einer Unternehmung (mit und ohne den zu bewertenden Gegenstand) dem Wert entsprechend auf Grund des Zukunftsertrags festgesetzt wird, fehlt es an der rechnerischen Grundlage für die Preisdifferenz. Es lassen sich für eine Subtraktion als Rechenoperation zur Ermittlung des Teilwerts keine Teilgrößen als Minuend und Subtrahend mit der notwendigen Genauigkeit ermitteln. Aber nicht nur als Rechengröße versagt die Preisdifferenz, sondern es bestehen auch sonst im Wirtschaftsleben keine Anhaltspunkte dafür. Eine andere Frage ist es, ob man aus der gedachten Preisdifferenz Merkmale ableiten kann, die für den Teilwert von Bedeutung sind, d. h. also, ob man die Preisdifferenz wiederum als Denkbehelf benutzen kann. Der Reichsfinanzhof bejaht diese Frage dadurch, daß er die Preisdifferenz so verwendet. Er hat mit diesem Denkbehelf eine große Anzahl von Erkenntnissen gewonnen, die für den Teilwert sehr wichtig und zutreffend sind. Doch wären diese Ergebnisse auch ohne die Denkbehelfe des Käufers des Gesamtbetriebes und der „Preisdifferenz“ zu gewinnen gewesen. Denn die Erwägungen, die ein Käufer des ganzen Betriebes über den Wert jedes einzelnen Gegenstandes beim Kauf anstellen muß, hat auch der Betriebsinhaber selbst anzustellen“. Der tiefste Grund aber für den Verzicht auf den Denkbehelf liegt m. E. darin, daß Teilwert und Veräußerung nichts miteinander zu tun haben, sich vielmehr gegenseitig ausschließen.

Die Veräußerung eines Gegenstandes spielt sich im allgemeinen auf dem Markte ab. Der Preis kommt nach allgemein gültigen *objektiven* Bedingungen zustande. Irgendeine Beziehung zu einer bestimmten Person oder zu einer bestimmten Sache scheidet aus.

Charakteristikum des Teilwertes ist die *Betriebszugehörigkeit* des zu bewertenden Gegenstandes in ihrer wertbeeinflussenden Wirkung. Diese

[150]) Berger, Der Teilwert S. 527.
[151]) Berger a.a.O. S. 527.
[152]) Berger a.a.O. S. 527 ff.

Betriebszugehörigkeit auch wertmäßig zum Ausdruck zu bringen, ist der Markt mit seinen rein objektiven Maßstäben nicht in der Lage.

Durch das Hereinbringen eines Gegenstandes in den Betrieb verliert dieser Gegenstand seine Bedeutung für den Markt. Für seinen Wert ist nur noch entscheidend, welchen Nutzen er für den Betrieb abwirft. Sein Wert kann also nicht mehr nach allgemein auf dem Markte gültigen Bedingungen festgestellt werden, er ist vielmehr in jedem einzelnen Falle besonders festzustellen. Es ist somit also ein individueller, ein für den bestimmten besonderen Betrieb festzustellender Wert, der aber gleichwohl in dieser Eigenschaft objektiv zu bestimmen ist, sofern als für die Berechnung nicht die Person des Betriebsinhabers, sondern der objektive Betrieb maßgebend ist.

Will ich aber den Wert eines solchen betriebszugehörigen Gegenstandes ermitteln, so kann die Frage immer nur lauten: „welchen Nutzen hat dieser Gegenstand noch für den Betrieb?" Dieser Nutzen kann aber nur an Hand realer Unterlagen ermittelt werden. Diese Unterlage ist bei den Gütern des Umlaufsvermögens der jederzeit leicht feststellbare Wiederbeschaffungspreis. Bei den Anlagegegenständen aber wird diese Unterlage einmal durch den derzeitigen Anschaffungswert, und zum zweiten durch den Rentabilitätsfaktor gebildet. Um die Rentabilität eines Gegenstandes festzustellen, wird sich der Pflichtige fragen, was hat der Gegenstand gekostet, wie lange ist er schon in meinem Betriebe, d. h. wie groß sind bis jetzt die Abschreibungen, und wie lange wird dieser Gegenstand meinem Betriebe noch von Nutzen sein. Bei der Überlegung und Beantwortung der letzten Frage wird die Bedeutung des Teilwertes akut. Denn hier wird sich der Pflichtige die Frage nach der Rentierlichkeit des Unternehmens und der Bedeutung des betreffenden Betriebes für diesen Gegenstand vorlegen, hier hat er zu prüfen, ob der zu bewertende Gegenstand durch technische Neuerungen überholt ist, usw. Für all diese Überlegungen läßt sich aber kein einheitlicher Maßstab finden, es muß der Schätzung des einzelnen Betriebsinhabers überlassen werden, zu welchem Ergebnis er kommt. Nur soviel läßt sich über das Ergebnis der Schätzung sagen, daß es objektiv sein muß, d. h., daß es nicht auf die Person des Betriebsinhabers abgestellt werden darf, daß vielmehr die Bedeutung für den Betrieb ausschlaggebend sein muß. Es liegt auf der Hand, daß diese Bedeutung vom Betriebsinhaber selbst am besten geschätzt werden kann, und es nicht notwendig ist, den Umweg über einen Erwerb des Gesamtbetriebes zu nehmen.

Man könnte nun den Einwand erheben, der Teilwert gehe, da er doch auf den Anschaffungswert zurückgeführt werde und dieser Anschaffungswert vom Veräußerer aus gesehen doch auch einen Veräußerungspreis darstelle, letzten Endes auch wieder auf den Veräußerungspreis zurück. Dieser Einwand ist aber nur scheinbar berechtigt. Denn der Teilwert ist nicht gleich dem Anschaffungspreis, sondern es spricht nur eine — widerlegbare — Vermutung dafür, daß der Teilwert gleich den Anschaffungskosten, aber nur im Anschaffungszeitpunkte entspricht. Für die Mehrzahl der Fälle wird diese Vermutung aber gar nicht praktisch, da sie nur auf den Zeitpunkt der Anschaffung abstellt.

Die Anlehnung an die Anschaffungskosten hat auch mit dem Wesen des Teilwertes selbst nichts zu tun. Sie entspringt lediglich praktischen Erwägungen; denn ohne jede Unterlage ist auch keine Schätzung möglich. Sie ist aber auch ein ziemlich sicherer Notbehelf; denn grundsätzlich kann man sich darauf verlassen, daß ein Kaufmann für einen Gegenstand nicht mehr aufwendet, als er sich auch einen entsprechenden Nutzen davon verspricht.

Wir sehen also, daß Teilwert und Veräußerungspreis nichts miteinander gemein haben. Beide Werte werden auf ganz verschiedene Art und Weise ermittelt. Das berechtigt aber m. E. zu dem Schluß, daß Teilwert und gemeiner Wert zwei selbständig nebeneinander stehende Werte darstellen[153]).

Diese Auffassung scheint auch nach dem Aufbau der neuen Gesetze gerechtfertigt zu sein. Das Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 verwendet selbst den Begriff des gemeinen Wertes nicht mehr[154]), es schreibt nur noch die Bewertung nach dem Teilwert vor (§ 6 EStG.). Das Reichsbewertungsgesetz vom gleichen Tage führt völlig selbständig den Teilwert neben dem gemeinen Wert (§§ 10, 12 RBG.).

Die Erkenntnis über das Wesen des gemeinen Wertes nötigt aber noch eine weitere Schlußfolgerung auf. Aus dem oben Dargelegten ergibt sich, daß die im § 6 Nr. 1 S. 3 gegebene Definition des Teilwertes in Wirklichkeit gar keine Definition ist. Über das Wesen des Teilwertes ist dort nichts gesagt. „Der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde", ist vielmehr nur der vom Reichsfinanzhof vorgeschlagene Ermittelungsweg. Dieser Weg ist aber in Anwendung obiger Erkenntnisse als praktisch nicht gangbar zu bezeichnen. Der Teilwert ist vielmehr der Wert, den ein Gegenstand als Teil eines Betriebes hat, oder genauer gesagt, der Teilwert ist die Erfassung der Betriebszugehörigkeit eines Gegenstandes in ihrer wertbeeinflussenden Wirkung auf diesen Gegenstand. Er entspricht der vernünftigen kaufmännischen und wirtschaftlichen Denkweise, klammert sich nicht an Fiktionen, sondern unterliegt der freien Schätzung, orientiert aber an reale Festsetzungen, nämlich an dem seinerzeitigen Anschaffungswert und an dem heutigen Wiederbeschaffungspreis. Es ist der dem kaufmännischen Bewertungsdenken einzig gerecht werdende Wert.

2. Der Teilwert nach Bühler.

In seinem Buch „Bilanz und Steuer" 2. Auflage 1936 beschäftigt sich Bühler auf S. 134 ff. mit dem gemeinen Wert und Teilwert.

Zwei Probleme sind Gegenstand der Abhandlung:

1. Das Verhältnis vom Teilwert zum gemeinen Wert;
2. die kritische Betrachtung des vom Gesetzgeber und Reichsfinanzhof vorgeschlagenen Ermittelungsweges.

Beginnen wir zunächst mit dem letzten Problem, das sich aus dieser Lösung des Verhältnisses von Teilwert zum gemeinen Wert ergibt.

Zweck und Aufgabe des Werkes ist es, steuerrechtliche und kaufmännische Gesichtspunkte bei Aufstellung einer Bilanz zu bringen. Und so ist es auch nur zu selbstverständlich, daß auch die vom Reichsfinanzhof angegebene Ermittlungsmethode des Teilwertes vom kaufmännischen Standpunkte eine Kritik erfährt, die notwendigerweise zur Ablehnung der Ermittlungsmethode über den Gesamtkaufpreis und die Fiktion der Fortführung des Betriebes in der Hand des Erwerbers führen muß. Bühler führt dazu auf S. 135 aus: „Um den Teilwert von einzelnen Anlage- oder Umlaufsgütern zu bestimmen, muß eigentlich immer ein Fall konstruiert werden, bei dem sich ein Verkaufswert der Gegenstände zeigt, andererseits der Betrieb aber doch fortgeführt wird. Es muß also der vom Standpunkt des Geschäftsbetriebes doch als Ausnahme anzusehende Fall der Veräußerung des Geschäfts

[153]) ebenso auch Berger, Teilwert . . ., „selbständiger Wertbegriff" . . .
[154]) Vgl. aber S. 26, 27.

als ganzen angenommen werden und zwar nicht der Fall der vollständigen Geschäftsauflösung, sondern der einer Fortführung durch einen neuen Inhaber. Der Teilwert ist also ein recht hypothetischer Wert, der sich, da solche Verkäufe doch verhältnismäßig selten stattfinden, nicht leicht eindeutig feststellen läßt. Kein Wunder, daß die Praxis von jeher das Bestreben zeigte, bei seiner Anwendung sich an realere Festsetzungen anzulehnen, nämlich an den seinerzeitigen Anschaffungspreis und an den (jetzigen) Wiederbeschaffungspreis — was beides nicht Verkaufswerte, sondern Einkaufswerte sind". Da wir oben dargelegt haben, daß die im § 6 EStG. geschaffene Definition des Teilwertes in Wirklichkeit keine solche ist, sondern nur einen, — zwar unbrauchbaren — Weg zur Ermittelung des Teilwertes darstellt, so ist Bühlers Teilwert als „hypothetischer Wert" auch nur in diesem Sinne zu verstehen, d. h. nicht als Teilwert als solcher, sondern die vom Reichsfinanzhof vorgeschlagene Ermittlungsmethode ist „hypothetisch" und daher unbrauchbar.

So kommt Bühler (S. 135) zu der Auffassung, daß das Vertauschen des Verkaufs- mit der Einkaufsseite „eine vom Gesetz eigentlich abweichende Entwicklung darstellt". Desgleichen betont er S. 137: „daß der Reichsfinanzhof mit der Orientierung des gemeinen Wertes am Anschaffungs- und Wiederbeschaffungswert dessen Basis gegenüber dem Gesetz, nach welchem der gemeine Wert eben doch ein Verkaufswert sein soll, in doch nicht unbedenklicher Weise verschoben hat."

Bühler geht indes nicht soweit, Teilwert und gemeinen Wert als zwei grundverschiedene Begriffe anzusehen.

Wie sich schon aus der Überschrift (S. 134) „Der gemeine Wert (Teilwert)" ergibt, ist durch die Inklammersetzung des Teilwertes dessen Stellung gegenüber dem gemeinen Werte gekennzeichnet. Bühler kennzeichnet den Teilwert als „anteiligen gemeinen Wert" (S. 135).

Wie aber eben bei der Behandlung des Teilwerts nach dem Gesetz dargelegt, ist die Entfernung vom gemeinen Werte eine so große, daß keine gemeinsamen Gesichtspunkte in der Bewertungsgrundlage mehr vorhanden sind.

Bühler sieht in der Anlehnung des Teilwerts an den Anschaffungs- bzw. dem Wiederbeschaffungspreis nur eine Verschiebung von der Verkaufs- auf die Einkaufsseite, während m. E. diese Anlehnung nur Hilfscharakter hat, aber das Wesen des Teilwertes nicht zu bestimmen vermag. Wie oben dargelegt, hat der Teilwert weder mit Ein- noch Verkauf zu tun, er wird nur durch freie Schätzung gewonnen.

3. Der Teilwert nach Reinhardt[155]).

Neuerungen auf dem Gebiet der Bewertungslehre und besonders auf dem Gebiet des Teilwerts bringt das Buch Reinhardts „Buchführung, Bilanz und Steuern" S. 140 ff.

Die in dem Zusammenhang mit der gestellten Aufgabe auftretenden Probleme — der Begriff des Teilwerts—, die Ermittlung des Teilwerts—, die Einteilung der Wirtschaftsgüter in täglich ersetzbare" und „betriebsarteigene" —, die Einteilung der Wiederbeschaffungskosten in gewöhnliche, außergewöhnliche und erhöhte und der Vorschlag, den Teilwert durch die Bezeichnung „Betriebswert" zu ersetzen — sollen dahin untersucht werden, wie weit sie eine Fortbildung der gesetzlichen Bestimmungen und der vom Reichsfinanzhof herausgebildeten Richtlinien darstellen.

[155]) Siehe auch Bühler, Besprechung Reinhardt JW. 1936 S. 1650, 1651.

a) Der Teilwertbegriff.

Über den Begriff des Teilwertes führt Reinhardt S. 141 aus: „Als Teilwert für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung oder Substanzverringerung unterliegen, wird grundsätzlich der Betrag anerkannt, der sich nach Vornahme der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 7 EStG. ergibt. Der Teilwert kann jedoch ausnahmsweise höher oder niedriger als der nach § 7 EStG. sich ergebende Betrag sein[156]).

Nach Ansicht des Verfassers besteht also eine „grundsätzliche" Gleichsetzung von Teilwert und Anschaffungskosten (vermindert um die Abschreibungen).

Der Reichsfinanzhof hat nun zwar eine Vermutung aufgestellt, daß bei Anlagegütern der Teilwert im Zeitpunkt der Anschaffung gleich den Anschaffungskosten ist, er hat diese Vermutung aber auf diesen Zeitpunkt beschränkt. Daß diese Vermutung für diesen Zeitpunkt zu Recht besteht, ergibt sich aus der Tatsache, daß ein Kaufmann für einen Gegenstand nicht mehr aufwendet, als der Gegenstand in Wirklichkeit wert ist. Für die Folgezeit aber, wenn der Gegenstand schon längere Zeit in einem Betriebe sich befindet, ist diese Vermutung nur noch insoweit von Bedeutung, als sie zur Orientierung bei der Ermittelung des Teilwertes dient. Gerade bei Gegenständen, die sich schon eine geraume Zeit in einem Betriebe befinden, — und das sind die meisten — wird die Bedeutung des Teilwertes akut. Hier gilt es, die Schwankungen, denen ein Betrieb ausgesetzt ist, sei es durch den Absatzmarkt, durch Konjunktureinflüsse, durch technische Neuerungen, bei der Bewertung der einzelnen Gegenstände zu berücksichtigen und sie wertmäßig zum Ausdruck zu bringen. Es hieße aber dieses Ziel zu erschweren, wollte man den Teilwert in starre Bahnen lenken und ihn grundsätzlich gleich den Anschaffungskosten oder gleich den Abschreibungswerten setzen.

Auch hat es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, den Teilwert grundsätzlich gleich den Anschaffungskosten zu setzen. Wäre der Teilwert bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gleich dem Betrage, der sich nach Vornahme der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 7 EStG. ergibt, so wäre die Gegenüberstellung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit dem Teilwert im § 6 EStG. nicht notwendig gewesen. Der Gesetzgeber hätte dann auf die Erwähnung des Teilwertes verzichten können. Bei dieser durchaus selbständigen Stellung des Teilwerts, die sich aus der Fassung des § 6 EStG. ergibt, ist es unmöglich, daß sich aus dieser gesetzlichen Bestimmung die Folgerung ziehen ließe, als hätte der Teilwert nur noch für Ausnahmefälle Bedeutung.

Das kann auch nicht durch den Hinweis auf § 7 Abs. I begründet werden.

Infolge der Möglichkeit, gemäß § 7 Abs. I S. 3 EStG. „Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung" vornehmen zu können, läßt Reinhardt (S. 148) die Anwendung des Teilwerts „nur in ganz seltenen Fällen" praktisch in Frage kommen. Reinhardt mißt also augenscheinlich der Bestimmung des § 7 Abs. I S. 3 mehr Bedeutung zu als der des § 6 Nr. 1 S. 2. Dies scheint mir aber nach dem soeben Dargelegten nicht zutreffend. Es ist nicht undenkbar, daß es nie zur Schaffung des Teilwertes gekommen wäre, wenn der Gesetzgeber schon in den früheren Gesetzen eine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung geschaffen hätte. Und es mag ferner auch zugegeben werden, daß in manchen Fällen, wo von dieser außergewöhnlichen Abschreibung Gebrauch gemacht wird, eine Übereinstimmung mit dem Teilwert erzielt wird; die klare bedingungslose

[156]) Eigentlich keine Definition, sondern entsprechend dem Zweck des Buches rein praktische Anweisung.

gesetzliche Fassung läßt m. E. aber nur den gegenteiligen Schluß zu, daß nämlich grundsätzlich der Teilwert zur Anwendung zu kommen hat, daß daneben aber auch in „außergewöhnlichen" Fällen die Abschreibung gemäß § 7 Abs. I S. 3 erfolgen kann. Nicht der Teilwert, sondern die Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung wird die Ausnahme bilden. Sollte das nicht der Sinn des Gesetzes sein, so hätte der Gesetzgeber es unbedingt zum Ausdruck gebracht.

b) Die Ermittlung des Teilwerts.

Was die Ermittlung des Teilwertes betrifft, so geht Reinhardt zunächst von der im Gesetz vorgeschriebenen Denkoperation aus. Auf S. 141 führt er dazu aus: „Die Ermittelung des Teilwertes setzt voraus, daß wir uns vorstellen, der Betrieb werde in seiner Ganzheit verkauft und durch den Erwerber in dem bisherigen Umfang und mit den bisherigen Möglichkeiten fortgeführt. Durch den Verkauf ist die Vereinbarung eines Gesamtpreises für den Betrieb erforderlich."

Da dieses Problem in den bisherigen Ausführungen eingehende Erörterung erfahren hat, so sei an dieser Stelle auf die obigen Darlegungen verwiesen. Danach ist diese Ermittlungsmethode abzulehnen, da sie zu keinem praktischen Ergebnis führt. Als Besonderes gilt es aber noch festzustellen, daß Reinhardt zunächst einen neuen Teilwertbegriff zu schaffen suchte, dann aber die Ermittlung dieses Teilwertes doch wieder in die alten Bahnen lenkt, wobei festzustellen ist, daß auch Reinhardt nur theoretisch von der Gesamtveräußerung ausgeht.

c) Die Einteilung der Wirtschaftsgüter.

Auf S. 144 bringt Reinhardt eine völlig neue Unterscheidung der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Er unterscheidet zwischen „täglich ersetzbaren" und „betriebsarteigenen" Wirtschaftsgütern. Unter ersteren versteht er solche, „die täglich ersetzt werden können, ohne daß dadurch eine Behinderung in der Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfang und mit den bisherigen Möglichkeiten eintritt." Die „betriebsarteigenen" sind solche, „deren Ersatz mehr als einen Tag Zeit in Anspruch nimmt und deren unerwartete Ersatznotwendigkeit zu einer Behinderung in der Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfang und mit den bisherigen Möglichkeiten führen würde."

Von Bedeutung wird diese Unterscheidung für die Höhe der Wiederbeschaffungskosten. Während nach Reinhardt für die „täglich ersetzbaren" Wirtschaftsgüter die gewöhnlichen Wiederbeschaffungskosten in Betracht kommen, sind für die „betriebsarteigenen" Wirtschaftsgüter die „außergewöhnlichen" Wiederbeschaffungskosten maßgebend. „Diese bestehen in dem über die gewöhnlichen Wiederbeschaffungskosten hinausgehenden Mehr. Die Summe, die sich ergibt, wenn wir dieses Mehr (diese außergewöhnlichen Wiederbeschaffungskosten) den gewöhnlichen Wiederbeschaffungskosten hinzurechnen, nennt die erhöhten Wiederbeschaffungskosten."

Nach Reinhardt bestehen also die „erhöhten" Wiederbeschaffungskosten aus den gewöhnlichen + außergewöhnlichen Wiederbeschaffungskosten.

Die außergewöhnlichen Wiederbeschaffungskosten sind „mindestens so groß wie der wirtschaftliche Nachteil, der sich aus dem Nichtvorhandensein des Wirtschaftsgutes während der zur Wiederbeschaffung erforderlichen Zeit ergeben würde. Rechnen wir diesen Mehrbetrag dem Betrag der gewöhnlichen Wieder-

beschaffungskosten hinzu, so kommen wir auf den Betrag der erhöhten Wiederbeschaffungskosten".

Zwei Beispiele mögen die Gedankengänge Reinhardts erläutern:

1. Beispiel:

Ein Geschäft sieht sich infolge Anwachsens des Kundenkreises genötigt, einen Umbau des Ladenlokals vornehmen zu lassen. Das bedingt eine Schließung des Geschäfts auf einen Monat. Der Verdienstausfall für diesen Monat beträgt

1000 RM. Der Umbau des Ladenlokals kostet
10000 RM. Dann ergeben sich
10000 RM gewöhnliche Wiederbeschaffungskosten,

1000 RM außergewöhnliche Wiederbeschaffungskosten,
11000 RM erhöhte Wiederbeschaffungskosten.

2. Beispiel:

Eine Maschine, 10000 RM Anschaffungswert, läuft bei normalem Betriebe seit 5 Jahren in diesem Betriebe. Bei normalen Abschreibungen — jährlich 10 % ist der Wert dieser Maschine nach 5 Jahren = 5000 RM. Stelle ich aber nun die Überlegung an: „Die Wiederbeschaffung dieser Maschine würde eine Frist von 4 Wochen beanspruchen, der Verlust in dieser Zeit betrüge 500 RM", so ergibt sich folgende Rechnung:

5000 RM = gewöhnliche Wiederbeschaffungskosten,
500 RM = außergewöhnliche Wiederbeschaffungskosten,

5500 RM erhöhte Wiederbeschaffungskosten.

Es ist kaum anzunehmen, daß für das zweite Beispiel die erhöhten Wiederbeschaffungskosten im praktischen Bewertungsfall eine Rolle spielen; denn ein Kaufmann wird doch garnicht die Überlegung anstellen können, daß für ihn praktisch eine Wiederbeschaffung der Maschine und der damit eventuell durch die Stillegung verbundene Verlust in Betracht kommt.

Anders dagegen in dem ersten Beispiel. Dort wird der Kaufmann sich sicherlich sagen, daß mit dem Umbau ein Geschäftsausfall von 1000 RM verbunden ist. Er denkt aber nicht daran, diesen Verlust bei der Aktivierung seines Umbaues werterhöhend in Ansatz zu bringen; denn Anschaffungskosten sind nur das unmittelbar und in Wirklichkeit Angewendete, nicht aber der entgangene Gewinn. Der Kaufmann weiß genau, daß er in einer bestimmten Zeit den Verlust wieder wett gemacht haben wird. Es tritt also in Wirklichkeit gar kein Verlust ein, sondern es erfährt die Gewinnermittelung nur eine gewisse zeitliche Verschiebung. Würde in unserem Beispiel der Kaufmann gezwungen sein, nach einem Jahre das Geschäft zu veräußern, so wäre es ihm unmöglich, einen um den damaligen Verlust höheren Preis zu bekommen.

Auch der Reichsfinanzhof lehnt den Begriff der erhöhten Wiederbeschaffungskosten ab. Im Urteil vom 6. 3. 35 = StuW. 35 Nr. 288 — es handelt sich um die Bewertung eines Neubaues. Das Haus ist über die Fluchtlinie gebaut[157]). — Er führt dazu aus: „Man wird aber die Rentabilität nicht als einen den gemeinen Wert des Gebäudes steigernden Umstand ansehen können. Der Gedanke, daß eine im Betrieb sich befindliche Fabrik,

[157]) Da deswegen die Möglichkeit besteht, daß die Polizei es abreißen läßt, ist eine Minderung von 28,5 % zugelassen; die Wiederbeschaffungskosten sind auf 65133 RM errechnet. Das F.G. macht aber noch einen Rentabilitätszuschlag von 15 % = 9587 RM. Der RFinH. billigt das aber nicht.

weil sie imstande ist, in der nächsten Zeit — der Zeit, die ein Neubau erfordern würde —, zu arbeiten, mehr wert ist, als eine erst zu erbauende, würde dazu führen, daß im allgemeinen, sowie eine Rentabilität des Betriebes vorliegt, der gemeine Wert über den Wiederbeschaffungskosten liegen würde. Der RFinH. hat aber von jeher daran festgehalten, daß in der Regel der gemeine Wert nicht höher ist, als die Wiederbeschaffungskosten.

Für die Entscheidung des Senats spricht auch die Zweckmäßigkeit. Es erscheint unmöglich, nach dem Maßstab der Rentabilität den Rentabilitätszuschlag einigermaßen genau zu bestimmen. Auch hier hat das F.G. nur grifweise den Rentabilitätszuschlag geschätzt.

In Frage käme auch, ob nicht im allgemeinen von den Gewerbetreibenden einem Neubau der Vorzug gegeben würde, da er es ermöglichte, den neuesten Anforderungen zu entsprechen und sich ganz nach den derzeitigen Wünschen und Plänen der Gewerbetreibenden einzurichten. Auch das wird . . . man berücksichtigen müssen. Wenn der gemeine Wert gleich den Wiederbeschaffungskosten angesetzt wird, so ist dabei vielleicht nicht immer voll berücksichtigt, daß ein Altbau niemals das geschäftlich leisten kann wie ein völlig den heutigen Bedürfnissen angepaßter Neubau. Das gilt auch zu einem wesentlichen Teil für Bauten, die erst vor einigen Jahren errichtet worden sind.

Besonders muß sich das geltend machen bei Bewertung von Teilgebäuden eines Unternehmens. Hier wird im allgemeinen nicht die Rede davon sein können, etwa einen Teil höher zu bewerten mit Rücksicht darauf, daß, wenn dieser Teil wegfiele, der Rest erheblich weniger wert wäre als etwa nur um die Wiederbeschaffungskosten des Teils. Das könnte man von jedem einzelnen Teil sagen. Man würde auf diese Weise für das ganze Unternehmen zu einem ohne Grund sehr erheblich höheren Wert gelangen".

d) Teilwert = Betriebswert

Eine weitere Neuerung gegenüber dem früheren Teilwert liegt in dem Vorschlag Reinhardts (S. 147), den Teilwert = Betriebswert zu setzen.

Der Teilwert ist zwar ein Betriebswert oder besser gesagt, der Betriebswert. Wenn man aber wie Reinhardt den Betriebswert als einheitliche Bezeichnung setzen will für alle Werte, die den Wirtschaftsgütern im Rahmen des vorhandenen Betriebes beizumessen sind, und dann unter Betriebswert den Wert versteht, „der einem einzelnen Wirtschaftsgut im Rahmen des Betriebsganzen beizumessen ist", so könnte man wohl statt Teilwert, dessen Aufgabe es gerade ist, die Betriebszugehörigkeit eines Gegenstandes bei der Wertermittelung zu berücksichtigen, den Ausdruck „Betriebswert" prägen, womit aber nur eine andere Bezeichnung geschaffen, materiell aber nichts gewonnen ist.

Zweifelhaft erscheint jedoch die Gleichsetzung von Teilwert und Betriebswert dann, wenn man wie Reinhardt darunter auch den Einzelveräußerungspreis verstehen will, dessen Wesen aber gerade darin besteht, daß bei ihm die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Betriebe ohne Bedeutung ist.

Im Endergebnis aber will Reinhardt doch nicht von dem Teilwert, wie ihn der Gesetzgeber aus der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes übernommen hat, und der mit Bühlers „anteiligen, gemeinen Wert" übereinstimmt, abweichen, denn er führt dazu S. 148 aus: „Es ist hier nicht das einzelne Wirtschaftsgut für sich allein gemeint, sondern das Wirtschaftsgut als Teil des Betriebsganzen, und infolgedessen nicht der Wert, der dem Wirtschaftsgut beizumessen wäre, wenn es aus dem Betriebsganzen herausgelöst sein würde (der Einzelwert), sondern der Wert, der dem einzelnen Wirtschaftsgut in seiner

Bedeutung als Teil des Betriebsganzen beizumessen ist — der Betriebswert —, der Teilwert".

e) Frage nach dem Teilwert bei Unternehmen der Rüstungsindustrie.

Ein für die augenblickliche Wirtschaftslage sehr aktuelles Problem ist die Frage nach dem Teilwert bei Unternehmen der Rüstungsindustrie. Reinhardt führt dazu auf Seite 151 aus: „Es ist manche Firma stark an der Durchführung von Aufträgen der Wehrmacht beteiligt. Es kommt vor, daß die eine und andere Firma versucht, ein Niedriger des Teilwertes gegenüber dem nach § 7 EStG. sich ergebenden Wert damit zu begründen, daß sie die in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter gegenwärtig habe anschaffen müssen, und daß eine Inanspruchnahme dieser Wirtschaftsgüter wahrscheinlich nicht für die gesamte Zeit der Nutzungsfähigkeit in Betracht kommen werde. Es werde schon nach wenigen Jahren wahrscheinlich nur noch der Einzelveräußerungspreis für das einzelne Wirtschaftsgut des Anlagevermögens in Betracht kommen. Dieser werde wahrscheinlich sehr niedrig sein, insbesondere, soweit es sich um Betriebsarteigene Wirtschaftsgüter handelt. Diese Begründung ist falsch; denn Teilwert ist immer nur derjenige Wert, der im Fall der Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfang und mit den bisherigen Möglichkeiten anerkannt werden wird. Der Begriff einer solchen Fortführung schließt aber nicht auch Gedanken ein, von denen zweifelhaft ist, ob sie sich verwirklichen werden.

Für den Betrieb eines Unternehmens, das gegenwärtig außerordentlich stark durch die Wehrmacht beschäftigt ist, können nur Voraussetzungen für die Anwendung des § 7 Abs. I Satz 3 EStG., also Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung vorkommen."

Es gilt also zweierlei festzustellen,

1. die Ausschaltung des Teilwertes,
2. die eventuelle Bewertungsmöglichkeit nach § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG.

Dazu ist zunächst grundsätzlich zu sagen, daß der Teilwert überall dort zur Anwendung kommen kann, wo seine Voraussetzungen erfüllt sind, denn im § 6 EStG. heißt es ganz ausnahmslos: „ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden". Nur wo vom Gesetz besondere Ausnahmen, wie z. B. im § 66 Abs. 2 Abs. 3 RBG. gemacht sind, gilt die Bewertung nach dem Teilwert nicht.

Das Hauptargument Reinhardts für die Ablehnung der Anwendungsmöglichkeit des Teilwertes besteht darin, daß unter der Fortführung des Betriebes nur eine solche in dem bisherigen Umfang und mit den bisherigen Möglichkeiten anerkannt wird.

Wie wir gesehen haben, ist der Teilwert ein Produkt kaufmännischen Denkens und kaufmännischer Übung. Beide haben das Bestreben, möglichst weit die Entwicklung eines Unternehmens in der Zukunft zu berücksichtigen. Um dies auch bei der Wertermittlung der einzelnen Gegenstände zu ermöglichen, fingierte man bei Ermittlung des Teilwertes die Fortführung des Betriebes. Das bedeutet aber nichts anderes als die Fragestellung, in wieweit wird dieser oder jener Gegenstand noch für dieses Unternehmen von Nutzen sein. Kommt man zu dem Ergebnis, daß der Nutzen nicht mehr dem Wert der Maschine entsprechen wird, weil z. B. die bei Anschaffung der Maschine vorhandenen großen Aufträge zurückgehen, so wird der Kaufmann das im Rahmen des Gesamtkaufpreises berücksichtigen.

Es sind also für den Kaufmann nicht nur der bisherige Umfang und die bisherigen Möglichkeiten ausschlaggebend, sondern auch die mutmaßliche und die den Umständen nach zu erwartende Weiterentwicklung des Unternehmens. Wäre das nicht der Fall, so wäre die Fiktion der Fortführung des Betriebes nicht notwendig gewesen. Denn dann wäre nämlich Teilwert und der nach § 7 EStG. sich ergebende Wert dasselbe. Dies ist aber, wie oben Seite 116 ff. dargelegt, nicht der Fall.

Auch der Reichsfinanzhof[158]) hat wiederholt den Satz ausgesprochen, daß es einem vorsichtigen Kaufmann nicht verwehrt sein kann, die Aussichten des Geschäfts für die Zukunft zu berücksichtigen. So ist es z. B. nach RFinH. 24/283 möglich, eine nur drohende Konkurrenzgefahr bei der Bewertung zu berücksichtigen. Jedoch hat der Reichsfinanzhof in den genannten Urteilen, und das stimmt auch zum Teil mit Reinhardts Ansicht überein, immer wieder betont, daß geringfügige Schwankungen und vorübergehende Erscheinungen regelmäßig noch nicht genügen, um den Teilwert zu senken, daß vielmehr der Gang des Geschäftes in der Zukunft ein ziemlich sicherer sein muß, sodaß die Steuerpflichtigen bestimmte Anhaltspunkte vorbringen müssen, um zu einem niedrigeren Teilwert zu gelangen.

Wann und ob dies der Fall ist, läßt sich allgemein nicht sagen, vielmehr muß es dem Steuerpflichtigen im einzelnen überlassen sein, den Nachweis für seine Behauptung zu erbringen. Gelingt ihm dies, so kann einer Anwendung des Teilwerts nichts im Wege stehen.

Auch der Ansicht Reinhardts, statt des Teilwertes evtl. den Wert nach § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG. zu nehmen, kann nicht beigetreten werden. Reinhardts Ansicht wird getragen von dem allgemeinen Bestreben, die Bedeutung des Teilwertes allgemein durch § 7 Abs. 1 Satz 3 zu ersetzen. Wie aber oben Seite 116 dargelegt ist, liegt dies nicht im Sinne des Gesetzes. Gerade dort, wo die Bedeutung des § 7 EStG. aufhört, beginnt der eigentliche Wirkungskreis des Teilwerts. Das ergibt sich aus der klaren Fassung des § 6 EStG. „Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden." Wie Reinhardt Seite 151 zutreffend ausführt, ist eine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nur dann möglich, wenn sie begründet werden kann, und zwar muß sich die Begründung aus bereits gegebenen Tatsachen ergeben.

Ob ein in der Zukunft vermutlich bemerkbarer Rückgang von Aufträgen schon eine solche gegebene Tatsache ist, erscheint sehr zweifelhaft, und so wird es auch in diesem wie in den meisten anderen Fällen nicht zu einer Bewertung

---

[158]) RFinH. 33/98 (101) (Apothekenprivileg). Keine Abschreibung, wenn die Verminderung der Umsätze und Gewinne aus den rezeptpflichtigen Waren unter gleichzeitiger entsprechender Steigerung der Umsätze und Gewinne aus den rezeptfreien Waren auf die Höhe des Apothekenprivilegs ohne Einfluß bleibt.
RFinH. Urt. v. 24. 1. 35 = StuW. 1935 No. 177 = RStBl. 35 Seite 584 (Bewertung von Anlagegegenständen). Beschränkte Ertragsfähigkeit und vorübergehende Schwankungen berechtigen nicht, auf einen niederen Teilwert herunter zu gehen. RFinH. Urt. v. 22. 10. 31 = StuW. 1932 No. 167 = RStBl. 35 Seite 12 (Asbestvorräte). Trotz spekulativ hochgetriebener Wiederbeschaffungskosten kein Herabgehen auf einen niederen Teilwert.
RFinH. Urt. v. 7. 9. 28 = StuW. 1928 No. 811 (Pelzwaren). Die Einflüsse der Saison sind zu berücksichtigen. RFinH. 24/283 (Abteufverfahren). Minderung des gemeinen Wertes eines rechtlich nicht geschützten Verfahrens schon wegen nur drohender Konkurrenzgefahr.

nach § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG. kommen können, womit man dann aber der tatsächlichen Entwicklung eines Unternehmens und den in diesem Unternehmen steckenden Anlagewerten nicht gerecht wird.

II. Der Teilwert in der Betriebswirtschaftslehre.[159])

Als Hauptwert in der Betriebswirtschaftslehre gilt der Marktwert. Seine Größe wird nur nach objektiven Merkmalen bestimmt, und zwar nach solchen, die auf dem Markt Berücksichtigung finden können. Zur Ermittlung des Teilwertes geht man zwar grundsätzlich auch von der objektiven Wertung des Marktes aus, nämlich dem Wiederbeschaffungswert, sodann müssen aber die besonderen Umstände des einzelnen Betriebes, dem der zu bewertende Gegenstand angehört, berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung dieser Umstände „nimmt dem Teilwert den Charakter eines objektiven Wertes, des Marktwertes, und führt ihn in die Sphäre der subjektiven und zwar der betriebssubjektiven Werte“[160]), die in der Betriebswirtschaftslehre zu den Zweck- und Sonderwerten gehören.

Zu den Hilfswerten kann der Teilwert deshalb nicht berechnet werden, weil es nicht seine Aufgabe ist, an der Bildung des Marktwertes mitzuhelfen.

Als Zweck- oder Sonderwert hat der Teilwert eine große Ähnlichkeit mit dem Gebrauchswert. Denn auch dieser Wert geht von der Tatsache aus, daß ein Gegenstand von der Zeit ab, wo er in ein Unternehmen hineingenommen wird, seinem eigentlichen Wert nur noch für dieses Unternehmen hat, und damit der Wertung auf dem Markt entzogen wird.

Durch die Verwandtschaft mit dem Verbrauchswert ist die Stellung des Teilwertes in der Betriebswirtschaftslehre eindeutig gekennzeichnet. Es kann ihm gleich diesem nur eine untergeordnete Bedeutung beikommen. Da mit diesen Sonderwerten in der Betriebswirtschaftslehre aber nicht viel gewonnen ist, und sie für eine objektive Bewertung nicht in Frage kommen können, so kommt die Betriebswirtschaftslehre zu einer Ablehnung des Teilwertes[161]).

III. Wirtschaftliche Berechtigung des Teilwertes.

Es ist nicht zu verkennen, daß sich der Teilwert auf dem Gebiet des Steuerrechts eine feste Position verschafft hat. Die Abkehr vom gemeinen Wert, vom Veräußerungspreis zum Wiederbeschaffungswert, ist bei all den Gütern zu begrüßen, die nicht für einen dauernden Kreislauf auf dem Markte bestimmt sind. Denn für solche Güter kann der Veräußerungspreis keinen rechten Maßstab mehr abgeben, weil diese Güter ja nicht mehr zum Verkaufe gelangen. Es kommt für solche Güter nur noch die Bedeutung für den Betrieb in Betracht, dem sie zu dienen bestimmt sind, sodaß die technische Nutzungsdauer nicht mehr von Belang ist, was den Pflichtigen ermöglicht, statt langjähriger Abschreibungen eine durch technische Neuerungen überholte Maschine sofort zu ihrem wirklichen Werte anzusetzen, eine besonders dem Kaufmann sehr verständliche Regelung. Ohne die Anwendung des Teilwertes ist es dem Kaufmann oft nicht möglich, bei der Bewertung der einzelnen Gegenstände, insbesondere der nicht der Abnutzung unterliegenden Bestandteile des Betriebsvermögens in der Bilanz ein den wirklichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Betriebsergebnis festzustellen[162]).

---

[159]) Näheres siehe Zubrod, Teilwertgedanke.
[160]) Zubrod, Teilwertgedanke S. 62.
[161]) Zubrod, Teilwertgedanke S. 91.
[162]) Zimmermann, Steuerarchiv 1934 Jahrg. 1931 S. 201.

Literaturverzeichnis.

Aufermann: Der Teilwert in der Ertragssteuerbilanz, Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen. 9. Jahrg. 1928, S. 231.

Becker: Die Reichsabgabenordnung. 7. Aufl. Berlin 1930. Verlag Karl Heymanns.

Becker: Das Einkommensteuergesetz, Handkommentar der Reichssteuergesetze II. Stuttgart 1929.

Becker: Zum Begriff der wirtschaftlichen Einheit. StuW. 1926 Sp. 1 ff.; Sp. 193 ff.

Becker: Grundfragen aus den neuen Steuergesetzen. Zur steuerlichen Behandlung des Firmenwertes und der immateriellen Güter. StuW. 1927, Sp. 79 ff.

Berger: Der Teilwert im Steuerrecht. Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 29. Jahrg., Heft 10, Oktober 1935, herausgegeben von Schmalenbach, Gloeckner Verlagsbuchhandlung Leipzig.

Boethke: Reichsabgabenordnung. Handbuch des Reichssteuerrechts von Dr. jur. Georg Strutz. 2. Aufl. Berlin 1924.

Bühler: Lehrbuch des Steuerrechts. I. Band. Allgemeines Steuerrecht. Berlin 1927.

Bühler: Bilanz und Steuer. 2. Aufl. Berlin 1936.

Bühler: Besprechung Reinhardt, Buchführung, Bilanz und Steuern, Bd. I. JW. 1936, S. 1650, 1651.

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. I. Bd. 3. Aufl. Berlin 1930.

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch. V. Bd. 3. Aufl., Berlin 1932.

Dziegalowski-Thümen: Das Reichsbewertungsgesetz. 3. Aufl., Berlin 1931.

Erler: Das Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925. 2. Aufl. Berlin 1927.

Erler: Das Reichsbewertungsgesetz vom 22. Mai 1931. 3. Aufl. Berlin 1932.

Großmann: Die steuerliche Bewertung von Goodvill und Betriebsrecht, durchgeführt an der Behandlung des Apotheken-Betriebsrechts. Vierteljahresschrift für Steuerrecht und Finanzrecht. 1932.

Großmann: Imponderabilien, insbesondere der Verlagswert von Fachzeitschriften in steuerlicher Hinsicht. D.St.Z. 1925 S. 546.

Großmann: Steuerliche Wertkategorien. Vierteljahresschrift für Steuer- und Finanzrecht. 1929 S. 625.

Helpenstein: Der Teilwert der steuerlichen Erfolgsbilanz in der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes. Vierteljahresschrift für Steuer und Finanzrecht. 1931, S. 565 ff.

Hengstl: Die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften und ihre Bedeutung für das Steuerrecht. Berlin 1932.

Hog-Riewald: Steuergesetz, Einkommensteuergesetz, Körperschaftssteuergesetz, Bürgersteuergesetz, Berlin 1935.

Göttel-Eckhardt: Das Einkommensteuergesetz 1934. Leipzig 1935.

Kennerknecht:	Kommentar zum Körperschaftssteuergesetz vom 10. August 1925. Köln 1926.
Kennerknecht:	Kommentar zum Körperschaftssteuergesetz vom 16. Oktober 1934.
Koch-Kämmel:	Einkommensteuergesetz und Bürgersteuergesetz vom 16. Oktober 1934, Berlin 1934.
Krekeler:	Das Reichsbewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 nebst Durchführungsbestimmungen. Berlin 1935.
Kuhn:	Das Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925, 5. Aufl. Berlin 1930.
Lion:	Dass Bilanzsteuerrecht, 2. Aufl., Berlin 1923.
Lion:	Die Besteuerung des Geschäftswertes, Goodvill, Kundschaft, Firmenwert, Verlagswert, StuW. 1925 Sp. 725.
Lion:	Der Reichsfinanzhof und das Bilanzsteuerrecht. StuW. 1928, Sp. 1035 ff., Sp. 1067 ff.
Lippmann:	Der Teilwert in der Auffassung des Kaufmanns und im heutigen Steuerrecht. Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen. 9. Jahrg. 1929. S. 64 ff.
Mellerowicz:	Grundlagen betriebswirtschaftlicher Wertungslehre. Berlin 1926.
Mirre:	Der Teilwert. D.B.St. 1927 Sp. 292 ff.
Mirre:	Zur Bewertung von Waren und Schulden in der Einkommensteuerbilanz. D.St.Z. 1928 Sp. 113 ff.
Mrozek:	Kommentar zur Reichsabgabenordnung. 3. Aufl. Köln 1924.
Mrozek:	Handkommentar zum Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925. Köln 1926.
Mrozek-Peters:	Kommentar zum Einkommensteuergesetz in neuester Fassung. Köln. Verlag Dr. Otto Schmidt.
Nicklisch:	Wirtschaftliche Betriebslehre. 6. Aufl. Stuttgart 1922.
Nicklisch:	Die Betriebswirtschaft. 7. Aufl. Stuttgart 1932.
Noell-Freund:	Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893. 7. Aufl. Berlin 1910.
Passow:	Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen. Bd. I. Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 1921.
Pissel-Koppe:	Das Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925. 5. Aufl. Berlin 1932.
Reinhardt:	Buchführung, Bilanz und Steuer. Bd. I. 1935.
Renzi:	Steuergesetze, Reichsbewertungsgesetz, Bodenschätzungsgesetz. Berlin 1935.
Rosendorff-Herrmann:	Das Körperschaftssteuergesetz vom 10. August 1925. 7. Aufl. Berlin 1932.
Schmalenbach:	Dynämische Bilanz. 4. Aufl. Leipzig 1926.
Schmidt:	Besprechung Mellerowicz: Grundlagen betriebswirtschaftlicher Wertungslehre. Z.f.W. 4. Jg. 1927. S. 558—560.
Seveloh:	Zum Vermögenssteuerrecht. Gewerbliches Betriebsvermögen. Bewertungsfähigkeit des Geschäftswertes. Steuer und Wirtschaft. 1934, Sp. 1645.
Staub:	Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Bd. I. 14. Aufl. Berlin 1932. Bd. II. 14. Aufl. Berlin 1933. Bd. IV. 14. Aufl. Berlin 1933.

Strutz: Kommentar zum Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925. II. Bd. §§ 19—117 Berlin 1929.

Strutz: Reichsbewertungsgesetz im Handbuch des Reichssteuergesetz. hrsg. v. Dr. jur. Georg Strutz. 3. Aufl. Berlin 1927.

Zimmermann: Die steuerrechtliche Bedeutung des Teilwertes. Steuerarchiv 1935 Jg. 1931, S. 201 ff.

Zubrod: Der Teilwertgedanke im Steuerrecht vom Standpunkte betriebswirtschaftlicher Steuerlehre. Frankfurt a. M. 1934.

Zubrod: Der Teilwertgedanke im neuen Einkommensteuergesetz in W.Pr. 1935 S. 124.

Lebenslauf.

Ich, Hugo Schnitzler, wurde am 21. April 1911 zu Menden i./W. geboren. Meine Eltern sind der Bürodirektor i. R. Heinrich Schnitzler und seine Ehefrau Maria geb. Harre.

Von 1917 bis 1921 besuchte ich die Volksschule zu Menden, von Ostern 1921—1931 das Realgymnasium zu Menden, dort bestand ich am 20. Februar 1931 die Reifeprüfung.

Darauf begann ich das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität in Münster. In meinem 8. Studiensemester (am 11. Februar 1935) bestand ich am Oberlandesgericht in Hamm die erste juristische Staatsprüfung und am 25. Juni 1936 an der Universität Münster die Doktorprüfung.